Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3800

18. 03. 80

Sachgebiet 50

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten des Bundestages

Jahresbericht 1979

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Vorbemerkungen	3
2	Grundrechte der Soldaten	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Eingriffe in das Eigentum	6
2.2.1	Dienstliche Veranstaltungen	6
2.2.2	Spenden und Sammlungen	8
2.2.3	Schadenbearbeitung	8
2.3	Eingriffe in das Petitionsrecht	9
3	Grundsätze der Inneren Führung	10
3.1	Dienstaufsicht	10
3.2	Führungsakademie der Bundeswehr	11
3.2.1	Grundlehrgang	11
3.2.2	Verwendungslehrgang Generalstabs-/Admiralstabsdienst	12
3.2.3	Funktions- und Sonderlehrgänge	13
3.3	Hochschulen der Bundeswehr	13
3.4	Wehrdisziplinarrecht	16
3.5	Nachdienen	17
3.6	Personalangelegenheiten	17
3.6.1	Verwendungs- und Beförderungsstau	17
3.6.1.1	Offiziere des Truppendienstes	18
3.6.1.2	Offiziere des militärfachlichen Dienstes	18
3.6.1.3	Unteroffiziere mit Portepee	19

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

		Seite
3.6.2	Heimatferne Verwendung von Wehrpflichtigen	19
3.6.3	Fortbildungsstufe A — Lehrgang „Organisator"	19
3.6.4	Urlaub	20
3.6.5	Wehrfliegerverwendungsfähigkeit	21
3.6.6	Wehrübungen	21
3.7	Fürsorgeangelegenheiten	21
3.7.1	Trennungsgeld	22
3.7.2	Gesundheitsfürsorge	23
3.7.3	Unterkünfte	23
3.7.4	Berufsförderung im Ausland	24
3.7.5	Information als Mittel der Fürsorge	24
4	Schlußbemerkungen	25
5	Einzelberichte und Weisungen	26
6	Anlagen	26
6.1	Statistik	26
6.1.1	Vorbemerkung zur Statistik	26
6.1.2	Statistische Übersichten	27
6.2	Truppenbesuche, Informationstagungen, Informationsgespräche, Besuchergruppen, Sitzungen und Tagungen, Vorträge, Mitarbeiter-Vorträge und Informationsbesuche	36
6.3	Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1978 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag	41
6.4	Organisationsplan	42
7	Sachstand zu Vorschlägen und Anregungen des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in den Jahresberichten 1975 bis 1978	43

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 652) zugeleitet mit Schreiben des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vom 18. März 1980.

1 Vorbemerkungen

*) Im Berichtsjahr hatte die Institution des Wehrbeauftragten ihren zwanzigsten Geburtstag, wenn man die Wahl des ersten Wehrbeauftragen durch den Deutschen Bundestag am 19. 02. 1959 zugrunde legt. Der Präsident des Deutschen Bundestages nahm dieses Jubiläum in der Sitzung des Parlaments vom 08. 03. 1979 zum Anlaß einer Würdigung, die darin gipfelte, daß der Wehrbeauftragte „aus den Wechselbeziehungen zwischen parlamentarischer Kontrolle und Alltagswirklichkeit unserer Streitkräfte ... nicht mehr hinwegzudenken" sei. Ich will diesen Feststellungen, die ich zugleich stellvertretend für meine Amtsvorgänger und meine Mitarbeiter dankbar zur Kenntnis genommen habe, keine wertenden Ausführungen in eigener Sache hinzufügen. Da aber die Vorbemerkungen zum Jahresbericht in besonderer Weise persönliche Äußerungen des Amtsinhabers sind, möchte ich im Hinblick darauf, daß mit der Vorlage dieses Berichts meine erste Amtsperiode abläuft, in der Rückschau auf eine fünfjährige Tätigkeit einige grundsätzliche Aspekte zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten vortragen.

2 Nach meiner Amtsübernahme im Jahre 1975 habe ich mehrfach erklärt, daß es für den Wehrbeauftragten notwendig sei, zum Deutschen Bundestag, insbesondere zum Verteidigungsausschuß, enge Verbindungen und Kontakte zu halten. Zugrunde lag der Wunsch, die unterstützende Tätigkeit des Wehrbeauftragten im Verbund der parlamentarischen Kontrolle möglichst intensiv und reibungslos zu gestalten. Mein Bemühen, die Institution des Wehrbeauftragten näher an das Parlament heranzuführen, ließ alsbald die Frage aufkommen, ob das Instrumentarium, mit dem der Wehrbeauftragte seinen Auftrag zu erfüllen hat — das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages — auch tatsächlich den Anforderungen entspricht, die zur Wahrnehmung wirksamer parlamentarischer Kontrolle gegeben sein müssen.

3 Die Erfahrung hat mir rasch deutlich gemacht, daß das im Jahre 1957 verabschiedete und seither unverändert gebliebene Wehrbeauftragtengesetz in der Praxis Mängel aufweist, die geeignet sind, in bestimmten Situationen parlamentarische Kontrolle zu schwächen. Damit will ich keinesfalls zum Ausdruck bringen, das Gesetz sei unbrauchbar. Dennoch muß man sehen, daß der Gesetzgeber, als er 1956/57 mit Schaffung der Institution des Wehrbeauftragten verfassungsrechtliches Neuland betrat, Normen setzte, die aus einigen Gesetzentwürfen zusammengefügt waren und so manche Kompromisse enthielten. Terminologische Ungenauigkeiten und Widersprüche waren die Folge. Neben diesen Mängeln „von Geburt" förderte die Verfassungspraxis weitere Unzulänglichkeiten zutage, so daß nicht Wunder nimmt, daß mein Amtsvorgänger Schultz schon im Jahresbericht 1971 eine Novellierung des Gesetzes anregte.

Ich möchte die — bis jetzt vergeblichen — Bemü- 4
hungen auf diesem Gebiet hier nicht im einzelnen nachzeichnen. Die mannigfachen Aspekte sind in ihrer ganzen Breite den Jahresberichten der Wehrbeauftragten, den parlamentarischen Aussprachen dazu sowie einer reichen Fachliteratur hinlänglich zu entnehmen, wobei ich hervorheben möchte, daß das Parlament im Grundsatz ganz offensichtlich die Notwendigkeit einer Novellierung bejahte und noch bejaht. Ich verweise auf den am 02. 06. 1976 vom Verteidigungsausschuß beschlossenen Vorentwurf eines Änderungsgesetzes zum Wehrbeauftragtengesetz, dessen parlamentarische Beratungen jedoch in der 7. Wahlperiode des Bundestages nicht mehr abgeschlossen werden konnten. Zahlreiche Meinungsäußerungen gerade jüngeren Datums von Abgeordneten aller Fraktionen im Plenum des Parlaments weisen in dieselbe Richtung.

Ich selbst habe mir Zurückhaltung auferlegt, weil 5
ich der Auffassung bin, daß es zunächst Sache des Bundestages selber ist, sich seines Hilfsorgans anzunehmen und dessen Amt, Aufgaben und Befugnisse so auszugestalten, daß sich der in Artikel 45 b Grundgesetz und im Wehrbeauftragtengesetz erteilte parlamentarische Kontrollauftrag ohne nennenswerte Reibungsverluste vollziehen kann. Andererseits habe ich mich in der Pflicht gesehen, dem Parlament nicht die Erkenntnisse vorzuenthalten, die ich bei der Handhabung des Wehrbeauftragtengesetzes gewonnen habe. So habe ich im Januar 1977 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages angeregt, eine — aus Beamten der Bundestagsverwaltung und meiner Dienststelle bestehende — „Arbeitsgruppe zur Feststellung des rechtlichen und organisatorischen Standorts des Wehrbeauftragten und seiner Dienststelle im Gefüge des Bundestages" einzusetzen. Der Schlußbericht dieser Arbeitsgruppe vom Oktober 1977 liegt den parlamentarischen Gremien vor. Mit Schreiben vom 13. 09. 1978 an den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses empfahl der Präsident des Deutschen Bundestages, die Erörterungen zur Novellierung des Wehrbeauftragtengesetzes im Verteidigungsausschuß wieder aufzunehmen. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses vom 21. 09. 1978 habe ich mit Schreiben vom 04. 10. 1978 einen Referentenentwurf vorgelegt, den ich als Angebot aufgefaßt wissen wollte, zu einer Klärung der anstehenden Fragen beizutragen. Dieser Entwurf hat den Vorentwurf des Verteidigungsausschusses vom

*) Zur besseren Handhabung des Jahresberichts sind innerhalb der Abschnitte fortlaufend Randnummern angefügt. Hiervon ausgenommen bleiben nur die Übersichten beginnend mit Abschnitt 6.1.2.

02. 06. 1976 (Ausschußdrucksache 7/192) zur Grundlage, enthält indes auch einige notwendige Modifizierungen. Meine Überlegungen dazu will ich wie folgt zusammenfassen:

6 — Die außerordentliche Meinungsvielfalt in Rechtslehre und Praxis über die verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten müßte durch Präzisierung des Gesetzes geklärt werden. Es kann nicht befriedigen, daß im Schrifttum nahezu jeder Kommentator — jeweils unter Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen — eine neue oder zumindest modifizierte Theorie über den verfassungsrechtlichen Standort des Wehrbeauftragten, einer noch dazu im Bereich des Gesetzgebers angesiedelten Institution, vorlegt. Das Gesetz müßte klarstellen, daß der Wehrbeauftragte bei der Wahrnehmung aller seiner Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle handelt. Zugleich müßte verdeutlicht werden, daß zur Vermeidung von sog. Doppeluntersuchungen durch Parlament und Wehrbeauftragten die Kompetenz des Verteidigungsausschusses gegenüber der des Wehrbeauftragten Vorrang hat. Das — ohnehin in 20 Jahren noch nie in Anspruch genommene — Weisungsrecht des Plenums des Bundestages gegenüber dem Wehrbeauftragten sollte wegen verfassungsrechtlicher Bedenken entfallen.

7 — Zuständigkeitsprobleme mit dem Bundesminister der Verteidigung deshalb, weil Inhalte und Grenzen der Inneren Führung unterschiedlich beurteilt werden, sind auch künftig nicht auszuschließen: Der unbestimmte Gesetzesbegriff „Grundsätze der Inneren Führung", nach § 2 Abs. 2 Wehrbeauftragtengesetz Kompetenznorm für den Wehrbeauftragten, ist als Verkörperung eines dynamischen Prinzips einer Legaldefinition nicht zugänglich. Soweit gelegentlich Schwierigkeiten in der Auffassung des Bundesministers der Verteidigung begründet waren, Innere Führung sei mit Recht und Rechtsanwendung gleichzusetzen, dürften sie keinen Raum mehr haben, nachdem sich der Minister in seiner Stellungnahme zum Jahresbericht 1978 meiner Auffassung angeschlossen hat, daß sich Innere Führung nicht in Rechtsanwendung erschöpft.

8 — Die organisationsrechtliche Zuordnung des Wehrbeauftragten und seiner Dienststelle zum Bundestag sollte auf eine von Mehrdeutigkeiten befreite Rechtsgrundlage gestellt werden. Die Praxis hat hier mancherlei Unausgewogenheiten entstehen lassen, die beseitigt werden müßten.

9 — Die Amtsbefugnisse des Wehrbeauftragten sollten präzisiert werden. Es geht im wesentlichen um die gesetzliche Verankerung eines Anhörungsrechts, mit dem parlamentarische Kontrolle intensiviert werden würde.

10 — Die Handhabung der Vertretung für den Wehrbeauftragten hat sich auf Grund verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die jetzige Regelung und praktischer Notwendigkeiten von der Norm des Gesetzes entfernt. Eine Novellierung müßte eine Klärung herbeiführen, mit der zugleich ein Weg gefunden werden sollte, im Falle einer länger andauernden Verhinderung des Amtsinhabers dem Leitenden Beamten das Truppenbesuchsrecht zuzubilligen.

— Das Zeugnisverweigerungsrecht des Wehrbeauf- 11
tragten sollte entsprechend den für Abgeordnete geltenden Vorschriften geregelt werden.

— Das Amtsverhältnis des Amtsinhabers sollte 12
unter Beibehaltung der bisherigen Beendigungsgründe bereits mit Ablauf von fünf Jahren und nicht erst mit der Ernennung eines Nachfolgers enden.

Der Wehrbeauftragte muß bei der Durchführung 13
seines Verfassungsauftrags, als Hilfsorgan des Bundestages parlamentarische Kontrolle über die Bundeswehr auszuüben, frei sein von Unsicherheiten und Zweifeln, die letztlich ihre Ursache in einigen. dafür aber wirksamen Unklarheiten des jetzigen Gesetzes haben.

Mit Befriedigung habe ich zur Kenntnis genommen, 14
daß der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung meine Anregung aufgegriffen hat, im Rahmen der Neuordnung der Geschäftsordnung des Bundestages für den Wehrbeauftragten eine Erweiterung des „Rederechts" im Plenum ins Auge zu fassen. Nach geltender Regelung in § 116 c Abs. 1 der Geschäftsordnung hat der Wehrbeauftragte bei der Beratung seiner Berichte im Plenum das Wort zu nehmen, wenn ein Mitglied des Bundestages es verlangt und das Verlangen die Zustimmung von soviel anwesenden Mitgliedern des Bundestages findet, wie einer Fraktionsstärke entspricht. Die Befugnis des Wehrbeauftragten, im Plenum zu sprechen, ist jedoch verbraucht, sobald sie in einer Sitzung des Bundestages einmal in Anspruch genommen worden ist, sie schließt also die Möglichkeit einer Erwiderung nicht ein. Ich hatte Zweifel an der Zweckmäßigkeit dieser Regelung geäußert, denn sie verhindert, daß der Wehrbeauftrate bei der Beratung seiner Berichte Ergänzungen, Modifizierungen, Nachträge in die laufende Debatte aktuell einbringen oder etwa im Falle vorausgegangener Angriffe sich rechtfertigen kann. Dadurch, so meine ich, wird der Anspruch des Parlaments verkürzt, vom Wehrbeauftragten umfassend informiert zu werden. Ich hatte deshalb die Regelung vorgeschlagen, daß, wenn ein ausreichend unterstütztes Verlangen im Sinne von § 116 c Abs. 1 einmal vorgelegen und der Wehrbeauftragte das Wort genommen hat, er in gleicher Sitzung das Wort zur Erwiederung erhalten müsse, auch ohne daß dieses erneut „ausreichend unterstützt" werde. Ein originäres Rederecht für den Wehrbeauftragten strebe ich damit keinesfalls an, darauf habe ich ausdrücklich hingewiesen.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat mit § 115 des Entwurfs der Geschäftsordnung des Bundestages vom 03. 12. 1979 (BT-Drucksache 8/3460) meinen Anregungen in vollem Umfange entsprochen.

15 Positiv habe ich auch zu verzeichnen, daß der Jahresbericht 1978 rasch im Parlament behandelt wurde. Der am 06. 03. 1979 vorgelegte und am 28. 03. 1979 veröffentlichte Bericht wurde in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 18. 05. 1979 an den Verteidigungsausschuß überwiesen, der ihn bereits am 13. 06. 1979 erörterte. Schon in der Plenarsitzung des Deutschen Bundestages vom 27. 06. 1979 wurde der Bericht abschließend beraten. Zügigkeit und Intensität der Beratung des Jahresberichts sind für mich Ausdruck des Gewichts, das der Deutsche Bundestag schlechthin der parlamentarischen Kontrolle beimißt, zugleich unterstreichen sie die Bedeutung der Arbeit des Wehrbeauftragten und seiner Mitarbeiter. Vor allem erhalten die Angehörigen der Streitkräfte rasche Informationen, wie das Parlament die unterschiedlichen Probleme und Sachverhalte würdigt, die ihm im Jahresbericht — einem Tätigkeits- und Erkenntnisbericht — unterbreitet worden sind.

16 Wenn ich mich in diesen Vorbemerkungen zum Standort des Wehrbeauftragten im Gefüge des Deutschen Bundestages geäußert habe, so muß ich notwendigerweise die — durch ein von mir gegebenes Zeitungsinterview im Berichtsjahr ausgelöste — Frage einbeziehen, ob der Wehrbeauftragte politische Empfehlungen geben dürfe. Ich halte diesen Sachkomplex für zu wichtig, als das er hier unerörtert bleiben könnte.

So sehr parlamentarische Erörterungen und parlamentarische Kontrollmaßnahmen des Bundestages und seiner Ausschüsse notwendigerweise von politischen Beurteilungen getragen werden, so sehr sehe ich die Tätigkeit des Wehrbeauftragten, insbesondere soweit er als Petitionsinstanz wirkt, durch eindeutig umrissenen gesetzlichen Auftrag wesentlich davon bestimmt, Sachverhalte auf Verletzungen von Rechtsnormen hin zu überprüfen, nämlich auf ungerechtfertigte Eingriffe in die Grundrechte der Soldaten und die — einen unbestimmten Gesetzesbegriff darstellenden — Grundsätze der Inneren Führung. Für originäre politische Empfehlungen bietet also das Gesetz nach meiner Auffassung keine Handhabe. Dennoch vermag ich keine Verletzung der Kompetenzen nach dem Wehrbeauftragtengesetz zu erkennen, wenn der Wehrbeauftragte als Nebenwirkung oder Folge seiner Kontrolltätigkeit auch politische Fragestellungen einfließen läßt. Zu häufig sind Feststellungen des Wehrbeauftragten als „Mißstandsprüfer" einschließlich der notwendigen Anregungen zur Abhilfe gerade mit politischen Aspekten untrennbar verknüpft. Zudem läßt sich im politisch sensiblen Bereich des Parlaments gar nicht steuern, auch „unpolitischen" Wertungen später und vom Verfasser unbeeinflußt eine politische Bedeutung beizugeben. Gleichwohl bin ich im Grundsatz der Auffassung, daß der Wehrbeauftragte Empfehlungen zur Behandlung von Sachproblemen, die erkennbar im parlamentarischen Meinungsstreit stehen und deren Lösung dem Gesetzgeber vorbehalten sind, tunlichst zunächst dem Verteidigungsausschuß vortragen sollte. Dieses habe ich als meine Überzeugung den Verteidigungsausschuß wissen lassen.

2 Grundrechte der Soldaten

2.1 Allgemeines

1 Wenn ich in diesem Jahresbericht erstmals davon absehe, im Abschnitt zu den Grundrechten eine breite Falldarstellung vorzulegen, so will ich damit keinesfalls zum Ausdruck bringen, daß unzulässige Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Sphäre der Soldaten eine geringe Bedeutung erlangt hätten. Ein Jahresbericht kann nicht jedesmal alle Bereiche, die vom gesetzlichen Kontrollauftrag erfaßt werden, gleichmäßig abdecken, vielmehr habe ich — auch Anregungen aus dem Parlament folgend — Schwerpunkte gebildet.

2 Dies vorangestellt, muß ich feststellen, daß ernstzunehmende Eingriffe in die Menschenwürde und in das Recht auf körperliche Unversehrtheit unverändert meine Aufmerksamkeit beansprucht haben. Es hat sich gezeigt, daß die zwar nicht immer richtig akzentuierten, jedoch sehr breiten öffentlichen Diskussionen des Jahres 1979 über Verstöße von Soldaten gegen Grundrechte nicht dazu führten, unzulässige Eingriffe in die Würde des Menschen und in sein Recht auf körperliche Unversehrtheit aus den Streitkräften zu verbannen. Nach einem sehr schweren und tragischen Vorfall, in dem auch Alkoholgenuß eine Rolle spielte und in dessen Ablauf im Zuge unkontrollierten Übermuts durch grobe Fahrlässigkeit ein junger Soldat durch eine Schußverletzung querschnittsgelähmt wurde, wies ein Inspekteur seine Kommandeure eindringlich auf die Verantwortung der Streitkräfte hin: „Die Verantwortung der Bundeswehr und unsere als Kommandeure ist nicht erfüllt, wenn Schaden durch Heilfürsorge repariert wird; unsere jungen Soldaten dürfen bei uns gar nicht erst Schaden nehmen". Diese grundsätzliche Feststellung ist ebensowenig ergänzungsbedürftig wie seine in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen zum Alkoholverbot in den Streitkräften, daß dem Ungehorsam gegenüber der befohlenen Regelung unerbittlich der Kampf anzusagen sei: Wer stillschweigend dulde oder auch nur seine Dienstaufsicht hierin restriktiv handhabe, mache sich schuldig an den Dienstvergehen seiner Soldaten; Verstöße gegen das Alkoholverbot könnten und dürften nicht als Kavaliersdelikt bewertet werden.

In einer Anzahl von Fällen mußte ich beanstanden, daß Soldaten sich aus Situationen heraus zu Handlungsweisen hinreißen ließen, die nicht nur 3

mit den Grundsätzen der Inneren Führung nicht in Einklang zu bringen waren, sondern auch die von der Verfassung garantierten höchstpersönlichen Rechte anderer Soldaten verletzten. Immer wieder kam vor, daß Vorgesetzte ihre Befehlsgewalt dazu mißbrauchten, von Untergebenen entwürdigende und unsinnige Verhaltensweisen zu verlangen; als „Erklärung" für solches Fehlverhalten stieß ich dann oft auf die nicht zu akzeptierende Einlassung, bei dem Vorfall hätte es sich nur um einen „Spaß" in einer „locker-legeren" Atmosphäre gehandelt. Ich hatte auch Vorgänge von entwürdigender Behandlung Untergebener aufgreifen müssen, in denen das religiöse Empfinden und das Schamgefühl empfindlich verletzt wurden. Unverändert Sorge bereitet mir, daß Soldaten während der Ausbildung mit rüdem Ton und obszöner Sprache konfrontiert worden sind. Mißgriffe dieser Art, die in den Streitkräften offenbar nicht auszurotten sind, gingen nicht nur von jüngeren Vorgesetzten aus. Ich bin mitunter erschrocken über das mangelnde Werte- und Rechtsbewußtsein, das mir aus Vernehmungsniederschriften von beschuldigten Soldaten entgegentritt. So als könnte die — durchaus nicht zu bestreitende — Tatsache, daß die Streitkräfte eine Männergesellschaft sind, ein Freibrief dafür sein, die Schwelle zum grundrechtsgeschützten Bereich des Soldaten bewußt niedrig anzusetzen. Bei unzulässigen Eingriffen in die Würde des Menschen und in sein Recht auf körperliche Unversehrtheit haben in der Regel die Disziplinarvorgesetzten konsequent mit den erforderlichen und geeigneten Maßnahmen durchgegriffen. Es ist für mich jedoch erkennbar, daß insbesondere jüngere Vorgesetzte vornehmlich aufgrund ihrer oft zu wenig gefestigten Persönlichkeit und unzureichenden Vorbereitung auf ihre Rolle als Vorgesetzte die Bedeutung der von der Verfassung vorgegebenen Wertordnung und deren Hineinnahme in den militärischen Alltag verkennen. Aber auch erfahrene Vorgesetzte — insbesondere wenn sie außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt werden — sind nicht davor gefeit, außer Kontrolle zu geraten und dabei in unzulässiger Weise in die höchstpersönlichen Rechte Untergebener einzugreifen. Die mir bekanntgewordenen Mißgriffe zeigen, welche große Bedeutung Erziehung und Ausbildung sowie Dienst- und Fachaufsicht und nicht zuletzt dem korrekten und vorbildlichen Verhalten von Vorgesetzten beizumessen sind, um Fehlverhalten dieser Art vorzubeugen. Es ist stets von neuem darauf hinzuwirken, daß alle Soldaten, insbesondere jedoch diejenigen mit Vorgesetztenfunktionen, Handlungsweisen nicht als unbedeutend oder gar als „Spaß" ansehen, die in Wirklichkeit unzulässige Eingriffe in die grundgesetzlich geschützte Sphäre anderer Soldaten darstellen.

4 Rechtsbewußtsein zu schaffen und zu schärfen, ist eine ständige Aufgabe. Verwurzeltes Rechtsbewußtsein erlaubt nicht nur, den schutzwürdigen Rechtskreis der eigenen Person richtig zu erkennen, sondern schafft zugleich die notwendigen Barrieren zum schutzwürdigen Rechtskreis des anderen, des Kameraden, des Untergebenen. Wird in den Verbänden, Einheiten und Teileinheiten danach wirklich gelebt, so dürfte kein Raum bleiben für Situationen, die beim Betrachter gelegentlich den Eindruck entstehen lassen, als ob neben dem — zwar verbal unbestrittenen — Anerkennen einer grundrechtsgeschützten Sphäre des Untergebenen es doch für manchen Vorgesetzten Probleme bringt, wenn er sich selbst als „Verletzer" in Pflicht zu nehmen hat. Es sollte heute einem Vorgesetzten keine Schwierigkeiten mehr bereiten, sich bei einem Untergebenen für eine Fehlhandlung zu entschuldigen. Eine Entschuldigung bewirkt keine Schwächung der Autorität des Vorgesetzten, sie kann sie sogar stärken. Und man sollte die — zurecht immer wieder verlangte — Zivilcourage „nach oben" auch dann annehmen und konstruktiv verarbeiten, wenn man als Vorgesetzter selber ihr Adressat ist.

Ich habe noch eine allgemeine Bemerkung anzufügen: Innere Führung ist ein grundrechtsbezogenes Konzept. Ein Verstoß gegen die Grundrechte der Soldaten ist immer auch eine Verletzung der Grundsätze der Inneren Führung, ein Nichtbeachten der Grundsätze der Inneren Führung bedeutet jedoch keinesfalls immer zugleich ein Außerachtlassen der Grundrechte der Soldaten. Zudem gilt für die Darstellung des Jahresberichts — dies ist in der Vergangenheit nie anders gewesen —, daß im Abschnitt über den Grundrechtsschutz nur die Vorgänge und Bewertungen zusammengefaßt sind, die in der Verletzung von Grundrechten ihre besondere und herausragende Ausprägung erfahren. Es wäre also durchaus möglich, Teile aus den der Inneren Führung gewidmeten Abschnitten in den Abschnitt über die Grundrechte zu übernehmen. Daß ich dem nicht näher getreten bin, hat u. a. folgenden für mich wichtigen Hintergrund: Die Grundrechte bilden die Wertbasis unserer freiheitlichen Lebensordnung. Auf ihnen beruht der Grundkonsens unserer ansonsten nicht homogenen Gesellschaft. Die Grundrechte als fundamentale Errungenschaft unseres Zusammenlebens sollten deshalb nicht in allem und jedem bemüht werden, wenn ein Eingriff in eine geschützte Rechtssphäre festzustellen ist. Es darf nicht dazu kommen, die Berufung auf Grundrechte zur alltäglichen Gewohnheit werden, die Grundrechte „zu kleiner Münze verschleudern zu lassen". Dieser Appell, vorgetragen in Karlsruhe am 01. 10. 1979 auf dem Festakt zur 100. Wiederkehr des Gründungstages des Reichsgerichts, gibt auch meine Auffassung wieder. *5*

2.2 Eingriffe in das Eigentum

2.2.1 Dienstliche Veranstaltungen

Im Jahresbericht 1975 hatte ich die Auffassung vertreten, ein Befehl zur Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung geselliger Art sei rechtswidrig und unverbindlich, wenn er mit der Anordnung einer Kostenbeteiligung gekoppelt werde. Der Generalinspekteur der Bundeswehr hatte sich dieser Auffassung angeschlossen. *1*

2 Mit Beschluß vom 20. 09. 1978 — 2 WDB 26/76 — hat nunmehr das Bundesverwaltungsgericht entschieden: „Der Befehl, an einem dienstlichen Abschiedsabend teilzunehmen, ist auch dann verbindlich, wenn den Teilnehmern darin gleichzeitig befohlen wird, für das Abendessen einen Unkostenbeitrag von je 3 DM zu entrichten; insoweit ist der Befehl jedoch rechtswidig".

3 Den wesentlichen Inhalt dieser Entscheidung hat der Bundesminister der Verteidigung der Truppe mit G 1 — Hinweis Nr. 2/78 vom 18. 11. 1978 zur Kenntnis gebracht. Damit haben sich aber neue Schwierigkeiten ergeben.

4 Immer wieder wurden Befehle erteilt, zu den Kosten dienstlicher Veranstaltungen Beiträge zu leisten, so daß geprüft werden mußte, ob und inwieweit diese zurückzuzahlen waren. Dazu folgender Fall:

5 Offiziere und Unteroffiziere hatten aufgrund eines Bataillonsbefehls an einer zur dienstlichen Veranstaltung erklärten Feier teilzunehmen und einen Kostenbeitrag in Höhe von 12 DM zu entrichten. Zwei gegen diesen Befehl eingelegten Wehrbeschwerden gab der Brigadekommandeur insoweit statt, als der Befehl die Zahlung des Kostenbeitrages zum Gegenstand hatte. Gleichzeitig wurde im Beschwerdebescheid darauf hingewiesen, über den Leiter der Abteilung Verwaltung der Division würde geklärt werden, wie der gezahlte Geldbetrag zurückerstattet werden könnte.

Die Division — Abteilung Verwaltung — erließ daraufhin einen weiteren Beschwerdebescheid und wies die Beschwerde zurück, „soweit sie auf Rückzahlung von 12 DM gerichtet" war: Zur Begründung wurde ausgeführt, die Kosten der Feier wären ca. 180 DM geringer als die Summe der gezahlten Beiträge gewesen; auf Befehl des Bataillonskommandeurs würde dieser Betrag anteilig an die Teilnehmer zurückgezahlt. Das würde pro Person ca. 2 DM ausmachen. Bezüglich des Restbetrages von 10 DM wäre die Beschwerde sachlich nicht begründet. Ein Erstattungsanspruch aus Amtshaftung nach Artikel 34 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wäre nicht gegeben. Zwar wäre der Befehl zur Zahlung des Kostenbeitrages von 12 DM rechtswidrig gewesen, er hätte indes keinen Schaden bei den Teilnehmern ausgelöst, weil diese entsprechende Leistungen, nämlich das Abendessen, das Getränk und die gebotene musikalische Unterhaltung sowie die Dienstleistungen des zusätzlich nur für diesen Abend eingestellten Bedienungspersonals, in Anspruch genommen hätten. Ihrem Privatvermögen wäre deshalb eine auf 10 DM zu beziffernde geldwerte Leistung zugeflossen. Somit würde es an einem Vermögensschaden fehlen, der Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch aus Amtshaftung wäre.

In der Rechtsbehelfsbelehrung wurden die Beschwerdeführer auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen. Soweit mit bekannt, wurde keine Klage erhoben.

Die Begründung des Beschwerdebescheides der Division kann nicht überzeugen. Denn spätestens nach der Bekanntgabe der Entscheidung des 2. Wehrdienstsenats im G 1 — Hinweis Nr. 2/78 ist davon auszugehen, daß ein Vorgesetzter grob fahrlässig handelt, wenn er einen nach der genannten Rechtsprechung rechtswidrigen Befehl erteilt. Die Voraussetzungen für eine Amtshaftung waren deshalb gegeben. Abgesehen davon war die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft, weil über Amtshaftungsansprüche die ordentlichen Gerichte entscheiden, auch lag keine Beschwerde vor, sondern allenfalls ein Antrag auf Rückzahlung des entrichteten Kostenbeitrages. 6

Die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz bedeutet, den Zustand wieder herstellen, der bestehen würde, wenn das zum Schadenersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre. Daraus folgt, daß die betroffenen Soldaten durch die Schadenersatzleistung finanziell so gestellt werden müssen, als wenn der Befehl zur Zahlung des Kostenbeitrages nicht gegeben worden wäre. Nach meiner Auffassung hätten insgesamt 12 DM erstattet werden müssen. Eine von der Division vorgenommene Vorteilsausgleichung kann nach meiner Auffassung nicht in Betracht kommen. Bei den angeführten Vorteilen bzw. Gegenleistungen handelt es sich um nicht gewollte „Vergünstigungen", die dem einzelnen durch Befehl auferlegt wurden. 7

Hierbei kann nicht außer acht bleiben, daß Soldaten diesen rechtswidrigen Befehl zunächst befolgen müssen, weil dieser nach der genannten höchstrichterlichen Entscheidung verbindlich ist, es sei denn, daß er rechtzeitig im Beschwerdeverfahren aufgehoben würde. Wäre kein Ersatzanspruch gegeben, hätten die Soldaten rechtswidrige Eingriffe in ihr Eigentum praktisch schutzlos hinnehmen müssen. Über den Umweg der Vorteilsausgleichung wurde der rechtswidrige Befehl somit praktisch legalisiert. 8

Da nach der Entscheidung des Wehrdienstsenats auch abzusehen war, daß die Rückzahlung der in rechtswidriger Weise erhobenen Kostenbeiträge Schwierigkeiten und Probleme mit sich bringen würde, weil die gezahlten Beträge zur Begleichung der entstandenen Kosten bereits verbraucht sind und Haushaltsmittel für derartige Zwecke regelmäßig nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, hatte ich mich im Februar 1979 an den Bundesminister der Verteidigung gewandt und um Klarstellung gegenüber der Truppe gebeten, wie und nach welchen Regeln die Rückerstattung erfolgen solle. Die vom Bundesminister der Verteidigung in Aussicht gestellte Klärung steht noch aus. Sowohl im Interesse der Soldaten, in deren Eigentum unzulässigerweise eingegriffen wurde, als auch der Vorgesetzten, die regelmäßig nicht in der Lage sind, die anfallenden Rechtsfragen zu klären, sollte diese Frage möglichst rasch gelöst werden. 9

Die Aussage zu diesem Thema im Bericht der „Kommission des Bundesministers der Verteidigung zur Stärkung der Führungsfähigkeit und der 10

Entscheidungsverantwortung in der Bundeswehr" (Ziffer 97): „Die Offiziere und Unteroffiziere müssen sich im Interesse der Sache mit privaten Mitteln engagieren", sollte nicht zu dem Mißverständnis führen, daß für Zwecke dienstlicher Repräsentation Soldaten durch Befehl zu Geldleistungen herangezogen werden dürfen.

2.2.2 Spenden und Sammlungen

1 Um bei einer Geldsammlung ein möglichst hohes Ergebnis zu erreichen, schrieb ein Kompaniechef einen „für alle reizvollen Wettbewerb" aus. Er ließ an die Stubenbelegschaften einen vorgedruckten Zettel verteilen, auf dem alle Soldaten eintragen sollten, welchen Betrag sie freiwillig zu spenden bereit wären. Den Stuben mit den drei höchsten Ergebnissen versprach er in abgestufter Folge zwei, einen bzw. einen halben Tag Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung. Alle Soldaten kamen ihrer „Spendenverpflichtung" nach. Das Ergebnis in der Einheit — Stabs- und Versorgungskompanie eines Panzerbataillons — belief sich auf etwa 1 000 DM. Der höchste Spendenbetrag einer Stubenbelegschaft (ca. 5 bis 6 Mann) lag über 100 DM.

Als Begründung, für hohe Spendenergebnisse die genannten Vergünstigungen in Aussicht zu stellen, führte der Kompaniechef aus, den Soldaten würde auch nach guten sportlichen Leistungen, nach besonderen Anstrengungen aller Art und bei hervorragenden Ergebnissen für die Sammlung Deutsche Kriegsgräberfürsorge mit Sonderurlaub gedankt, weil sie besonderes Engagement bewiesen hätten. Daher wäre er der Auffassung, daß die Bereitschaft, für einen gemeinnützigen Zweck — in diesem Fall für das Soldatenhilfswerk — einen relativ hohen Geldbetrag zu spenden, durch Sonderurlaub ebenso honoriert werden könnte.

2 Diese Begründung überzeugt nicht und läßt außer Betracht, daß ein Soldat bei guten sportlichen Leistungen, bei besonderen Anstrengungen aller Art und auch bei hervorragenden Sammelergebnissen tatsächlich besondere Leistungen erbracht und ein besonderes Engagement gezeigt hat. Das ist aber nicht der Fall, wenn ein Soldat einen kleineren oder größeren Geldbetrag selber und in Erwartung einer dann fälligen Vergünstigung spendet.

Der Ablauf dieser „Spendenaktion" mußte bei den Soldaten den Eindruck erwecken, persönliche Vergünstigungen mit Geld erkaufen zu können. Der Kompaniechef wurde vom Bataillonskommandeur belehrt. Außerdem nahm der Brigadekommandeur den Fall zum Anlaß, in seinem Verband eine entsprechende Belehrung durchzuführen.

3 Vier Soldaten wurden, weil in ihrer Stube ein Heizkörper geplatzt war, zu ihrem Kompanieführer — einem Oberleutnant — befohlen, der sie aufforderte, eine „freiwillige" Spende in Höhe von 20 DM in die Kompaniekasse zu zahlen. Der Offizier kündigte gleichzeitig an, er werde noch eine andere Maßnahme in Form von Sonderdiensten für Verschönerungsarbeiten in der Kompanie fordern. Als Begründung nannte er den der Kompanie entstandenen Schaden sowie weitere Aufwendungen für Malerarbeiten. Die Soldaten erklärten sich unter dem Eindruck der zu erwartenden Sonderdienste bereit, einen Betrag von je 20 DM für die Aktion Sorgenkind zu spenden. Diesen Vorschlag akzeptierte der Offizier, bestand aber darauf, daß die Soldaten noch Verschönerungsarbeiten in der Kompanie auszuführen hätten. Daraufhin wandten sich die betroffenen Soldaten an den Vertrauensmann, der sich mit dem Oberleutnant in Verbindung setzte. Dieser verbat sich jedoch eine Einmischung und verwies den Vertrauensmann an seinen — des Offiziers — nächsten Disziplinarvorgesetzten. Kurze Zeit später belehrte dann der Disziplinarvorgesetzte den Oberleutnant, daß er die Maßnahmen nicht hätte aussprechen dürfen, und untersagte die Ausführung. Die betroffenen Soldaten brauchten daher keine Spende zu entrichten und wurden auch nicht zu Sonderdiensten eingeteilt. Der Oberleutnant wurde eindringlich belehrt.

4 Ein Truppendienstgericht, das sich wegen einer Wehrbeschwerde dieses Vorfalls annehmen mußte, stellte fest, das Verhalten des Oberleutnants verstoße in ganz besonderem Maße objektiv gegen die sich aus § 10 Abs. 3 Soldatengesetz (SG) ergebende Fürsorgepflicht und sei „mit den Grundsätzen der Inneren Führung unvereinbar". Diese Auffassung teile ich in vollem Umfange.

2.2.3 Schadenbearbeitung

1 Nach § 24 Abs. 1 SG hat ein Soldat, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, dem Bund den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, wobei er allerdings nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet, wenn er die Dienstpflicht in Ausübung von Hoheitsbefugnissen, im Ausbildungsdienst oder Einsatz verletzt hat.

2 Das Verfahren und die Abwicklung von Schadenfällen sowie die Zuständigkeiten hat der Bundesminister der Verteidigung in den Bestimmungen über die Bearbeitung von Schadenfällen in der Bundeswehr — Schadensbestimmungen — im einzelnen geregelt (VMBl. 1963 S. 157, zuletzt geändert durch VMBl. 1978 S. 193). Danach können Sachschäden — Verlust oder Beschädigung von Bundeswehreigentum — unter bestimmten Voraussetzungen durch militärische Vorgesetzte abgewickelt werden. Kleinschäden bis zur Höhe von 10 DM werden nicht verfolgt. Der nächste Disziplinarvorgesetzte entscheidet über Schäden von 10 DM bis 100 DM, der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte über solche bis 1 000 DM.

3 Die Abwicklung solcher Schäden durch den nächsten und den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten ist aber nur dann zulässig, wenn ein Schädiger nicht ermittelt werden kann, wenn der Schädiger für den entstandenen Schaden nicht aufkommen muß oder er seine Schadenersatzpflicht anerkennt. Bei der Befragung des Schädigers durch den Vorgesetzten, ob er seine Schadenersatzpflicht anerkennen wolle, darf dessen Entscheidungsfreiheit nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf er auch nicht

dienstlich gemaßregelt oder benachteiligt werden, weil er ein Anerkenntnis verweigert.

Trotz dieser eindeutigen Regelung kommt es immer wieder vor, daß in unzulässiger Weise versucht wird, den Soldaten zur Bezahlung des Schadens zu veranlassen, um dadurch die Schadenabwicklung zu vereinfachen. Weigert sich nämlich ein Soldat, einen von ihm verursachten Schaden in der Größenordnung bis zu 1 000 DM zu ersetzen, so ist der Vorgesetzte verpflichtet, der dann zuständigen Wehrbereichsverwaltung einen Schadenbericht mit Ermittlungsergebnis und Vernehmungsniederschriften vorzulegen.

Dazu folgender Fall:

In einer Kompanie waren im Januar und im März 1979 bei Vollzähligkeitsappellen Verluste an Gerät festgestellt worden. Die Schadenbearbeitung war bis Ende März 1979 nicht durchgeführt worden. Der Kompaniechef, der die Führung der Kompanie am 01. 04. 1979 übernommen hatte, war bemüht, die Bearbeitung der Schadenfälle alsbald zum Abschluß zu bringen.

Einige Soldaten, die als Ersatzpflichtige hätten in Betracht kommen können, waren zu diesem Zeitpunkt bereits aus der Bundeswehr entlassen. Andere hatten festgestellte Verluste zwar gemeldet, kamen als Verursacher und mögliche Ersatzpflichtige jedoch nicht in Betracht. Vor dem versammelten Zug, in dem die Verluste festgestellt worden waren, sprach der Kompaniechef Anfang Mai 1979 die schleppende Bearbeitung der Verlustmeldungen an und verlas den Entwurf eines Befehls, nach dem im gesamten Zug über das Wochenende ein Vollständigkeitsappell durchgeführt werden sollte, falls der Zug sich nicht „eine andere Lösung" einfallen ließe.

Daraufhin beschlossen die Angehörigen des Zuges, den entstandenen Schaden in Höhe von ca. 400 DM zu bezahlen, wobei auf jeden Soldaten ein Betrag von ca. 10 DM — also mehr als ein Tagessatz Wehrsold — entfallen wäre.

Am folgenden Tage brachte der Kompaniechef das Thema vor dem gesamten Zug erneut zur Sprache und schlug dabei verschiedene Lösungsmöglichkeiten vor, die im wesentlichen vorsahen, daß die Soldaten, die die Verlustmeldungen abgegeben hatten, über den jeweiligen Betrag Anerkenntniserklärungen abgeben sollten. Falls keine Einigung zustande käme, wurde erneut für das Wochenende für den gesamten Zug Dienst mit Vollzähligkeitsappell und Vernehmungen zu den Verlustmeldungen angedroht. Deshalb entschlossen sich die Angehörigen des Zuges mit einer Ausnahme, Anerkenntniserklärungen abzugeben. Von diesen Anerkenntniserklärungen wurde dann aber kein Gebrauch mehr gemacht, weil einige Soldaten in der Zwischenzeit beim Bataillonskommandeur vorstellig geworden waren und dieser eine Untersuchung angeordnet und den Kompaniechef auf die Unzulässigkeit seiner Verfahrensweise hingewiesen hatte.

Nach Durchführung der Ermittlungen belehrte der Bataillonskommandeur den Kompaniechef und ermahnte ihn, sich bei der Schadenbearbeitung in Zukunft an die bestehenden Vorschriften und Erlasse zu halten. Von einer Disziplinarmaßnahme sah er ab, weil den Soldaten kein Schaden entstanden war.

Ich habe den Bataillonskommandeur wissen lassen, daß ich bei dem Gewicht der Verfehlungen seine Entscheidung für nicht ausreichend halte. Auch einem noch jungen und unerfahrenen Kompaniechef muß bekannt sein, daß er Untergebene nicht unter Druck setzen darf, Schäden zu ersetzen, für die sie nicht verantwortlich sind. *6*

2.3 Eingriffe in das Petitionsrecht

Die Zahl der mir bekanntgewordenen Fälle, in denen das Petitions- und Beschwerderecht der Soldaten beeinträchtigt worden ist, hat zugenommen. *1*

Dazu einige Beispiele:

— Soldaten, die sich mit Eingaben an mich gewandt hatten, wurden als Folge des von mir eingeleiteten Überprüfungsverfahrens von ihren Vorgesetzten so vernommen, als hätten sie ein Dienstvergehen begangen. Nach den Vernehmungsniederschriften wurde den Petenten eröffnet, welche Pflichtverletzungen ihnen zur Last gelegt wurden und ob sie etwas zu ihrer Entlastung vorbringen wollten. *2*

— Ein Einheitsführer vernahm einen Obermaat zu seiner Eingabe und rügte, daß der Soldat, statt Wehrbeschwerde einzulegen, den Wehrbeauftragten angerufen hätte. *3*

— Ein Einheitsführer beanstandete, daß einer seiner Soldaten, statt unmittelbar die nächsten Vorgesetzten anzusprechen, sich an den Wehrbeauftragten gewandt hätte. *4*

— Ein Hauptbootsmann mußte gegenüber seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten, der von der Eingabe betroffen war, zu den Angaben in der Eingabe eine Stunde lang Rede und Antwort stehen. *5*

Es ist unzulässig, Soldaten von der Inanspruchnahme ihres Petitionsrechts abzuhalten oder auf die sachgerechte Bearbeitung von Eingaben unzulässigen Einfluß zu nehmen — etwa durch Ausforschung der Motive oder Abverlangen von Erklärungen und Begründungen. Der Disziplinarvorgesetzte darf auch nicht den Vorwurf mangelnden Vertrauens erheben, wenn sich einer seiner Untergebenen an mich wendet. Dieses Verbot sollte den Vorgesetzten jedoch nicht hindern, sich selbstkritisch zu fragen, ob er selber immer das Erforderliche zur Schaffung eines gegenseitigen Vertrauens beigesteuert hat. *6*

3 Grundsätze der Inneren Führung

3.1 Dienstaufsicht

1 „Die Innere Führung wurde von den Soldaten im wesentlichen angenommen." Diese im Jahresbericht 1978 getroffene Feststellung halte ich aufrecht. Sie wird auch nicht dadurch entkräftet, daß in einer vom Prinzip von Befehl und Gehorsam beherrschten Großorganisation gegen Regeln Verstöße zu verzeichnen sind, die das Konzept der Inneren Führung gerade verhindern will. Auch andere Normengefüge unserer innerstaatlichen Ordnung — ich denke beispielsweise an die Bestimmungen zur Regelung des öffentlichen Straßenverkehrs — werden von der Gesamtheit der Verkehrsteilnehmer als angenommen gelten müssen, selbst wenn die Statistiken eine nicht geringe Zahl von Verstößen gegen Vorschriften ausweisen. Unsere freiheitlich demokratische Grundordnung ist in die Bundeswehr hineingenommen worden und wird dort durchgesetzt. Über diese Grundentscheidung und das Bewußtsein, daß sie richtig ist, gibt es keine Mißverständnisse und keinen Streit. Fragen und Probleme entstehen allenfalls im Hinblick auf die Auswirkungen in der Praxis.

2 Daß immer wieder Verletzungen von Rechten und Verstöße gegen die Innere Führung vorkommen, hat mehrere Gründe — den konzeptionellen und einen mehr praktischen Grund hatte ich im letzten Jahresbericht dargelegt. Zudem kann die Bundeswehr ebensowenig „heile Welt" sein wie die Gesamtgesellschaft, in der sie eingebettet ist. Schwachstellen, die im gesellschaftlichen Umfeld ihren Nährboden haben, machen vor den Streitkräften nicht halt. Da die Bundeswehr kein Staat im Staate sein kann, will und soll, muß man auch hinnehmen, daß das gegenseitige Durchdringen von Bundeswehr und Gesellschaft die Mängel einschließt. Darüber hinaus muß man sehen, daß auch das hierarchische Prinzip und der für Streitkräfte unverzichtbare Grundsatz von Befehl und Gehorsam Spannungen erzeugen, die Verstöße gegen die Innere Führung auslösen können: Ich denke beispielsweise an Wehrpflichtige, die aus Schule und beruflicher Ausbildung Erfahrungen aus Schülermitverantwortung und betrieblicher Mitbestimmung einbringen und sich für die Dauer ihres Wehrdienstes in die ihnen fremden, aber notwendigen Ordnungsprinzipien einfügen müssen.

3 Eines der wichtigsten Mittel, die Grundsätze der Inneren Führung zu gewährleisten, ist die Handhabung wirksamer Dienstaufsicht. Äußerungen hierzu ziehen sich wie ein roter Faden durch die Jahresberichte aller Wehrbeauftragten.

4 § 10 Abs. 2 SG verpflichtet den Vorgesetzten zur Dienstaufsicht. Inhalte und Ziele dieses Führungsmittels sind nicht bestimmt. Heute ist grundsätzlich anerkannt, daß neben der Pflicht des Vorgesetzten, seinen Untergebenen zur treuen Pflichterfüllung anzuhalten, die Durchführung des Auftrages zu überwachen und ein Begehen von Pflichtverletzungen zu verhindern, seine Sorge stehen muß, den Untergebenen vor Schaden zu bewahren. Die Pflicht zur Dienstaufsicht ist somit eng verknüpft mit der Fürsorgepflicht nach § 10 Abs. 3 SG.
Unterlassene Dienstaufsicht wird in folgenden Beispielen deutlich:

5 — Einem Bataillonskommandeur wurden im Rahmen eines Modellversuchs laufend Personal und Material abgezogen. Das Bataillon selbst wurde im unklaren darüber gelassen, ob es in Zukunft noch weiter bestehen würde. Vorstellungen des Kommandeurs, daß er seinem Auftrag nicht mehr nachkommen könnte, blieben von der vorgesetzten Kommandobehörde unbeachtet. Erst Beschwerden aus dem Bataillon, die im wesentlichen gleiche Bezugspunkte wie die Vorstellungen des Kommandeurs hatten, brachten Abhilfe.

6 — Zur Neuaufstellung eines Bataillons gaben die zur Abgabe verpflichteten Einheiten weitgehend nur solches Personal und Material ab, mit dem die Einsatzbereitschaft des neuen Verbandes nicht hergestellt werden konnte. Dieser Umstand war auch den vorgesetzten Kommandobehörden aufgrund von Meldungen und Vorstellungen des Kommandeurs bekannt. Als der mangelhafte Zustand des Verbandes zwei Jahre nach Aufstellung den Kommandeur zu drastischen Maßnahmen veranlaßte, die zu Beschwerden von Soldaten führten, wurde erst das Notwendige veranlaßt.

7 Einige gewichtige Mängel, die die „Kommission des Bundesministers der Verteidigung zur Stärkung der Führungsfähigkeit und Entscheidungsverantwortung in der Bundeswehr" zu Dienstaufsicht und Kontrolle dargelegt hat, decken sich mit meinen Beobachtungen, die zudem sehr deutlich schon in meinem Jahresbericht 1978 (Abschnitte 1 und 3.1.1) anklingen. Ich unterstreiche insbesondere die Bedenken der Kommission, die dahin gehen, daß zunehmend quantifizierbare Forderungen eine Dienstaufsicht auslösen oder voraussetzen, welche sich an formalen Sachnotwendigkeiten und technischen Abläufen orientiert, ohne daß sie Gesichtspunkte der persönlichen Verantwortung des Vorgesetzten einschließlich des Aspekts der Fürsorge hinreichend berücksichtigt. Diese Gefahr ist insbesondere dann gegeben, wenn dienstaufsichtliche Befugnisse auf Spezialisten übertragen werden. Innere Führung als untrennbarer Teil der Gesamtführung muß es nach meiner Auffassung ausschließen, Dienstaufsicht auf Kontrolle und Überwachung zu reduzieren.

3.2 Führungsakademie der Bundeswehr

1 Die Führungsakademie als höchste militärische Ausbildungseinrichtung der Streitkräfte führt im Rahmen der Fortbildungsstufe C die Aus- und Fortbildung der Stabsoffiziere zentral im Grundlehrgang, den Verwendungslehrgängen sowie den Funktions- und Sonderlehrgängen durch. Sie nimmt durch ihren Auftrag einen herausragenden Platz unter allen Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte ein: Im wesentlichen wird an ihr die Entscheidung darüber getroffen, ob ein Offizier nach dem Grundlehrgang die Befähigung zum Stabsoffizier (§ 20 Abs. 2 Soldatenlaufbahnverordnung—SLV) besitzt, und sie soll danach dem Stabsoffizier in Verwendungs-, Funktions- und Sonderlehrgängen das geistige Rüstzeug und das fachliche Können für die Erfüllung seiner Aufgaben im nationalen und integrierten Bereich vermitteln.

2 Die Güte dieser Ausbildung bestimmt im großen Maße die Führungsfähigkeit der Streitkräfte wie auch die Leistungsfähigkeit des deutschen Anteils im integrierten Bereich. Die Ausbildung muß sich deshalb am Bedarf der Streitkräfte orientieren; die verwendungsbezogenen Lehrgänge lassen nur in beschränktem Maße eine Förderung individueller Neigungen zu. Die Ausbildung an der Führungsakademie ist unbeschadet ihrer akademischen Elemente etwas anderes als ein Studium an öffentlichen Hochschulen oder den Hochschulen der Bundeswehr. Lehr- und Lernbetrieb müssen sich diesen Bedingungen stellen.

3 Die Führungsakademie als Ausbildungseinrichtung der Streitkräfte führt nach den Vorgaben der politischen Leitung und der militärischen Führung der Bundeswehr die Ausbildung durch; beide bestimmen das Ausbildungsziel und setzen die Lernziele fest. Im Sinne der Auftragstaktik wird die Führungsakademie grundsätzlich selbst die Lerninhalte und die Ausgestaltung der Lehre bestimmen müssen. Dienst- und Fachaufsicht des Bundesministers der Verteidigung bleiben davon unberührt.

3.2.1 Grundlehrgang

1 Der Grundlehrgang ist von allen Berufsoffizieren des Truppendienstes zu durchlaufen und schließt mit einer schriftlichen Feststellung über die erfolgreiche Teilnahme ab. Neben der inhaltlichen Ausgestaltung hat dieser Lehrgang für die Offiziere deshalb besondere Bedeutung, weil die erfolgreiche Teilnahme die Lehrgangsbedingung des § 20 Abs. 2 SLV erfüllt und damit Voraussetzung für eine spätere Beförderung zum Major bzw. Korvettenkapitän ist.

2 Wenn auch festgestellt werden muß, daß sich der Grundlehrgang in seiner jetzigen Konzeption im wesentlichen bewährt hat, so fällt doch auf, daß seit Einführung des Grundlehrgangs im Rahmen der Fortbildungsstufe C von 4 463 Offizieren nur sieben ihn auch bei Wiederholung endgültig nicht bestanden haben; nicht berücksichtigt sind hierbei die Offiziere, die entweder den Wiederholungslehrgang nie angetreten oder diesen Lehrgang von sich aus abgebrochen haben. Diese Erkenntnis führt zu der Frage, ob die derzeitige Lehrgangspraxis der Funktion eines Auswahllehrgangs überhaupt gerecht wird.

3 Sicher hat sich der Bundesminister der Verteidigung mit der Ernennung eines Offiziers zum Berufssoldaten bereits ein gewisses Urteil über dessen Eignung, Befähigung und Leistung gebildet. In der Praxis darf diese Ernennung jedoch nicht die Rechtsnorm (§ 20 Abs. 2 SLV) unterlaufen, die einen Prüfungslehrgang fordert. Die jetzige Verfahrensweise nährt bei einer nicht geringen Zahl von Offizieren Erwartungen, mit der Ernennung zum Berufssoldaten indirekt eine Zusage erhalten zu haben, Stabsoffizier zu werden. Insbesondere vor dem Hintergrund des derzeitigen Verwendungsstaus müssen sich diese Erwartungen negativ auswirken, wenn sie sich nicht im erhofften Zeitraum realisieren lassen. Unmut über enttäuschte Laufbahnerwartungen und die damit zusammenhängenden Reaktionen werden verstärkt. Es sollte deshalb geprüft werden, den Aspekt des Grundlehrgangs hervorzuheben, der geeignet ist, einer Auswahl im Sinne des § 20 Abs. 2 SLV mehr Rechnung zu tragen. Ich sehe in der besseren Nutzung des Grundlehrgangs als Auswahllehrgang auch ein geeignetes Instrument, die Grundsätze des § 3 SG stärker zu verdeutlichen, daß der Soldat nach Eignung, Befähigung und Leistung zu ernennen und zu verwenden ist.

4 In der Regel nehmen Hauptleute und Kapitänleutnante zur Zeit im neunten oder zehnten Offizierdienstjahr am Grundlehrgang teil; sie sind dann in der Mehrzahl Kompaniechefs oder in einer entsprechenden Verwendung. Nach dem Lehrgang kehren sie im allgemeinen auf ihre alten Dienstposten zurück. Zwischen dem Grundlehrgang und den Verwendungslehrgängen für eine Stabsoffizierverwendung in den Führungsgrundgebieten — den sogenannten S-Verwendungslehrgängen —, die von ca. 90 v. H. der Absolventen des Grundlehrgangs besucht werden, liegen meistens zwei bis drei Jahre. Nach diesen Verwendungslehrgängen geht der Großteil der Lehrgangsteilnehmer wiederum in seine alte Verwendung zurück, und es dauert häufig mehrere Jahre, bis diese Offiziere in den für sie vorgesehenen Stabsoffizierverwendungen Dienstposten erhalten können. Die Zeitspanne zwischen Lehrgang und Nutzung des Lehrgangsstoffes ist groß; erlerntes Wissen geht im Laufe der Jahre verloren. Der Verwendungsstau bringt im übrigen mit sich, daß Hauptleute und Kapitänleutnante in der Regel erst mit ca. 37 Jahren eine Verwendung als Stabsoffizier erhalten können.

5 Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob es nicht sinnvoll wäre, den Zeitpunkt der Teilnahme am Grundlehrgang später anzusetzen und damit die Verwendungslehrgänge zeitlich dichter dem Grundlehrgang zuzuordnen. Die Teilnahme am Verwendungslehrgang sollte im engen Zusammenhang mit der Versetzung des Offiziers in seine erste Stabsoffiziersverwendung gesehen werden, um so neben dem Vorteil noch lebendigen Wis-

sens auch positive Auswirkungen auf die Dienstmotivation des Offiziers zu erzielen. Nachteile für die Personalführung, wie Erschwerung der Auswahl und des Aufbaus von Offizieren für Spitzenverwendungen, scheinen mir im Verhältnis zu den Vorteilen für die Ausbildung und das Sozialgefüge im Offizierkorps gering zu sein.

6 Noch mehr als für die Offizierjahrgänge, die bis 1983/84 zur Fortbildungsstufe C heranstehen, muß danach für Offiziere mit einem Studienabschluß an den Hochschulen der Bundeswehr die Notwendigkeit gelten, daß sie durch längere Stehzeiten in der Truppe ihr praktisches Können erweitern und so einen stärkeren Berufsfeldbezug gewinnen, ohne durch Lehrgänge frühzeitig erneut in eine „Schülersituation" gebracht zu werden.

7 Von einer längeren Stehzeit im Truppendienst vor dem Grundlehrgang verspreche ich mir auch eine Steigerung des fachlichen Könnens, die sich positiv auf die Leistungsfähigkeit der künftigen Stabsoffiziere auswirken könnte. Gegebenenfalls sollte in einem teilstreitkraftgebundenen Vorlauf zum Grundlehrgang eine bewertbare dienstzeitbegleitende und berufsfeldbezogene Weiterbildung eingerichtet werden, deren Ergebnisse zusammen mit der Note des Grundlehrganges eine Aussage über die Eignung des Soldaten zum Stabsoffizier zulassen könnten. Hierin sehe ich eine Möglichkeit, den wiederholt geforderten Praxisbezug in Weiterbildung und Ausbildung künftiger Stabsoffiziere zu stärken und ein Korrektiv hinsichtlich der Chancengleichheit zugunsten der Laufbahnoffiziere gegenüber den sogenannten Seiteneinsteigern (§ 22 SLV) zu schaffen. Denn bei den Absolventen des Grundlehrganges liegen die Seiteneinsteiger deutlich überproportional im ersten Drittel der Gesamtbenotung, weil im Grundlehrgang der Bezug zur Praxis des militärischen Dienstes nur gering ist.

3.2.2 Verwendungslehrgang Generalstabs-/Admiralstabsdienst

1 Seit der Verkürzung des Verwendungslehrgangs Generalstabs-/Admiralstabsdienst im Jahre 1975 von 24 auf 21 Monate gab es immer wieder Auseinandersetzungen innerhalb und außerhalb der Führungsakademie über diesen Lehrgang. Auch in der Öffentlichkeit stieß Kritik am Lehrgang auf großen Widerhall. Diese Kritik ließ jedoch nicht immer eine sachdienliche Differenzierung erkennen. Hinzu kam gelegentlich eine vergröbernde Betrachtungsweise, die den uneingeweihten Beobachter vergessen machte, daß die Führungsakademie neben der Durchführung dieses Verwendungslehrgangs ihr großes im In- und Ausland anerkanntes Ansehen auch durch eine Fülle weiterer Lehrgänge und Lehrveranstaltungen und ihr fachlich qualifiziertes militärisches und ziviles Lehrpersonal erworben hat.

2 Kernpunkt der Auseinandersetzung um den Verwendungslehrgang Generalstabs-/Admiralstabsdienst ist das Mißverhältnis zwischen Lehrinhalten und Lehrgangsdauer; eng damit verbunden sind Klagen über Ausbildungsmethodik und Didaktik.

Mitte 1979 hatte der Bundesminister der Verteidigung aus aktuellen Anlässen mit einer Reihe von Maßnahmen in die Ausgestaltung dieses Verwendungslehrgangs eingegriffen. Die Entscheidungen des Ministers, unter anderem die Lehrinhalte linear um 5 v. H. zu kürzen, brachten zwar eine augenblickliche Entspannung in Lehr- und Lernbetrieb und eine begrenzte zeitliche Entlastung für die Lehrgangsteilnehmer; grundsätzliche Probleme konnten sie jedoch nicht lösen. Weiterhin besteht die Notwendigkeit, die Lehrinhalte wie auch deren gegenseitige Zuordnung und Gewichtung sowie die Lehrgangsdauer neu zu überdenken. Eine Diskrepanz zwischen Auftrag und Mitteln ist bei dem Verwendungslehrgang Generalstabs-/Admiralstabsdienst zu erkennen; beide sollten deshalb in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander gebracht werden. 3

Maßstab für die Lehrinhalte des Verwendungslehrgangs Generalstabs-/Admiralstabsdienst müssen die Forderungen sein, die an die Offiziere dieser Verwendung gestellt werden. Die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung, in diesem Verwendungslehrgang das Verhältnis zwischen teilstreitkraftspezifischen und streitkraftgemeinsamen Lehrveranstaltungen zugunsten der letzteren zu gewichten, braucht insgesamt nicht zu einer Schwächung der teilstreitkraftbezogenen Ausbildung zu führen, wenn diese anderweitig vermittelt wird. Die Fülle der als unverzichtbar geltenden Lehrinhalte und die ihnen zugeordneten Stundenansätze lassen nur sehr bedingt Umschichtungen und Kürzungen zu und schließen Freiräume für neue Inhalte und eine individuelle Vertiefung des Lehrstoffes aus. Der erstrebte zweite vorlesungsfreie Nachmittag pro Woche für Selbststudium, Vertiefung des Lehrstoffs sowie die Nach- und Vorbereitung von Lehrveranstaltungen brächte — ohne zusätzlichen Zeitansatz — eine empfindliche Einbuße an zur Verfügung stehenden Ausbildungsstunden mit sich. 4

Der notwendige Ausbau eines Lehrinhalts wird, wenn kein Freiraum mehr im Zeitansatz vorhanden ist, stets nur mit Eingriffen in einen anderen einhergehen können. Eine Beschränkung auf die notwendigsten Lehrinhalte wird letztlich nicht ohne nachteilige Folgen für den Ausbildungserfolg insgesamt sein und könnte „technokratischen" Handlungsweisen in einem der Inneren Führung abträglichen Maße Vorschub leisten. 5

Die Diskrepanz zwischen Auftrag und Mitteln legt die Verlängerung des Verwendungslehrgangs Generalstabs-/Admiralstabsdienst auf 23 Monate nahe, weil der Zeitansatz von 21 Monaten unter Zugrundelegung des jetzigen Ausbildungsziels nicht ausreichend ist. Eine solche Lösung wäre auch aus Gründen der Transparenz und der Gemeinsamkeit der Ausbildung zum Offizier im Generalstabs-/Admiralstabsdienst der Vorzug zu geben. Dennoch verkenne ich nicht die Gesichtspunkte, die von einer kurzfristigen Umstellung des Verwendungslehrgangs von 21 auf 23 Monate Abstand nehmen lassen. Sachliche Gründe sehe ich vornehmlich darin, daß ab 1983/84 mit den Absolventen der 6

Hochschulen der Bundeswehr eine anders vor- und ausgebildete Offiziergeneration in die Fortbildungsstufe C eintritt. Langfristig werden deshalb weiterführende Überlegungen zur Ausgestaltung des Verwendungslehrgangs Generalstabs-/Admiralstabsdienst angebracht sein. Zur kurzfristigen Behebung der Mängel könnte als Alternative zu einer Verlängerung die Einrichtung eines zusätzlichen zwei Monate dauernden Lehrgangs gesehen werden *). Sollte der Verwendungslehrgang in erster Linie an streitkraftgemeinsamen Lehrinhalten ausgerichtet sein, so könnte der anschließende Lehrgang sein Schwergewicht auf die Vertiefung der teilstreitkraftspezifischen Anteile setzen und die Teilnehmer auf ihre Anschlußverwendungen in den Teilstreitkräften gezielt vorbereiten.

7 Bei der Einrichtung eines solchen Anschlußlehrgangs könnte auch in Erwägung gezogen werden, diesen Lehrgang als ergänzende Ausbildung für die deutschen Teilnehmer des neunmonatigen „Verwendungslehrgangs Generalstabsdienst-Truppenführung für ausländische Offiziere" zu nutzen.

8 Neben einer Verbesserung der Ausbildung muß auch die Neuordnung des Verwendungslehrgangs Generalstabs-/Admiralstabsdienst bzw. eine Ergänzung dieser Ausbildung eine Anpassung der Lehrgangsdauer an die regulären Versetzungstermine — jeweils zum 01. 04. oder 01. 10. eines jeden Jahres, also unter Zugrundelegung eines Halbjahresrhythmus' — ermöglichen, um zusätzlich organisatorische Unzulänglichkeiten und persönliche Belastungen der Lehrgangsteilnehmer, die allein durch die 21monatige Dauer des jetzigen Verwendungslehrgangs bedingt sind, beheben zu können; insbesondere denke ich hierbei an die Probleme der Personalführung, die zu Doppelbesetzungen von Dienstposten und damit einhergehend zu vermehrten persönlichen Schwierigkeiten der Versetzten führen.

3.2.3 Funktions- und Sonderlehrgänge

1 In der Abteilung Funktions- und Sonderlehrgänge an der Führungsakademie, die zur Zeit 17 verschiedene Lehrgänge anbietet, werden Stabsoffiziere in Lehrgängen zwischen zwei und acht Wochen Dauer auf Verwendungen vorbereitet, für die die bisherige Ausbildung nicht ausreicht. Im großen und ganzen haben sich diese Lehrgänge in der Vergangenheit bewährt; Schwierigkeiten gab es aber gelegentlich, wenn Offiziere, deren spätere Verwendung in entsprechender Funktion noch nicht feststand, zu einem Lehrgang kommandiert wurden. Der Bundesminister der Verteidigung sollte daher regelmäßig vor Lehrgangsbeginn jeden Teilnehmer über seine spätere Verwendung informieren, um positive Auswirkungen auf die Leistungsbereitschaft der Lehrgangsteilnehmer zu bewirken.

*) Der Bundesminister der Verteidigung hat im Anschluß an die Sitzung des Verteidigungsausschusses vom 16. 01. 1980 entschieden, für Offiziere des Heeres einen zweimonatigen „Funktionslehrgang" anzuschließen. Luftwaffe und Marine streben eine entsprechende Lösung an.

Unter den Lehrgängen dieser Abteilung nimmt der 2
Sonderlehrgang Gesamtverteidigung (Bw) als qualitativ hochstehende sechswöchige Veranstaltung einen hervorgehobenen Platz ein, weil er Stabsoffizieren im Dienstgrad eines Oberst bzw. Kapitäns zur See noch einmal eine vertiefende teilstreitkraftübergreifende Ausbildung bietet. Der Bundesminister der Verteidigung sollte erwägen, ob dieser Lehrgang auch für bewährte Oberstleutnante und Fregattenkapitäne geöffnet werden könnte, die nicht den Verwendungslehrgang Generalstabs-/Admiralstabsdienst durchlaufen haben. Ich sehe hierin für diese Offiziere eine Möglichkeit, noch einmal die Gelegenheit einer teilstreitkraftübergreifenden Ausbildung zu erhalten und sich somit erneut zu qualifizieren.

3.3 Hochschulen der Bundeswehr

In meiner Amtszeit habe ich mich in den Jahresbe- 1
richten 1976 (Abschnitt 3.4) und 1977 (Abschnitt 3.1.4) zu den Hochschulen der Bundeswehr (HSBw) geäußert. Im letzten Jahresbericht konnte ich darauf verweisen, daß der Bundesminister der Verteidigung unmittelbar vor Ende des Berichtsjahres 1978 über wichtige und auch von mir aufgeworfene Fragen entschieden hat und daß die Auswirkungen dieser Entscheidungen abzuwarten wären.

Nach Gründung der Hochschulen der Bundeswehr 2
vor über sechs Jahren mußte unter dem Gesichtspunkt der Inneren Führung den erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen (EGA) und dem Bezug der Studiengänge zum Beruf des Offiziers besondere Bedeutung beigemessen werden — zumal diese Aspekte zu den Hauptargumenten für die Einrichtung bundeswehreigener Hochschulen gehörten.

Wenngleich das ursprüngliche Konzept eines erzie- 3
hungs- und gesellschaftswissenschaftlich angeleiteten Fachstudiums — im Sinne einer „integrativen" Einbindung dieser Anteile — nicht verwirklicht werden konnte und die Organisation sich als unzweckmäßig erwiesen hatte, mußte dennoch unverändert von der Bedeutung der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile im Fachstudium ausgegangen werden. Diese Bedeutung wurde vom Bundesminister der Verteidigung wie auch von den Hochschulen der Bundeswehr gleichermaßen anerkannt. Der hohe Stellenwert, der den erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen beigemessen werden muß, darf nicht zugunsten der Fachstudiengänge geschmälert werden. Die EGA können zwar dem jungen Offizier keine konkrete Hilfe und Vorbereitung für seine künftigen praktischen militärischen Aufgaben geben, sie sind dennoch eine unverzichtbare Vorbereitung auf seine Rolle als Ausbilder, Erzieher und Führer, denn sie sollen dem Offizier helfen, Verständnis für die vielfältigen politischen, rechtlichen, ethischen, sozialen und historischen Fragen seines beruflichen Umfeldes zu erlangen. In Anbetracht des hohen Zieles des EGA-Studiums muß auch Klarheit darüber bestehen, daß weder die erzie-

hungswissenschaftlichen Anteile in jedem studierenden Offizier den „Mini-Pädagogen" heranziehen noch die gesellschaftswissenschaftlichen Anteile von vornherein den „besseren Staatsbürger" formen können. Die Ergänzung des Fachstudiums durch die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile zwingt den Studenten, über die Grenzen seiner Fachdisziplin hinaus sich mit einzelnen Themen anderer Fächer vertraut zu machen; sie erweitern damit seine Bildung und leisten so einen wichtigen Beitrag zur Formung seiner Persönlichkeit. Dem EGA-Studium ist auch deshalb eine nicht zu unterschätzende Bedeutung beizumessen, weil nur ein Teil der Absolventen der HSBw eine studienfachbezogene Verwendung in den Streitkräften erhält und die EGA als die das Fachstudium übergreifende wissenschaftliche Ausbildung ein verbindendes Element der Offiziere aller Studienfächer und Teilstreitkräfte darstellt. Für einen Erfolg des EGA-Studiums wird unerläßlich sein, daß die Leistungsfähigkeit dieser Teile des Hochschulstudiums nicht nur von den Professoren, sondern auch insbesondere von den Studenten und den Offizieren in der Truppe sachgerecht eingeschätzt wird.

4 Die Erfahrung bewirkte, die EGA in inhaltlicher, organisatorischer wie auch personeller Hinsicht in Form einer „additiven" Zuordnung zu den Fachstudiengängen zu gestalten. Im Ergebnis wurden an der HSBw München ein Fachbereich Sozialwissenschaften und an der HSBw Hamburg als Zentrale Einrichtung der Senatsausschuß EGA gebildet. Beide Hochschulen arbeiten jetzt versuchsweise auch methodisch und inhaltlich nach unterschiedlichen Modellen; die Erprobungsphase soll bis zum 01. 10. 1981 abgeschlossen sein.

5 Ob nun die Ziele des EGA-Studiums insbesondere bei den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen mit mehr Erfolg im Rahmen eines Nebenfachkonzepts zu erreichen sind, das dem Studierenden die Möglichkeit einer gewissen fachlichen Vertiefung und einer begrenzten fachlichen Sicherheit exemplarisch bietet, oder in einem Konzept, das weniger inhalts-, dafür aber problemorientiert in die Breite geht, läßt sich im augenblicklichen Stadium des Hamburger und Münchener Modells nicht abschließend beurteilen.

6 Eine Bewertung der Konzepte wird erst dann möglich sein, wenn gesicherte Erkenntnisse von beiden Hochschulen vorliegen. Ob jedoch eine Versuchsphase von drei Jahren dafür genügt, muß schon heute aufgrund der Versuchsbedingungen bezweifelt werden, zumal im EGA-Bereich nicht alle Stellen für Professoren besetzt sind.

7 Wesentlich scheint mir, daß bei einem wie auch immer angelegten Konzept in der Praxis den Erfordernissen für die Verwirklichung des Kleingruppenkonzepts Rechnung getragen wird und sich nach wie vor alle Fachbereiche in der Verantwortung für die EGA wissen.

8 Von 17 Stellen für Professoren im EGA-Bereich an der HSBw Hamburg waren am Ende des Berichtsjahres zehn besetzt, sechs ausgeschrieben und eine Ausschreibung wurde vorbereitet. Ähnliche Verhältnisse lagen in München vor; dort waren von 16 Professuren im EGA-Bereich neun besetzt, drei Stellen ausgeschrieben und vier Ausschreibungen waren in Vorbereitung.

9 Die derzeitige personelle Unterbesetzung der EGA-Bereiche — dies gilt auch im Hinblick auf die Stellenausstattung für wissenschaftliche Mitarbeiter — wirkt sich besonders negativ bei den erziehungswissenschaftlichen Anteilen aus; denn sowohl in Hamburg wie auch in München ist jeweils nur eine Professur ordentlich besetzt. Es kann nur als zeitweilige Notlösung in Kauf genommen werden, daß Lehrbeauftragte Aufgaben von Professoren wahrnehmen. Sollen verwertbare Ergebnisse am Schluß der jetzt laufenden Erprobungsphase des EGA-Studiums vorliegen, so ist unumgänglich, daß hauptamtliche und in ihrem Fach wissenschaftlich gut ausgewiesene Professoren, die engagiert an der Fortentwicklung der Studienpläne arbeiten, das entworfene Konzept auch praktisch erprobt und Erfahrungen gesammelt haben; ein enger Kontakt der Professoren zum Berufsfeld der Truppe ist wünschenswert.

10 Die einer Ausschreibung vorausgegangene Widmung von Lehrstühlen ist naturgemäß im EGA-Bereich mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, da für die dort zu lehrenden Fächer an den öffentlichen Hochschulen nicht in jedem Fall vergleichbare Lehrstühle bestehen. Sie müssen deshalb neu definiert werden. Verzögerungen bei der Ausschreibung von Professuren aus diesen Gründen werden deshalb auf Verständnis stoßen können.

11 Im Zuge der Berufungsverhandlungen — nicht nur im EGA-Bereich — gab es in der Vergangenheit des öfteren Schwierigkeiten, einen Bewerber rechtzeitig zum Trimester- bzw. Studienjahrbeginn mit Lehraufgaben an den HSBw zu betrauen, weil die Ernennungsurkunde für den betreffenden Professor noch nicht vorlag. Der Bundesminister der Verteidigung sollte in diesen Fällen ähnlich verfahren, wie es an den öffentlichen Hochschulen üblich ist. Wenn die Ernennungsurkunde noch nicht ausgehändigt werden kann, sollte mit dem betreffenden Hochschullehrer, der gegebenenfalls von seinem vorherigen Dienstherrn zu beurlauben wäre, ein privatrechtlicher Dienstvertrag geschlossen werden. Ein solches Verfahren erleichtert nicht nur die Berufungsverhandlungen, sondern schafft auch bessere Voraussetzungen, immer noch bestehende Lücken im Lehrbetrieb an den Hochschulen zu schließen.

12 Nachdem im Jahre 1978 zum Teil massive, jedoch nicht in jedem Fall einer sachlichen Überprüfung standhaltende Kritik an den Hochschulen der Bundeswehr und ihrem Lehr- und Lernbetrieb laut geworden war, wirkten sich die im Dezember 1978 vom Bundesminister der Verteidigung beschlossenen Maßnahmen positiv auf die Entwicklung der Hochschulen und das an ihnen herrschende „Betriebsklima" aus.

13 Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß jeder neue Ansatz tatsächliche oder auch nur vermeintliche Schwierigkeiten mit sich bringt, denen sich die

studierenden Offiziere, die Hochschulen und der Bundesminister der Verteidigung zu stellen haben, so sollten diese Ansätze zwar einerseits offenbleiben für Korrekturen, andererseits wäre jedoch dem entgegenzuwirken, daß sie zu früh korrigiert werden, ohne daß ihnen wirklich eine Chance der Bewährung eingräumt wird. Dort, wo Neuland betreten wird, ist die Gefahr eines Rückfalls in „bewährte Routinen" groß, und nicht immer haben die Gründe hierfür etwas mit den Neuerungen oder den ihnen möglicherweise innewohnenden Schwierigkeiten zu tun.

14 Die Hochschulen der Bundeswehr stellen hohe Leistungsanforderungen sowohl an die studierenden Offiziere und Offizieranwärter als auch an die Professoren; sie werden jedoch weitgehend durch gute Lern- und Lehrbedingungen entlastet. Der schmale Grat zwischen einem verschulten Studium und einem nicht realisierbaren Lehr- und Lernbetrieb in völliger Freiheit von Angebot und Nachfrage kann am ehesten mit Hilfe von Curricula gefunden werden, die auf die Regelstudienzeit abgestimmt sind; hier bleiben die Hochschulen der Bundeswehr in der Pflicht.

15 Insbesondere wegen des neuen EGA-Konzepts mußten die Prüfungs- und Studienordnungen überarbeitet werden: Für die HSBw München liegen alle Prüfungs- und Studienordnungen vor; für die HSBw Hamburg stehen noch die Prüfungsordnung für den Fachbereich Elektrotechnik sowie sämtliche Studienordnungen aus.

16 Immer wieder an mich herangetragene Klagen über mangelnde Orientierung im Studium seitens einiger Studenten ließen erkennen, daß die mit dem Wesen einer wissenschaftlichen Hochschule verbundene Selbstverantwortung des Studenten nicht in jedem Fall voll begriffen worden ist. Die Erkenntnis, daß wissenschaftliches Arbeiten eine gewisse Vereinzelung im Studium bedingt und wissenschaftlicher Lehrbetrieb eine im Verhältnis zur Schule geringere Berücksichtigung individueller Lern- und Leistungsfähigkeit mit sich bringen muß, weil sonst akademische Freiheit austrocknet, hat sich noch nicht im erforderlichen Maße bei jedem Studenten durchgesetzt. Gelegentlich wird verkannt, daß die Verantwortung der Hochschulen der Bundeswehr einschließlich ihrer Professoren gegenüber ihren Studenten eine grundsätzlich andere ist als die der militärischen Vorgesetzten an Truppenschulen oder ähnlichen Einrichtungen; dies mag bei manchem studierenden Offizier zu Enttäuschungen und Mißerfolgen bis zum Versagen geführt haben. Das Risiko des Versagens soll zwar und wird auch durch flankierende hochschuldidaktische Maßnahmen gemildert, nie aber ganz aufgehoben werden dürfen.

17 Eine Erziehung und Ausbildung vor dem Studium zu Eigenverantwortung und Eigeninitiative sowie zur Fähigkeit, selbst mit widrigen Umständen — auch den vermeintlichen — fertig zu werden und innere Konflikte zu bewältigen, könnten das Risiko von Mißerfolgen verringern helfen. Obwohl die militärische Ausbildung für die studierenden Offiziere vor Studienbeginn ein Defizit dieser Art allein nicht ausgleichen und auf diesem Gebiet nur auf den Erfahrungen und Fähigkeiten aufbauen kann, die der Offizierbewerber auf seinem vorangegangenen Lebensweg — insbesondere in Elternhaus und Schule — gesammelt hat, muß ich auf folgenden wichtigen Gesichtspunkt zurückkommen.

18 Im Jahresbericht 1976 und aufgrund nicht ausgeräumter Besorgnisse erneut im Jahresbericht 1977 hatte ich angeregt, Gestaltung und Zeitbedarf des militärischen Vorlaufs der Ausbildung kritisch zu überprüfen. Unter Hinweis auf meine damaligen Beobachtungen hatte ich zu bedenken gegeben, den Offizieranwärter bei einer Verlängerung des Vorlaufs bereits praktische Erfahrungen als Vorgesetzter sammeln zu lassen, so daß er bei Beginn des Studiums schon eine hinreichend entwickelte Beziehung zu seinem militärischen Berufsfeld mitbringt. Die im Dezember 1978 veranlaßte Neuordnung des militärischen Vorlaufs durch den Bundesminister der Verteidigung versucht, die Mängel zu beseitigen, die ich darin sehe, daß der Offizieranwärter vor seinem Studium weder eine fundierte Vorstellung zu noch eine emotionale Identifikation mit seinem Beruf erlangt hat. Beiden Kriterien muß nicht nur für die Bewältigung des Studiums, sondern vor allem auch für die anschließende Verwendung des Offiziers in der Truppe große Bedeutung beigemessen werden. Es stimmt mich bedenklich, daß ich an den HSBw immer wieder Unsicherheiten bis hin zu Ängsten bei den studierenden Offizieren vernehmen muß. Ihre Negativeinstellungen liegen im wesentlichen begründet

19
- — im Unwissen oder in falschen Vorstellungen über den militärischen Alltag,
- — in der Befürchtung, der Sachkompetenz der Unterführer nicht gewachsen zu sein, die sie demnächst zu führen haben,
- — in der Sorge, dem Ausbildungs- und Erziehungsauftrag gegenüber den ihnen künftig anvertrauten Wehrpflichtigen nicht gerecht werden zu können,
- — in dem Zweifel, ob und in welchem Umfange sie mit ihrer durch das Studium erworbenen Qualifikation in der Truppe etwas anfangen können.

20 Es gilt, die aufgezeigten Negativeinstellungen abzubauen und militärische Ausbildung und Persönlichkeitsentwicklung der jungen Offiziere auf die Bedürfnisse der Streitkräfte besser als bisher abzustellen.

21 Hinsichtlich der Entwicklung der Hochschulen der Bundeswehr und der Deckung des Bedarfs an geeigneten Offizieranwärtern muß die rückläufige Tendenz des Bewerberaufkommens Beachtung finden.

22 Für die Hochschulen der Bundeswehr wirkt sich dieser Rückgang besonders nachteilig aus, da sich insgesamt nicht genügend Freiwillige mit Befähigung und Interesse für die ingenieur- und naturwissenschaftlichen Studienfächer, insbesondere Elektrotechnik und Maschinenbau, bewerben.

23 Der Bundesminister der Verteidigung als Bedarfsträger der Hochschulen der Bundeswehr sollte prüfen, inwieweit die Testverfahren der Offizierbewerberprüfzentrale (OPZ) sich verfeinern lassen, daß sie sicherere Rückschlüsse auf eine fachbezogene Studierfähigkeit des Bewerbers zulassen. Zum anderen sollte in Erwägung gezogen werden, ob nicht auch solche Bewerber ingenieur- bzw. naturwissenschaftliche Fächer studieren dürfen, die für diese Studienfächer als bedingt studierfähig im Auswahlverfahren eingestuft wurden, weil ihre mathematische und naturwissenschaftliche Schulbildung Mängel aufweist. Das setzt allerdings voraus, daß Mängel insbesondere in Mathematik durch flankierende Maßnahmen ausgeglichen werden, die die Hochschulen und die Truppe gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungsdienst im militärischen Vorlauf auch außerhalb der Dienstzeit anbieten. Wegen der verhältnismäßig hohen, jedoch im Vergleich zu den öffentlichen Hochschulen durchaus normalen Ausfällen in den ingenieur- und naturwissenschaftlichen Studienfächern wäre zu prüfen, ob die Zahl der Studienanfänger in diesen Fächern für das erste Studienjahr entsprechend den zu erwartenden Ausfällen über das jetzige Soll zu erhöhen wäre. Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigt sich in der Regel bereits im ersten Studienjahr, ob ein erfolgreicher Studienabschluß möglich ist. Die Möglichkeit eines Wechsels des Studienfachs sollte denjenigen Studenten erleichtert werden, die, obwohl für das betreffende Fach nur als bedingt studierfähig eingestuft, dennoch zu diesem Studium eingeplant wurden. Die Realisierung eines solchen Vorhabens setzt jedoch voraus, daß die Zahl der Studienanfänger, insbesondere bei Pädagogik sowie Wirtschafts- und Organisationswissenschaften, nicht über dem derzeitigen Soll liegt bzw. auf dieses zurückgeführt wird.

24 Zusamenfassend ist festzustellen, daß die Hochschulen der Bundeswehr sich in einer Phase der Konsolidierung befinden, verheißungsvolle Entwicklungen sind auch im EGA-Bereich erkennbar. Die in verschiedenen Einrichtungen und Organen der Hochschulen der Bundeswehr sich abzeichnenden Entwicklungen werden sorgfältig durch den Bundesminister der Verteidigung als Bedarfsträger der Hochschulen zu beobachten und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen nachzusteuern sein.

25 Manch tatsächliche oder auch vermeintliche Probleme an den Hochschulen der Bundeswehr im Berichtsjahr ließen sich auf individuelle Besonderheiten und Interessen von Mitgliedern der Hochschulen zurückführen, die nicht immer im Einklang mit dem Konzept der Hochschulen der Bundeswehr und den Anforderungen und Belastungen standen, die die Aufbausituation und wissenschaftliches Arbeiten nun einmal von allen Hochschulangehörigen — insbesondere auch von den Studenten — abverlangen.

26 Die im Berichtsjahr zu verzeichnende Beruhigung an den Hochschulen mag auf einen größeren Konsens aller Beteiligten untereinander deuten, sie darf jedoch nicht dazu verführen, die Augen vor den noch ungelösten Fragen zu verschließen.

3.4 Wehrdisziplinarrecht

1 Ich habe bereits ausgeführt (Abschnitt 3.1), daß die Wertordnung unseres Grundgesetzes in die Bundeswehr hineingenommen worden ist. Die Durchsetzung kann bei einem Personalbestand von 495 000 Soldaten Probleme aufwerfen, zu deren Bewältigung als Mittel der Pflichtenmahnung auch das Instrumentarium der Wehrdisziplinarordnung (WDO) in Anspruch genommen werden muß. Für das Berichtsjahr ist festzustellen, daß ich im Gebrauch dieses Instrumentariums keine besonderen Auffälligkeiten zu verzeichnen habe. Wenn ich also an der Auffassung vorangegangener Berichte festhalten kann, daß die Disziplinargewalt im wesentlichen sachgerecht gehandhabt wurde, so schließt diese grundsätzliche Aussage Mängel in Einzelfällen nicht aus. Ich teile die Beobachtungen des Bundesministers der Verteidigung, daß gelegentlich neben formalen Mängeln disziplinar relevante Sachverhalte nicht hinreichend aufgeklärt wurden und — möglicherweise damit zusammenhängend — die Schilderung des Sachverhalts im Maßnahmetenor der Disziplinarverfügung unzulänglich war. Dazu zwei Beispiele:

2 — Gegen einen Stabsunteroffizier wurde eine Disziplinarbuße verhängt. In der Disziplinarverfügung wurde ihm vorgeworfen, schuldhaft mit einem Dienst-Kfz einen Verkehrsunfall verursacht sowie als Panzerkommandant bei einem Truppenübungsplatzaufenthalt die erforderliche Dienstaufsicht nicht sichergestellt zu haben, so daß ein Brand in dem Panzer entstehen konnte. Vor der disziplinaren Entscheidung hatte der Kompaniechef versäumt, den Stabsunteroffizier zu fragen, ob er etwas zu seiner Entlastung vorzubringen hätte. Wegen dieses Formfehlers mußte der Bataillonskommandeur die Disziplinarbuße im Rahmen der Dienstaufsicht aufheben (§ 42 Abs. 2 Nr. 7 WDO). Der nächste Disziplinarvorgesetzte verhängte eine neue Disziplinarbuße.

3 — Ein Leutnant wurde mit einer Disziplinarbuße gemaßregelt. Der Maßnahmetenor besagte, der Offizier hätte für den Zugführerunterricht im Rahmen der Batteriebesichtigung keinen Handzettel angefertigt. Tatsächlich war ihm jedoch nicht die Anfertigung eines Handzettels, sondern die Durchführung dieses Unterrichts befohlen worden, auf den er sich nur unzureichend vorbereitet hatte. Weil die Disziplinarverfügung nicht den vorgeschriebenen Inhalt hatte, hob der Brigadekommandeur die Disziplinarmaßnahme im Rahmen der Dienstaufsicht auf (§ 42 Abs. 2 Nr. 8 WDO). Von der Verhängung einer neuen Disziplinarmaßnahme sah der nächste Disziplinarvorgesetzte ab.

4 Darüber hinaus bin ich einer Reihe von Vorgängen nachgegangen, die Mängel in der Zuständigkeit für disziplinare Ermittlungen aufwiesen:

5 Ein Bataillonskommandeur als nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter ermittelte gegen einen Major wegen des Verdachts eines Dienstvergehens. Bei der Vernehmung durch den Bataillonskommandeur war der nächste Disziplinarvorgesetzte des Majors als Protokollführer anwesend. Auf dessen Frage nach der Zuständigkeit vertrat der Kommandeur die rechtsirrige Auffassung, er könnte aufgrund seiner Stellung als Kommandeur Disziplinarfälle an sich ziehen.

Der Brigadekommandeur belehrte den Bataillonskommandeur unter Hinweis auf § 25 Abs. 1 WDO, daß der nächste Disziplinarvorgesetzte des Majors nicht hätte ausgeschaltet werden dürfen.

6 Erscheint mir eine Disziplinarmaßnahme nicht angebracht oder zu hart, so rege ich beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten an, einen Antrag auf Aufhebung oder Herabsetzung der Disziplinarmaßnahme zu stellen. Das nachfolgende Beispiel hierzu verweist zudem auf wichtige Aspekte des Beschwerderechts:

7 Ein Fahnenjunker wurde mit einer Disziplinarbuße von 100 DM gemaßregelt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nach Auffassung seines Disziplinarvorgesetzten hatte er in einer truppendienstlichen Beschwerde unzutreffende Angaben über die dienstliche Belastung in seiner Einheit gemacht. Gegen die Disziplinarbuße hatte der Fahnenjunker keine förmliche Disziplinarbeschwerde erhoben, jedoch in einer Eingabe an mich geltend gemacht, daß die Disziplinarmaßnahme gegen das Benachteiligungsverbot des § 2 Wehrbeschwerdeordnung (WBO) verstieße. Auf meine Anregung hin beantragte der Brigadekommandeur die nachträgliche Herabsetzung der Disziplinarmaßnahme (§ 40 Abs. 1 Satz 2 WDO).

Das Truppendienstgericht hob die Disziplinarbuße auf, weil das festgestellte Dienstvergehen — Verletzung der Wahrheitspflicht — nur fahrlässig begangen worden war. Das Gericht begründete seine Entscheidung weiter damit, daß bei der disziplinaren Würdigung solcher Verstöße kein zu strenger Maßstab angelegt werden dürfe, weil sonst der Soldat wegen des Risikos, disziplinar belangt zu werden, davon abgehalten werden könnte, eine an sich begründete Beschwerde einzulegen. Nur bei wissentlich unwahren oder gar verleumderischen Angaben in Beschwerden sei eine Disziplinarmaßnahme angezeigt. Ich teile diese Rechtsauffassung.

8 Die aufgezeigten Fälle, die für mehrere stehen, machen deutlich, daß bei unzweckmäßiger oder fehlerhafter Handhabung der Disziplinargewalt durch Maßnahmen der Dienstaufsicht, Beschwerdebescheide der Disziplinarvorgesetzten oder Entscheidungen der Truppendienstgerichte dem Rechtsstaatsgebot und den Grundsätzen der Inneren Führung Genüge getan worden ist.

9 Diese Beobachtung ist deshalb wichtig, weil Mängel in diesem „Teil" der Inneren Führung Zweifel an der Gerechtigkeit des Disziplinarvorgesetzten aufkommen lassen, die sein Ansehen gefährden, ja schwächen. Eine nachhaltige Belastung des inneren Gefüges der Einheit ist die Folge. Ganz allgemein füge ich hinzu, daß zu häufige und zu harte disziplinare Sanktionen die Disziplinargewalt abstumpfen und die bezweckte erzieherische Wirkung mindern oder den Soldaten in eine den dienstlichen Erfordernissen abträgliche Trotzhaltung drägen können.

3.5 Nachdienen

Nach der das Nachdienen regelnden Vorschrift — 1
§ 5 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz (WPflG) — sollen Wehrpflichtige die Zeiten nachdienen, in denen sie während des Wehrdienstes Freiheitsstrafen, Disziplinararrest oder Jugendarrest verbüßt haben, wenn diese Zeiten insgesamt 30 Tage überstiegen haben. Der zu dieser Soll-Vorschrift des Gesetzes ergangene Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 21. 08. 1973 (VMBl. 1973 S. 332) läßt in Nummer 5 die Verpflichtung zum Nachdienen ohne Rücksicht darauf entstehen, „ob der Soldat während der Verbüßung ganz oder teilweise am Dienst teilgenommen hat oder nicht". An meiner im Jahresbericht 1975 (Abschnitt 3.2.3) geäußerten Auffassung halte ich fest, daß diese Regelung „zu unausgewogenen und deshalb für den einzelnen Soldaten zu nicht begreiflichen Auswirkungen" führen kann.

Auch im Berichtsjahr wandten sich Soldaten an 2
mich, die nicht einzusehen vermochten, daß sie trotz Teilnahme am Dienst — also ohne Versäumnisse in der Ausbildung — nachdienen mußten. Da meine im Jahresbericht 1975 vorgetragene Anregung einer Novellierung des § 5 Abs. 3 WPflG bisher nicht aufgegriffen worden ist, schlage ich vor, die Nummer 5 des genannten Erlasses des Bundesministers der Verteidigung dahin gehend zu ändern, daß die Verpflichtung zum Nachdienen nur in dem Umfange entsteht, in dem der Soldat während der Verbüßung nicht am Dienst teilgenommen hat. Mit einer solchen Regelung würde der Soll-Vorschrift des Gesetzes in einer der Inneren Führung gemäßen Weise Rechnung getragen.

3.6 Personalangelegenheiten

3.6.1 Verwendungs- und Beförderungsstau

Bei den Personalfragen wird der Verwendungs- 1
und Beförderungsstau weiterhin lebhaft erörtert. Meine Feststellung im Jahresbericht 1978 (Abschnitt 3.5.3) halte ich unverändert aufrecht, daß für den Wehrbeauftragten die Bewältigung des Verwendungsstaus vorrangig ist, denn er hat unmittelbare Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Truppe. Diese Bemerkung setze ich deshalb bewußt an den Beginn dieses Abschnitts, weil der die Führungsfähigkeit der Streitkräfte beeinträchtigende Verwendungsstau eng verknüpft ist mit dem primär die persönliche Sphäre des Soldaten betreffenden Beförderungsstau. Seine — des Beförderungsstaus — Auswirkungen finden jedoch in den Wertungen der Betroffenen ihren vorrangigen Niederschlag. Sowe-

nig ich verkenne, daß Berufszufriedenheit und Berufsmotivation ihre Bedeutung für den Vollzug von Innerer Führung entfalten, so sehr ist hin und wieder auch zu vermerken, daß mangelndes Augenmaß für das beruflich Erreichte und Erreichbare eine im Grunde genommen nicht begründbare Unzufriedenheit auslöst. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, auf einen Gesichtspunkt meines Jahresberichts 1978 zurückzukommen, der in den Diskussionen zu diesem Thema nicht deutlich genug berücksichtigt wird: „Die Angehörigen der Streitkräfte müssen sich bewußt werden, daß die Aufbauphase der Bundeswehr beendet ist und die Gegebenheiten einer Friedensarmee Platz greifen. Das bedeutet für die Laufbahnerwartung, daß sie — wie für den öffentlichen Dienst insgesamt — bescheidener wird sein müssen."

2 Dennoch stelle ich fest, daß es unter dem Gesichtspunkt des Beförderungsstaus tatsächlich beim Vorliegen bestimmter — später noch zu erläuternder — Umstände zu einer verständlichen Unzufriedenheit kommen kann. Aber dem Eindruck muß entgegengetreten werden, daß es dem Soldaten schlechter als anderen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland in vergleichbaren Berufen gehe oder er am Ende der sozialen Skala stehe.

3 Die Karriere eines Berufssoldaten und seine soziale Sicherung einschließlich der Versorgung halten einem Vergleich mit anderen Feldern des Öffentlichen Dienstes und dem allgemeinen Arbeitsmarkt stand. Dem Postulat von der Integration der Streitkräfte in die Gesamtgesellschaft müßte auch dadurch Rechnung getragen werden, daß der Soldat sich und seinen beruflichen Werdegang an den entsprechenden Verhältnissen im allgemeinen Arbeitsleben orientiert.

4 Berufstypische Belastungen — auch wenn für sie z. T. ein materieller Ausgleich gewährt wird — sind nicht vollkommen aufhebbar, sondern sie prägen in besonderer Weise das Berufsbild des Soldaten. Daß Fragen über soziale und persönliche Probleme — und ich zähle hierzu insbesondere den Beförderungsstau und die Dienstzeitbelastung — zu einem beherrschenden Thema in den Streitkräften wurden, wirft die Frage auf, in welchem Maße sich das Berufsverständnis der Soldaten im Laufe der Zeit gewandelt hat. Der Bundesminister der Verteidigung sollte dem nachgehen.

3.6.1.1 Offiziere des Truppendienstes

1 Nach dem Stand vom November 1979 waren 1 154 Hauptleute/Kapitänleutnante dem Verwendungsstau unterworfen, weil sie trotz Vorliegens aller sonstigen Voraussetzungen für eine höherwertige Verwendung noch nicht auf einen Dienstposten für Stabsoffiziere versetzt werden konnten. In meinem Jahresbericht 1978 (Abschnitt 3.5.3) hatte ich Anregungen gegeben, wie dem Verwendungsstau begegnet werden könnte. Äußerungen aus dem Parlament und von seiten des Bundesministers der Verteidigung machen deutlich, daß das Problem und seine längerfristigen Folgen für die Personalstruktur in den Streitkräften erkannt sind. Außerdem teile ich die Auffassung des Bundesministers der Verteidigung, daß der Verwendungsstau Anlaß sein sollte, die Lücke zwischen Planstellen und Zahl der in den Streitkräften zu erledigenden Aufgaben durch Einrichtung neuer Planstellen zu schließen.

Bei der Suche nach einer sachgerechten Lösung 2
sollte nicht außer acht gelassen werden, daß etwa ab 1991 die Zahl der tatsächlichen Zurruhesetzungen die der für eine ausgewogene Altersstruktur erforderlichen Zurruhesetzungen übersteigen wird, und zwar 1994 um mehr als 100 v. H., so daß in den 90er Jahren ein ganz erheblicher Personalbedarf entsteht. Maßnahmen, die jetzt zur Minderung des Verwendungs- und Beförderungsstaus eingeleitet werden, sollten so angelegt sein, daß sie den in den frühen 90er Jahren einsetzenden Bedarf nicht zusätzlich erhöhen.

Im Beförderungsstau befanden sich nach dem Stand 3
vom November 1979 533 Hauptleute/Kapitänleutnante: Sie wurden auf Dienstposten für Stabsoffiziere verwendet, konnten jedoch mangels Planstellen nicht befördert werden, obwohl sie dazu sämtliche anderen Voraussetzungen erfüllten. Für bedenklich halte ich, daß

— Hauptleute über Jahre die Funktion eines Stabs- 4
offizierdienstpostens wahrnehmen müssen, ohne daß ihnen der Dienstherr dafür die entsprechende Dotierung durch Beförderung zum höheren Dienstgrad gewährt,

— Hauptleute des Heeres die von ihnen jahrelang 5
wahrgenommenen Stabsoffizierdienstposten frei machen und sich auf niedriger bewertete Dienstposten versetzen lassen müssen, damit Majore — bis dahin als Folge der sog. Weißbuchaktion noch auf Hauptmann-Dienstposten verwendet — nunmehr zur Verwirklichung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 Bundesbesoldungsgesetz) auf diesen Stabsoffizierdienstposten eingesetzt werden können. Der Hauptmann, der sich über einen längeren Zeitraum auf einem höherwertigen Dienstposten bewährt hat, wird benachteiligt, weil durch die Versetzung seine Beförderung erneut hinausgeschoben wird.

3.6.1.2 Offiziere des militärfachlichen Dienstes

Auch bei den Offizieren des militärfachlichen 1
Dienstes bestehen Personalstrukturprobleme. Der zu rasche personelle Aufbau dieser Laufbahn bewirkte eine unorganische Altersschichtung. Die Jahrgänge 1935—1941 sind um rund 1 800 Offiziere überbesetzt. Hinzu kommt, daß das Verhältnis von Leutnant-/Oberleutnant-Dienstposten einerseits zu den Hauptmann-/Kapitänleutnant-Dienstposten andererseits mit 70:30 insgesamt sehr ungünstig ist. Um die Laufbahngestaltung zu verbessern, sollte ein Verhältnis von 60:40 angestrebt werden.

Die Entwicklungsmöglichkeiten in den Ausbil- 2
dungsreihen dieser Laufbahn sind ungleich, weil die jeweiligen Anteile an Hauptmann-/Kapitänleutnant-Dienstposten stark unterschiedlich sind. Der Inspekteur des Heeres hat am 07. 08. 1979 angeordnet, daß die bislang 79 Ausbildungsreihen in 46 Aus-

bildungsreihen zusammengefaßt werden. Dadurch ist die Chancengleichheit, Hauptmann zu werden, erhöht worden. Gleichzeitig wurde die Umsetzungsmöglichkeit für Oberleutnante von einer Ausbildungsreihe zu einer anderen geschaffen. Umsetzungen zwischen den Ausbildungsreihen sind stets dann zulässig, wenn kein erheblicher Ausbildungsmehrbedarf entsteht.

3.6.1.3 Unteroffiziere mit Portepee

1 Auch die Alters- und Dienstgradschichtung der Berufsunteroffiziere mit Portepee ist unausgewogen. In den kommenden acht Jahren werden zu wenig Berufsunteroffiziere zur Ruhe gesetzt, um genügend jüngere Soldaten in Verwendungen nachrücken zu lassen, die ihrem Alter und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechen. Die drohende Überalterung dieser Dienstgrade kann die Einsatzbereitschaft der Truppe mindern. Die Mehrheit der Berufsunteroffiziere ist in den Streitkräften als Ausbilder, Führer von Teileinheiten oder in ähnlichen Funktionen eingesetzt. Diese Verwendungen stellen besonders im Heer, aber auch im FlaRak-Schichtdienst der Luftwaffe oder in bestimmten Bordverwendungen der Marine Anforderungen physischer und psychischer Art an die Dienstfähigkeit, die in aller Regel nur bis zu einem bestimmten Lebensalter erbracht werden können. Wird dieses Alter überschritten, dann sollte der Soldat einer anderen Verwendung zugeführt werden. Wegen der unorganischen Altersschichtung werden jedoch entsprechend geeignete Dienstposten nicht in genügender Anzahl frei. Bereits im November 1979 erfüllten insgesamt 2 170 Oberfeldwebel/Oberbootsleute die Voraussetzungen, in eine höherwertige Verwendung versetzt zu werden. Ihre Versetzung mußte unterbleiben, weil keine Hauptfeldwebel-/Hauptbootsmann-Dienstposten zur Verfügung standen.

2 Zur Minderung des Verwendungs- und Beförderungsstaus sollte erwogen werden, zusätzliche Anschlußverwendungen zu schaffen und dafür Planstellen bereitzustellen. Wenigstens für das Heer sollten mit kw-Vermerk versehene Planstellen zeitlich befristet ausgeworfen werden, und zwar für die „Weißbuch-Hauptfeldwebel", die bis Ende 1984 in den Ruhestand treten und vorher nicht mehr versetzt werden. Die bei diesem Stellenaustausch freiwerdenden Planstellen würde die Beförderung einer entsprechenden Anzahl von Oberfeldwebeln ermöglichen, die bereits seit Jahren auf Hauptfeldwebel-Dienstposten versetzt sind. Bei Zurruhesetzung der „Weißbuch-Hauptfeldwebel" würden deren Planstellen wieder in den Haushalt zurückfließen, so daß der bisherige Gesamtbestand an Planstellen auf Dauer nicht überschritten wird.

3 Ich bin mir bewußt, daß zum Abbau der Personalstrukturprobleme in den verschiedenen Laufbahnen eine Fülle von Schwierigkeiten — z. B. in organisatorischer und haushaltsmäßiger Hinsicht — zu überwinden sein wird. Der Bundesminister der Verteidigung hat im Weißbuch 1979 (Nr. 302) zeitgerechte Lösungen angekündigt. Wenn damit gemeint sein sollte, daß entsprechende Regelungen erst ab 1982 oder gar später vorgesehen sind, dann halte ich dieses für bedenklich. Erste Maßnahmen sollten geeignet sein, deutlich zu machen, daß die besonderen Personalstrukturprobleme der Streitkräfte einer Lösung zugeführt werden.

3.6.2 Heimatferne Verwendung von Wehrpflichtigen

Der Bundesminister der Verteidigung hatte 1977 angekündigt, ab Einberufungstermin April 1979 die Bedarfsverteilung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung zu steuern. Die hiermit gleichzeitig angestrebte Verringerung der Entfernung zwischen Wohn- und Standort hat nach meinen Beobachtungen nicht immer den gewünschten Erfolg gebracht. Nach wie vor stelle ich bei Familienheimfahrten weite Entfernungen und hohen Zeitaufwand fest. Z. B. wurde ein Soldat aus dem Bereich des Kreiswehrersatzamtes Traunstein nach Hamburg mit dem Ziel einer späteren Verwendung in Flensburg einberufen. 1

Wenn der Bundesminister der Verteidigung feststellt, daß 75 v. H. der zum 1. April 1979 einberufenen Wehrpflichtigen weniger als 150 km vom Heimatort entfernt ihren Dienst ausüben, so werden nach meinen Erkenntnissen den insoweit nicht Begünstigten zum Teil erhebliche zeitliche Belastungen aufgebürdet. Aber auch die im Sinne der Interpretation des Bundesministers der Verteidigung als „heimatnah" verwendeten Wehrpflichtigen müssen für Familienheimfahrten gelegentlich einen erheblichen Zeitaufwand in Kauf nehmen, weil bei der Bemessung der Heimatnähe lediglich auf die Entfernung zwischen dem Sitz des Kreiswehrersatzamtes und dem Standort abgestellt wird, jedoch die Verkehrsverhältnisse im Zuständigkeitsbereich des Kreiswehrersatzamtes selbst unberücksichtigt bleiben. Viele Kreiswehrersatzämter liegen zwar am Intercity-Netz der Bundesbahn, haben jedoch einen großen und verkehrsmäßig ungünstig erschlossenen Einzugsbereich. Dieser Umstand bleibt bei der derzeitigen Ausfüllung des Begriffes „heimatnah" unberücksichtigt. 2

Der Bundesminister der Verteidigung bleibt aufgefordert, die von ihm mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung vorgesehene Einzeleinplanung des Wehrpflichtigen alsbald vorzunehmen. 3

3.6.3 Fortbildungsstufe A — Lehrgang „Organisator"

Die Neuordnung der Ausbildung der Unteroffiziere von 1974 will die Aus- und Fortbildung der längerdienenden Unteroffiziere auf eine breite Basis stellen und die Leistungsfähigkeit der Unteroffiziere erhöhen. Neben militärischen und militärfachlichen Kenntnisse sollen nach Möglichkeit während der Dienstzeit zivilberufliche Abschlüsse erworben werden, um sie für den militärischen Bereich gleichermaßen nutzen zu können. 1

Die Fortbildungsstufe A gliedert sich in einen militärischen und einen fachlichen Teil. Der fachliche Teil der Fortbildungsstufe A besteht aus einer beruflichen Fortbildung und/oder aus dem Besuch einer weiterführenden Schule. Er endet in der Regel mit der Meisterprüfung vor einer Kammer bzw. mit einem entsprechenden Bildungsabschluß. 2

3 Welcher Lehrgang für den einzelnen Soldaten im Rahmen des fachlichen Teils der Fortbildungsstufe A in Betracht kommt, hängt davon ab, welcher Ausbildungsreihe er angehört. Den Ausbildungsreihen mit einer überwiegend technisch-handwerklichen Verwendung, die auch einen entsprechenden Eingangsberuf voraussetzen, sind fachbezogene Lehrgänge zugeordnet. Lehrgänge dieser Art finden nach meinen Erfahrungen Anklang in der Truppe. Dagegen sind für die anderen — vornehmlich nichttechnischen — Ausbildungsreihen, denen vor allem die Unteroffiziere der Kampf- und Kampfunterstützungstruppen angehören und für die kein bestimmter Ausbildungsberuf gefordert wird, Lehrgänge ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit vorgesehen. Zu ihnen gehört der Lehrgang „Organisator", auf den knapp die Hälfte aller bereitgestellten Lehrgangsplätze entfällt.

4 Unteroffiziere des Heeres beanstandeten, der Lehrgang „Organisator" stelle zu hohe Anforderungen an die Teilnehmer, er sei für den militärischen Alltag wenig nutzbar und für den späteren Zivilberuf kaum zu verwerten. Sein Lehrplan sei für Teilnehmer, die überwiegend Hauptschulabschluß besitzen, zu anspruchsvoll: Einzelne Fächer, z. B. „Betriebswirtschaftliche Statistik" sowie „Organisationspsychologie" und „-soziologie" würden mangels hinreichender Grundkenntnisse kaum verstanden. Auch der Bundesminister der Verteidigung räumte in seiner Stellungnahme zu einem Lehrgang mir gegenüber ein, daß wegen nicht ausreichender Vorkenntnisse der Teilnehmer vom ursprünglichen Stundenplan abgewichen und zunächst Grundlagenwissen vermittelt werden mußte.

5 Neben der stark abstrakten Wissensvermittlung wird die Aufnahmefähigkeit der Teilnehmer überbeansprucht, wenn von insgesamt 36 Wochenstunden an zwei Tagen der Woche jeweils neun Stunden Unterricht abgehalten werden.

6 Aufgrund der mir bekannten Lehrinhalte vermag ich im Gegensatz zum Bundesminister der Verteidigung keinen unmittelbaren Bezug zum militärischen Aufgabenfeld in einer Kampfkompanie zu erkennen. Zweifel habe ich auch an einer konkreten zivilberuflichen Nutzbarkeit des Lehrganges. Ich verkenne zwar nicht, daß die Allgemeinbildung der Teilnehmer durch diese Lehrgänge angehoben wird. Dennoch bleibt festzuhalten, daß der Lehrgang keinen zivilberuflich anerkannten Abschluß bringt. Dieser ist erst nach Ausscheiden aus der Bundeswehr und außerhalb der Berufsförderung durch — auf diesem Lehrgang aufbauende — Weiterbildung beispielsweise zum Wirtschaftsorganisator oder staatlich geprüften Betriebswirt möglich.

7 Die Bedenken sollten den Bundesminister der Verteidigung veranlassen, das Konzept des Lehrgangs „Organisator" und seine Zuordnung zu Ausbildungsreihen ohne artverwandte Eingangsberufe sowie seine Lehrinhalte grundlegend zu überdenken. Jede Neuordnung sollte sicherstellen, daß die Unteroffiziere der Kampf- und Kampfunterstützungstruppen in ihrer Ausbildung nicht gegenüber den Soldaten in funktionsbezogenen Ausbildungsreihen, d. h. in solchen mit überwiegend technischen bzw. handwerklichen Verwendungen, benachteiligt werden.

3.6.4 Urlaub

Eine steigende Zahl wehrpflichtiger Soldaten bat 1
um Unterstützung ihres Wunsches, in den letzten Wochen des Wehrdienstes Urlaub zu erhalten oder vorzeitig entlassen zu werden. Es handelte sich im wesentlichen um

— Wehrpflichtige, die im Anschluß an den Wehr- 2
dienst in der Wirtschaft oder im öffentlichen Dienst eine Ausbildung aufnehmen wollten, die bereits vor Dienstzeitende begann und in die eine spätere Einschleusung nicht möglich war;

— wehrpflichtige Fachoberschüler und Abiturien- 3
ten, die zwar auf Grund ihrer Einberufung zum 1. Juli nahtlos ein Studium im Wintersemester des folgenden Jahres hätten aufnehmen können, denen jedoch ein Praktikum vor Studienbeginn empfohlen wurde oder die in einem Vorlauf die Kenntnisse auffrischen bzw. erwerben wollten, die an der Hochschule vorausgesetzt wurden;

— wehrpflichtige Fachoberschüler und Abiturien- 4
ten, die nicht zum 1. Juli einberufen wurden und darum baten, zur Aufnahme des Studiums im übernächsten Wintersemester beurlaubt bzw. entlassen zu werden.

Nach Nr. 93 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen 5
zur Soldatenurlaubsverordnung (SUV) „kann bei Vorliegen besonderer Härtegründe, die bis zum Ende der festgesetzten Dienstzeit andauern, anstelle der grundsätzlich in Betracht zu ziehenden vorzeitigen Entlassung ausnahmsweise Sonderurlaub gewährt werden".

Ich halte diese Anordnung aus mehreren Gesichts- 6
punkten für bedenklich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts — I. Wehrdienstsenat — (I WB 35/74 vom 27. November 1974 und ebenso I WB 84/76 vom 15. Oktober 1976) kann aus der Identität des Wortlautes des § 12 SUV und des § 29 Abs. 4 Nr. 1 WPflG bzw. des § 55 Abs. 3 SG nicht gefolgert werden, daß bei einer Ablehnung der vorzeitigen Entlassung auch eine Beurlaubung aus den gleichen Gründen ausgeschlossen ist. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, daß die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung und für eine Gewährung von Sonderurlaub nicht gleich sind. In Nr. 93 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen setzt der Bundesminister der Verteidigung jedoch voraus, daß die Bedingungen für eine Entlassung und für eine Beurlaubung identisch sind. Als alleiniges Unterscheidungsmerkmal nennt er die — im übrigen weder im Wehrpflicht- und Soldatengesetz noch in der Soldatenurlaubsverordnung vorgesehene — Dauer der Härte bis zum Ende der Dienstzeit. Diese Ansicht steht nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Das grundsätzliche Verweisen auf die vorzeitige 7
Entlassung (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 WPflG) führt zu einer Verzögerung des vom Wehrpflichtigen betriebenen

Verfahrens: Die alleinige Zuständigkeit wird auf eine höhere Ebene — in aller Regel die Division — verlagert, der entsprechende Anträge auf dem Dienstweg vorzulegen sind; außerdem ist die Wehrersatzbehörde anzuhören. Das gilt auch dann, wenn der fragliche Zeitraum z. B. weniger als vier Wochen beträgt. In solchen Fällen konnten bisher der Bataillonskommandeur und gegebenenfalls sogar der Kompaniechef durch Gewährung von Sonderurlaub entscheiden.

Dazu folgender Fall:

8 Ein Soldat stellt am 11. 06. 1979 einen Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub für den Zeitraum vom 27. 09. bis 26. 10. 1979, um ein Studium an einer Fachhochschule zeitgerecht aufnehmen zu können. Das Gesuch ging am 06. 07. 1979 mit den Stellungnahmen der Zwischenvorgesetzten beim Divisionskommandeur ein. Auf Grund gestiegenen Antragsaufkommens und wegen Personalmangels wurde die Einheit erst am 26. 07. 1979 unterrichtet, daß der Soldat einen Entlassungsantrag stellen müßte. Am 06. 08. 1979 meldete die Truppe, daß das Urlaubsgesuch als Entlassungsantrag behandelt werden könnte; nach Eingang der Stellungnahme des Kreiswehrersatzamtes erging am 26. 09. 1979 ein ablehnender Bescheid, der dem Soldaten am 01. 10. 1979 ausgehändigt wurde.

9 Ich rege an, der Nr. 93 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen eine Fassung zu geben, daß auch bei nicht vor Ende der Dienstzeit behobenen Härten die Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub eröffnet wird, der dann auch — etwa aus zwingenden dienstlichen Gründen oder bei Mißbrauch — widerrufen werden könnte.

3.6.5 Wehrfliegerverwendungsfähigkeit

1 Bestimmte Verwendungen in den Streitkräften stellen an Soldaten besondere körperliche und geistige Anforderungen. So wird die Wehrfliegerverwendungsfähigkeit in speziell dafür vorgesehenen Untersuchungen festgestellt.

2 In der Luftwaffe wurde die Untersuchung von Unteroffizieranwärtern auf Wehrfliegerverwendungsfähigkeit erst durchgeführt, nachdem deren Dienstzeit bereits auf vier Jahre festgesetzt worden war. In den Fällen, in denen das Untersuchungsergebnis eine Ausbildung zum Flugzeugführer nicht zuließ, sind sie anderen, ihren Vorstellungen nicht entsprechenden Verwendungen zugeführt worden. Ihre daraufhin eingereichten Entlassungsanträge wurden abgelehnt, dagegen gerichtete Wehrbeschwerden zurückgewiesen.

3 Der Bundesminister der Verteidigung sollte Vorkehrungen treffen, daß die Untersuchung der Flugzeugführeranwärter auf Wehrfliegerverwendungsfähigkeit noch vor Beendigung der zunächst auf sechs Monate festgesetzten Dienstzeit (sog. Probezeit) abgeschlossen werden kann. Sofern in diesem Zeitraum körperliche oder gesundheitliche Hinderungsgründe einer Ausbildung zum Flugzeugführer entgegenstehen, wäre der personalbearbeitenden Stelle nach den „Bestimmungen über die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit" möglich, von der Festsetzung der endgültigen Dienstzeit abzusehen. Darüber hinaus sollten die Freiwilligenannahmestellen alle Bewerber für eine fliegerische Verwendung aktenkundig darüber belehren, daß für sie im Falle einer späteren Fliegeruntauglichkeit andere Verwendungen vorgesehen werden können.

3.6.6 Wehrübungen

1 Reservisten beanstandeten immer wieder Art und Weise des Ablaufs von Wehrübungen, insbesondere Mobilmachungsübungen. Die Kritik richtete sich durchweg gegen Leerlauf und nicht ausbildungsgerechte Verwendung. Wiederholt wurde über langes Warten und nutzloses Herumsitzen bei Mobilmachungsübungen geklagt. So blieben Fragen nicht aus, ob der Zweck einer Mobilmachungsübung, Kenntnisse und Fähigkeiten in der für den Reservisten vorgesehenen Funktion und im Rahmen seines Organisationsbereiches aufzufrischen und zu vertiefen, bei den geschilderten Mängeln erreicht werden könnte. Weiterhin beanstandeten Angehörige der Reserve, daß sie nicht genügend in die aktive Truppe eingegliedert worden wären und das Stammpersonal mit ihnen nichts anzufangen gewußt hätte. Schließlich wurden von ihnen Betreuung und Fürsorge einschließlich Unterbringung als unzureichend empfunden.

2 Beispielsweise mußten bei einer Wehrübung ca. 14 v. H. der Reservisten — etwa 120 Mann — wegen schlechten und ungewohnten Schuhzeugs sanitätsdienstlich versorgt werden. In einem anderen Fall erreichten Reservisten nach einer gegen 11.30 Uhr beendeten 36-Stunden-Übung aufgrund organisatorischer Mängel den Standort erst gegen 20.30 Uhr. Das Vorbringen eines Soldaten, er hätte mit seinen Kameraden nach dem Einkleiden noch 3 1/2 Stunden warten müssen, bis endlich über den Ablauf der Übung unterrichtet worden wäre, bestätigte sich. Die festgestellten Mängel verdienen insofern Beachtung, als nach der Heeresstruktur 4 wegen der Erhöhung der Wehrübungsplätze in Zukunft ca. 160 000 Reservisten gegenüber ca. 100 000 in den Vorjahren jährlich üben werden.

3 Die Eingliederung des Reservisten in die aktive Truppe halte ich für wesentlich. Der Wehrübende kann erwarten, daß er nicht nur möglichst sinnvoll und funktionsgerecht eingesetzt wird, sondern daß sich das Stammpersonal auch um ihn bemüht und ihn als vollwertiges Mitglied der Einheit anerkennt. Geschieht dies nicht, dann wird der Reservist die Notwendigkeit der Übungen schwerlich bejahen können. Zudem entsteht die Gefahr, daß er seine negativen Erfahrungen über die Streitkräfte als für die Bundeswehr typisch seiner zivilen Umwelt vermittelt.

3.7 Fürsorgeangelegenheiten

1 Der Begriff „Staatsbürger in Uniform" wäre losgelöst von den grundlegenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen unseres Grundgesetzes eine leere Schale. Deshalb bemühe ich mich, den Bezug der einzelnen Hauptabschnitte meiner Jahresbe-

richte — Grundrechte der Soldaten und Grundsätze der Inneren Führung in der Unterteilung Führung, Ausbildung und Erziehung, Wehrdisziplinarrecht, Personalangelegenheiten und Fürsorgeangelegenheiten — zu den tragenden Säulen unserer Rechtsordnung deutlich zu machen. Innere Führung als grundrechtsbezogenes Konzept muß ihren untrennbaren Zusammenhang mit Freiheit, Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat zu erkennen geben und versuchen, das unauflösbare Spannungsverhältnis dieser verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen zueinander in den militärischen Bereich konstruktiv einzubinden. Hierbei wird insbesondere das Verhältnis zwischen dem auf Gleichheit gegründeten Sozialstaatsprinzip und dem Freiheitsanspruch des einzelnen in einem an der Wertigkeit der genannten Verfassungsentscheidungen sich orientierenden Sinne zu beachten sein.

2 Die soziale Komponente unseres freiheitlichen Rechtsstaats wird in den Streitkräften u. a. durch Fürsorge und Betreuung verwirklicht. Daseinsvorsorgemaßnahmen müssen einerseits helfen, daß die Streitkräfte unter Berücksichtigung ihrer besonderen Organisationsformen ihren verfassungsmäßigen Auftrag erfüllen können, andererseits sind sie eines der Instrumente des Dienstherrn, das grundrechtliche Wertsystem in die Verfassungswirklichkeit umzusetzen.

3 Die Durchsetzung des Sozialstaatsprinzips ist jedoch nicht nur abhängig vom politischen Willen, sondern auch von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Der Ausbau des Sozialstaats gerät zudem dann in Kollision mit den anderen Prinzipien unserer Verfassung, wenn fürsorgerisches Wirken die oft nur schwer erkennbare Grenze zur freiheitsgefährdenden Bevormundung und Gängelei überschreitet oder die Realisierung persönlicher Bedürfnisse dem einzelnen nur noch unter Inanspruchnahme einer mächtigen und für ihn kaum noch durchschaubaren Bürokratie möglich ist. Denn das Menschenbild unserer Verfassung gebietet, daß der einzelne bei der Gestaltung seines Lebens grundsätzlich frei handeln soll und die in den Grundrechten gewährten Freiheiten nicht ihrer Antriebe beraubt werden.

4 Die Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips in den Streitkräften stellt sich für die Soldaten nicht einheitlich dar, da ihre soziale Interessenlage — primär abhängig vom Status und Dienstgrad des Soldaten — zu unterschiedlich ist. Beispielsweise kann ein Berufssoldat Mängel der Sozialstaatlichkeit darin erblicken, daß er zu lange auf seine nächste Beförderung warten muß oder Zulagen nicht über einen bestimmten Betrag hinaus erhöht werden; ein Soldat auf Zeit kann den Sozialstaat verkürzt sehen, weil Maßnahmen des Dienstherrn hinsichtlich der beruflichen Eingliederung in das zivile Arbeitsleben ihm nicht genügen; einem Wehrpflichtigen schließlich mögen die Höhe des Wehrsoldes oder Leistungen zur Unterhaltssicherung nicht der Sozialstaatsverpflichtung entsprechen.

5 Hinter allen Vorbringen mag im Einzelfall ein berechtigtes Interesse stehen, doch der Wehrbeauftragte hat zu fragen, ob offen gebliebene Wünsche immer gleich den Ruf nach Leistungen des Sozialstaats rechtfertigen können.

Zwei krasse und gegensätzliche Beispiele:

Wenn studierende Offiziere mir gegenüber beanstanden, daß der Dienstherr ihnen nur noch eine beschränkte Anzahl von Tageszeitungen dienstlich und unentgeltlich zur Verfügung stellt, so frage ich mich, ob diese Soldaten in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 nicht ihre Freiheit angemessen hätten nutzen können, indem sie sich selber eine Zeitung halten. Hingegen kann ich nicht leugnen, daß für Soldaten, die auf derart mangelhafte Unterkünfte verwiesen werden, wie sie im Abschnitt 3.7.3 dieses Jahresberichts geschildert sind, die Sozialstaatsverpflichtung ein leeres Wort sein mag. *6*

In der Verwirklichung des Sozialstaates gibt es keinen Stillstand: Was heute genügt, kann morgen schon ergänzungsbedürftig sein und übermorgen ein Zuviel bedeuten. Bei allen noch vorhandenen Mängeln bleibt insgesamt festzustellen, daß sowohl die finanziellen wie auch die materiellen sozialen Leistungen des Dienstherrn in der Bundeswehr einen angemessenen Standard haben. *7*

3.7.1 Trennungsgeld

Im Abschnitt 7 dieses Jahresberichts sind unter dem Stichwort „Trennungsgeld" und „Wohnungsfürsorge" die Erlasse genannt, mit denen der Bundesminister der Verteidigung auf der Grundlage auch meiner Anregungen Mängeln abgeholfen hat. *1*

Dennoch haben mir auch im Berichtsjahr Soldaten vorgetragen, daß Entscheidungen über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld wie auch die Anerkennung von Umzugsverzögerungsgründen sowie Maßnahmen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für sie unverständlich und unflexibel gewesen wären. *2*

Dieser pauschalen Bemerkung muß ich jedoch eine — nicht nur das Trennungsgeld betreffende — allgemeine Beobachtung hinzufügen: Soldaten verkennen leicht, daß die verantwortlichen Stellen ihre Entscheidungen nur auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen treffen können. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung steckt Grenzen ab, die der einzelne Beamte nicht überschreiten darf. Wenn ich dieses also in Erinnerung rufe, so habe ich gleichwohl bestätigt gefunden, daß in Einzelfällen Maßnahmen in Ausfüllung des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens durchaus zugunsten der Antragsteller hätten ergriffen werden können. Da für den militärischen Vorgesetzten angeordnet ist, seine Entscheidungen so zu treffen, „daß er sich nicht nur von den Erfordernissen seines Bereiches leiten läßt, sondern — wenn immer möglich — das Wohl des einzelnen berücksichtigt" (ZDv 10/1 Leitsatz 27), so könnte dieses auch geeigneter Maßstab für das Verwaltungshandeln sein. *3*

So trug mir ein Soldat vor, daß ihm die Standortverwaltung die Bewilligung von Trennungsgeld wegen mangelnder Umzugswilligkeit abgelehnt *4*

hätte. Der Soldat nahm in der für den Umzug in Frage kommenden Zeit an einer kurzen dienstlichen Tagung (drei Tage) teil, so daß die Ehefrau den Umzug hätte alleine durchführen müssen. Die Wehrbereichsverwaltung hob die Entscheidung auf und stellte fest, daß bei einer derartig geringfügigen Verzögerung das fiskalische Interesse des Dienstherrn an einer unverzüglichen Durchführung des Umzugs gegenüber dem verständlichen Interesse des Soldaten, selbst am Umzug teilzunehmen, geringer zu bewerten wäre. Diese Auffassung entspricht auch meinen Vorstellungen.

5 Im Zuge ihrer Versetzungen in Ballungsgebiete mit angespannter Wohnungsmarktlage wurde Soldaten in der Regel nach drei Monaten das Trennungsgeld entzogen. Ihnen wurde mit der Begründung, daß sie sich auf dem freien Wohnungsmarkt nicht hinreichend um eine Wohnung gekümmert hätten, fehlende Umzugswilligkeit unterstellt. Erkenntnisquelle der Verwaltung für diese Auffassung war vornehmlich das den Tageszeitungen entnommene Wohnungangebot. Darlegungen betroffener Soldaten machten mir jedoch deutlich, daß sie trotz intensiver Bemühungen eine familiengerechte Wohnung nicht hatten anmieten können. Deshalb sollte einem wohnungssuchenden Soldaten das Trennungsgeld erst entzogen werden, wenn sich im konkreten Einzelfall bestätigt, daß er sich selber nur unzureichend um eine Wohnung bemüht hat.

3.7.2 Gesundheitsfürsorge

1 Mängel in der truppenärztlichen Betreuung waren in erster Linie auf die unverändert angespannte Personalsituation bei den Sanitätsoffizieren zurückzuführen. Z. Z. besteht bei den längerdienenden Sanitätsoffizieren ein Fehl von rund 44 v. H. bei den Zahnärzten sogar von 66 v. H.

2 Wenn auch bei einem Haushaltsansatz für 1980 von 3 122 Planstellen für Sanitätsoffiziere die Bundeswehr derzeit über 2 993 Sanitätsoffiziere tatsächlich verfügt, so wird diese günstige Ist-Stärke nur deshalb erreicht, weil 1 513 grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere mit in Ansatz gebracht werden.

3 Um den Bedarf der Bundeswehr zu decken, werden grundwehrdienstpflichtige Ärzte in der Regel unmittelbar nach ihrer Approbation zum Grundwehrdienst einberufen. Nach einer zweimonatigen Einweisung, die je zur Hälfte an der Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr und im Bereich der künftigen Verwendung vermittelt wird, werden sie als verantwortliche Truppenärzte eingesetzt.

4 Nach meinen Erkenntnissen bedürfen die wehrpflichtigen Truppenärzte der weiteren Anleitung und Unterstützung durch erfahrene Sanitätsoffiziere, die jedoch nicht immer zur Verfügung stehen: Beispielsweise sind bei den 36 Brigaden des Heeres nur die Hälfte der Dienstposten mit längerdienenden Sanitätsoffizieren, elf dieser Dienstposten überhaupt nicht besetzt. Fachaufsicht und Anleitung sind dadurch beeinträchtigt.

5 Klagen über die sanitätsdienstliche Versorgung liegen zum großen Teil in den Zwangsläufigkeiten begründet, die mit dem Einsatz wehrpflichtiger und kurzdienender Truppenärzte verbunden sind. Eine Möglichkeit, den systembedingten Mängeln entgegenzuwirken, sehe ich in der vorgesehenen Neuordnung des Sanitätsdienstes durch die Einrichtung von Bundeswehrsanitätszentren und Facharztgruppen. Da der Zuwachs an längerdienenden Sanitätsoffizieren nicht kurzfristig gesehen werden kann — fünf bis sechs Jahre werden voraussichtlich für die Realisierung der Neuordnung anzusetzen sein — und in den kommenden Jahren eine große Zahl älterer Sanitätsoffiziere wegen Erreichens der Altersgrenze aus der Bundeswehr ausscheidet, werden Anleitung, Unterstützung und Fachaufsicht in der Realisierung einige Schwierigkeiten aufwerfen. Für den Bundesminister der Verteidigung sollte die geschilderte Personalsituation bei den längerdienenden Sanitätsoffizieren Anlaß sein zu erwägen,

6
- die Leitenden Sanitätsoffiziere von Verwaltungsarbeit durch die Zuordnung geeigneten Personals zu entlasten, damit sie für die spezifisch sanitätsdienstlichen Aufgaben einschließlich der Fachaufsicht mehr Freiraum gewinnen,
- bei den Kommandobehörden der mittleren Führungsebene (Brigade) erfahrene Sanitätsoffiziere einzusetzen,
- die Sanitätsoffiziere verstärkt in die rechtliche Unterweisung durch Rechtsberater einzubeziehen.

3.7.3 Unterkünfte

1 Die meisten Soldaten haben Unterkünfte, die in jeder Hinsicht zeitgerechten Anforderungen entsprechen. Trotz dieser grundsätzlich positiven Feststellung muß ich nachdrücklich beanstanden, daß nach fast 25 Jahren Bundeswehr Soldaten immer noch auf Unterkünfte verwiesen werden, die von „unzulänglich" bis „menschenunwürdig" zu bewerten sind. Hierzu folgende Beispiele:

2
- An einer Schule des Heeres habe ich festgestellt, daß Teilnehmer eines Unteroffizierlehrgangs Unterkünfte bewohnten, die durch eingezogene Feuchtigkeit schwer in Mitleidenschaft gezogen waren; Decken und Wände hatten einen starken Schimmelpilzbefall und der Putz hatte sich zum Teil gelöst. Das Fußbodenparkett war teilweise aufgequollen. Besonders betroffen war eine Mannschaftsstube, die neben dem desolaten Toilettenraum lag. Neben zusätzlicher Feuchtigkeit, die von dort her durch die Wand in den Wohnbereich drang, wurden die Soldaten durch ständige Fließgeräusche im Toilettenraum in ihrer Nachtruhe erheblich beeinträchtigt. Diese nur mit 2 Urinbecken ausgestattete Toilettenanlage mußte von 58 Soldaten in Anspruch genommen werden — nach der Richtzahl soll für 15 Personen ein Urinbecken vorhanden sein. In einem Lehrgangsgebäude stand auf dem Pult des Unterrichtenden ein großer Blecheimer, der dazu bestimmt war, von der Decke herabtropfendes Regenwasser aufzufangen.

3
- Eine Barackenunterkunft, die schon äußerlich einen stark ungepflegten Eindruck machte, wies

in der Decke Löcher auf. Ungeziefer (Silberfische) hatte sich im Bettzeug eingenistet, selbst Ratten waren in den Unterkunftsbereich eingedrungen. Bei geschlossenen Fenstern breitete sich starker Toilettengeruch aus, von den Wänden blätterte die Farbe ab und die Tapeten lösten sich.

4 — In Kasernenblocks (Baujahr 1938) waren die Toiletten verstopft, die Wasserspülungen defekt. Wenn geduscht wurde, stieg das Wasser aus dem Fußbodenabfluß in den Waschraum. In sämtlichen Blocks regnete es durch. An der Decke waren feuchte Flecken entstanden und die Farbe, teilweise auch der Putz, blätterten ab. In einigen Stuben bildeten sich Wasserlachen, weil die Fenster durch Witterungseinflüsse verzogen waren und Spalten bis zu 2 cm offenblieben. Die Wände waren von Schimmelpilz befallen, und selbst durch ständiges Lüften war der muffige Geruch nicht wegzubekommen. Eine Stube mußte gesperrt werden, weil sich Teile der Decke gelöst hatten.

5 Die genannten Beispiele stehen für weitere Fälle mangelhafter Infrastruktur. Sie machen mich wegen der unerträglichen Verhältnisse insbesondere bei den sanitären Anlagen betroffen. Derartige Mängel wurden nicht nur in Unterkunftsgebäuden und Wachlokalen, sondern auch in Betreuungseinrichtungen, Wirtschaftsgebäuden und technischen Bereichen von mir festgestellt.

6 Der Bundesminister der Verteidigung mißt — wie das Weißbuch 1979 ausweist — der Unterbringung der Soldaten eine besondere Bedeutung zu. Er hat angekündigt, jährlich 10 000 bis 15 000 Unterkunftsplätze zu sanieren. Ich habe Zweifel, ob diese Maßnahmen in dem vorgesehenen Umfang und Zeitraum auch tatsächlich realisiert werden können; denn im Berichtsjahr wiesen der Bundesminister der Verteidigung und auch die Wehrbereichsverwaltungen entweder auf fehlende Haushaltsmittel oder/und die Baukonjunktur hin, wenn die Streckung von Baumaßnahmen zu begründen war. Zur baukonjunkturellen Lage führten sie aus, die den Preissteigerungen auf dem Baumarkt entgegensteuernden Maßnahmen der Bundesregierung hätten auch zu einem engeren Zuschnitt von Bauinvestitionen der Bundeswehr geführt. Dem muß ich hinzufügen, daß konjunkturelle Überlegungen durchaus ihren Platz haben können, sie aber bei Notsituationen nicht für Restriktionen herhalten dürfen.

7 Gerade wegen der somit grundsätzlich positiven Situation im Bereich Unterbringung fallen die massiven Mängelerscheinungen doppelt ins Gewicht. Ein Sofortprogramm — bezogen auf die nächsten drei Jahre — müßte die gröbsten Schwachstellen beseitigen.

3.7.4 Berufsförderung im Ausland

1 Die Betreuung der in USA und Kanada eingesetzten deutschen Soldaten obliegt dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr in Fort Bliss/USA. Aufgrund der personellen Besetzung dieser Dienststelle mit zwei Beamten des gehobenen Dienstes können die Soldaten in allen Standorten der USA und Kanadas zu Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach meinen Feststellungen hinreichend beraten werden.

2 Darüber hinaus wird den für längere Zeit dort stationierten deutschen Soldaten die Möglichkeit geboten, durch die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen auf technischem, kaufmännischem oder sprachlichem Gebiet in Form von Arbeitsgemeinschaften nach Dienst einen staatlich anerkannten Abschluß durch die Ablegung einer Gehilfen-, Gesellen- oder Meisterprüfung zu erwerben. Diese Prüfungen werden vor eigens dazu aus der Bundesrepublik Deutschland anreisenden Prüfungskommissionen der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern abgelegt. Seit Jahren besteht ein reges und gleichbleibendes Interesse der Soldaten an diesen beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen. Die von den Soldaten bei den Abschlußprüfungen gezeigten Leistungen wurden bisher von den Prüfern in der Regel als überdurchschnittlich bezeichnet.

Nach meinen Feststellungen erwarten die Soldaten aufgrund ihrer Weiterbildung, nach Beendigung des Wehrdienstes entsprechend ihren beruflichen Vorstellungen leichter in das zivile Arbeitsleben eingegliedert werden zu können. Für mich steht die Effektivität des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr für die USA und Kanada außer Frage.

3 Eine völlig andere Situation besteht dagegen im Bereich der beruflichen Weiterbildung für die beim Deutschen Luftwaffenübungsplatzkommando in Decimomannu/Sardinien — dem größten europäischen Auslandsstandort der Bundeswehr — eingesetzten Soldaten. Während dort von 1975 bis 1978 noch 765 deutsche Soldaten an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen hatten, hat ab 1979 kein Soldat mehr ein solches Fortbildungsangebot nutzen können, weil es an der notwendigen personellen und sachlichen Ausstattung, insbesondere auch an geeigneten Unterrichtsräumen, fehlt. Der Standort Decimomannu wird zur Zeit in Abständen von jeweils etwa zwei Monaten von einem Sachbearbeiter des zuständigen inländischen Berufsförderungsdienstes, der darüber hinaus alle übrigen im europäischen Ausland eingesetzten deutschen Soldaten zu betreuen hat, zur Beratung aufgesucht. Dieses reicht jedoch nicht aus, um den Soldaten ähnlich wie in Nordamerika Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung anzubieten. Ich rege daher zur Verbesserung der Situation in Decimomannu an, personelle und materielle Voraussetzungen für eine effektive Arbeit des Berufsförderungsdienstes zu schaffen; die Einrichtung eines Dienstpostens für einen Sachbearbeiter zur ständigen Betreuung der deutschen Soldaten könnte schwerwiegende Mängel beheben.

3.7.5 Information als Mittel der Fürsorge

1 Unmut und Unbehagen könnten dort abgebaut werden, wo es gelingt, den Soldaten Maßnahmen und Entscheidungen rechtzeitig bekannt und einsichtig zu machen, von denen sie und ihre Familien betroffen werden. Dem Führungsmittel der

Information und Beratung ist deshalb auch auf dem Gebiet der Fürsorge und Betreuung ein hoher Stellenwert einzuräumen. Als Beispiele für positive Ansätze nenne ich die Herausgabe einer Umzugsfibel und die Tätigkeit von Sozialarbeitern, Sozialberatern und Mitarbeitern des Berufsförderungsdienstes.

2 Diese Bemühungen sollten fortgesetzt werden, denn ich treffe immer wieder auf Mängel, die ohne besonderen Aufwand hätten vermieden werden können:

3 — Obwohl der Bundesminister der Finanzen dem Bundesminister der Verteidigung bereits am 08. 03. 1979 die ab 01. 05. 1979 gültige Regelung zur Neubewertung der Gemeinschaftsunterkunft bei der Berechnung der Lohnsteuer mitgeteilt hatte, erfuhren viele Betroffene die Änderung erst Ende April bei der Durchsicht ihrer Gehaltskontenauszüge. Auch „Bundeswehr aktuell" berichtete darüber erst in seiner Ausgabe vom 30. 04. 1979.

4 — Truppenärzte sollten durch fachdienstliche Informationen in die Lage versetzt werden, den Soldaten überzeugend darlegen zu können, warum sie der Pockenschutzimpfpflicht unterworfen sind, obwohl im zivilen Bereich keine Impfpflicht mehr besteht.

— Der Informationsfluß zwischen vorgesetzten und nachgeordneten Dienststellen hat nicht nur eine fortlaufende und wechselseitige Unterrichtung zu gewährleisten, sondern muß auch sicherstellen, daß bei Zweifeln über Zulässigkeit und Durchführbarkeit beabsichtigter Maßnahmen Rückfrage bei der vorgesetzten Dienststelle genommen wird. So hätten in zwei Wehrbereichen Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Berufsförderung nicht abgesetzt bzw. unterbrochen zu werden brauchen, wenn zwischen den Dienststellen eine rechtzeitige Abklärung über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stattgefunden hätte. 5

— Aus gegebenen Anlässen erinnere ich an meine Bemerkungen im Jahresbericht 1977 (Abschnitt 3.4.6): Kasernenkommandanten und Kommandeure wurden nicht immer rechtzeitig unterrichtet, wenn und in welchem Umfang sich Baumaßnahmen verzögerten. Daher konnten Vorgesetzte die von der veränderten Situation betroffenen Soldaten nicht in Kenntnis setzen. 6

4 Schlußbemerkungen

1 Mein gesetzlicher Auftrag bedingt ein besonderes Interesse an Aufgaben und Entwicklung der Schule der Bundeswehr für Innere Führung (InFüSBw). Im Anschluß an den der Schule im Oktober 1977 erteilten neuen Auftrag hatte ich im Jahresbericht 1978 (Abschnitt 3.1.2) die Auffassung vertreten, es bliebe abzuwarten, wie sich das neu entwickelte Konzept und die bereits veranlaßten bzw. beabsichtigten Maßnahmen im Ergebnis auswirken würden; dieser Prozeß könnte nicht kurzfristig gesehen werden. Deshalb habe ich mich mit Wertungen zurückgehalten und lediglich zum Ausdruck gebracht, eine Verwirklichung des neuen Auftrages sei nach meiner Überzeugung von einigen im Jahresbericht 1978 näher dargelegten Voraussetzungen abhängig. Da die Erprobungsphase noch andauert — sie soll zum 01. 04. 1980 ablaufen —, ist auch jetzt noch keine Beurteilung möglich. Im Ergebnis halte ich die eingeleiteten Maßnahmen für erfolgversprechend:

2 — Der Forderung, der InFüSBw das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen, wurde weitgehend entsprochen. Der Aufwuchs an Planstellen und Stellen — von 89 auf 129 — macht deutlich, welche Bedeutung der Bundesminister der Verteidigung dem neuen Konzept beimißt.

3 — Die materielle Ausstattung der Schule ist vollständig. Für die Umsetzung der Aufgaben — Zentrum für alle Fragen der Inneren Führung zu sein und die Truppe durch praktische Hilfen zu unterstützen — sind insoweit gute Voraussetzungen geschaffen. Die Infrastruktur ist jedoch noch unzureichend; es fehlt sowohl an geeigneten Hörsälen und Räumen für Arbeitsgemeinschaften als auch an Büros, Betreuungsräumen und angemessenen Unterbringungsmöglichkeiten für Lehrgangsteilnehmer.

— Was ich als „geistigen Verbund" der Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen bezeichnet habe, ist unter dem Begriff „Funktionsverbund" vom Bundesminister der Verteidigung in das neue Konzept aufgenommen worden. Entscheidungen über die Ausgestaltung dieses „Funktionsverbundes" wurden noch nicht getroffen. Der Bundesminister der Verteidigung muß sich bewußt bleiben, daß ihm dabei die Steuerfunktion zukommt. 4

Die InFüSBw hat in der noch andauernden Umstellungs- und Erprobungsphase bereits eine Fülle von Arbeitsergebnissen vorlegen können. Ich glaube, sie hat damit für ihren Teil einen guten Anfang gemacht. Insgesamt wird der Erfolg des neuen Konzepts jedoch auch entscheidend davon abhängen, wie ihre Hilfen von der Truppe auf- und angenommen werden. 5

In den zurückliegenden fünf Amtsjahren bin ich immer wieder nach dem Erfolg meiner Arbeit gefragt worden. Zwar gibt die Statistik (Übersicht VII) Auskunft über die erzielten Bearbeitungsergebnisse. Die Feststellung, ob ein Vorgang erfolgreich oder nicht erfolgreich abgeschlossen oder 6

dem Anliegen (eines Petenten) entsprochen werden konnte, ist jedoch vielschichtiger, als die lapidare Feststellung in der Statistik vermuten läßt. Abgesehen davon, daß aufgegriffene Vorgänge häufig zu einer ausgleichenden oder vermittelnden Tätigkeit des Wehrbeauftragten Anlaß geben, so daß für die Feststellung eines Erfolges gar kein oder nur begrenzter Raum bleibt, ist folgender Hinweis notwendig:

7 Eine Bewertung als Erfolg geschieht immer aus der Optik des im Wehrbeauftragtengesetz normierten parlamentarischen Kontrollauftrages. M. a.W.: ein Vorgang wird dann statistisch als erfolgreich abgeschlossen, wenn aufgrund meines Eingreifens und meiner Feststellung, daß die Grundrechte der Soldaten und/oder die Grundsätze der Inneren Führung verletzt wurden (§ 2 Abs. 2 WBeauftrG), der Bundesminister der Verteidigung bzw. dessen Geschäftsbereich einer Anregung von mir folgend tätig wird oder geworden ist. Keinesfalls also ist das Petitum des Einsenders Kriterium für einen Erfolg oder Mißerfolg des Wehrbeauftragten. Die Vielschichtigkeit einer Beurteilung als erfolgreich wird auch dadurch deutlich, daß ein durch das Eingreifen des Wehrbeauftragten statistisch als erfolgreich abgeschlossener Vorgang gleichwohl negative Auswirkungen für den Betroffenen behalten kann, weil die Folgen einer Verletzung im Sinne von § 2 Abs. 2 WBeauftrG aus der Natur der Sache heraus gar nicht oder nur teilweise geheilt werden können.

Bei den Personal- und Fürsorgeangelegenheiten *8* werden Erfolg und Mißerfolg unmittelbar verspürt. In diesem Bereich wird deshalb häufig die Qualität der Bemühungen des Wehrbeauftragten von den Betroffenen gemessen. Auch deshalb ging es mir in diesem Jahresbericht grundsätzlich darum (vgl. Abschnitte 3.6.1 und 3.7), deutlich zu machen, wo im Bezugsrahmen der Inneren Führung Personal- und Fürsorgeangelegenheiten ihren Standort einnehmen. Dies führte zwangsläufig zu der Aussage, daß Innere Führung als grundrechtsbezogenes Konzept die fundamentalen Wertentscheidungen unserer Verfassung zu umschließen hat. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach ihrem Grundgesetz nicht nur ein demokratischer und freiheitlicher Rechtsstaat, sondern auch ein Sozialstaat. Diese tragenden Verfassungsprinzipien stehen in einem Wechselverhältnis zueinander, sie durchdringen sich und begrenzen einander zugleich. Das daraus folgende Spannungsverhältnis, das ich in diesem Jahresbericht herausgearbeitet wissen wollte, bewirkt für die Umsetzung der Inneren Führung in die militärische Wirklichkeit, daß weder das Sozialstaatsprinzip isoliert von den anderen Wertentscheidungen unserer Verfassung betrachtet werden darf, noch Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie ohne Hineinnahme der Sozialstaatlichkeit sich voll entfalten können.

5 Einzelberichte und Weisungen

1 Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß haben von sich aus dem Wehrbeauftragten im Berichtsjahr keine Weisungen zur Prüfung bestimmter Vorgänge erteilt.

2 Das Ergebnis der von mir in der Zeit vom 01. 06. 1976 bis 31. 05. 1977 durchgeführten Fragebogenaktion zur Erfassung der Selbsttötungsversuche von wehrpflichtigen Soldaten habe ich dem Verteidigungsausschuß am 30. 01. 1979 in einem Einzelbericht mitgeteilt.

3 Die dem Verteidigungsausschuß auf Grund des Beschlusses vom 13. 04. 1967 zur Erteilung einer Weisung vorgelegten Eingaben betrafen folgende Sachverhalte:

Sachverhalt	Anzahl der Fälle
Schadenersatzansprüche gegenüber Soldaten	3
Eingaben von Wehrpflichtigen im Zusammenhang mit der Einberufung zu einer Wehrübung	138
Unzulängliche Überprüfung der Wehrdienstfähigkeit durch Musterungsbehörden	1
Zurückstellung vom Wehrdienst	1

Die Weisungen wurden in allen Fällen erteilt.

6 Anlagen

6.1 Statistik

6.1.1 Vorbemerkungen zur Statistik

1 In seinem Jahresbericht 1972 hatte mein Amtsvorgänger darauf hingewiesen, daß mit Hilfe des Bundesministers der Verteidigung ein Verfahren entwickelt worden war, welches unter Nutzung der Möglichkeiten der automatischen Datenverarbeitung gestattete, die für die Tätigkeit des Wehrbeauftragten notwendigen Informationen aus den ihm vorliegenden Vorgängen zu gewinnen und auswertbar zu machen. Organisatorische Gründe geboten es, im Verlaufe des Jahres 1975 auf die vom

Bundesminister der Verteidigung gewährte Unterstützung zu verzichten und die anfallenden Daten manuell zu erfassen und auszuwerten.

2 Die Unzulänglichkeiten dieser Verfahrensweise legten jedoch nahe, zur maschinellen Datenverarbeitung zurückzukehren. Dieses ließ sich nunmehr verwirklichen, weil inzwischen im Zuge der fortgeschrittenen technischen Entwicklung eine breite Palette leistungsstarker Geräte aus dem unteren Bereich der Datentechnik angeboten wird. Ein bestimmtes Computersystem war von der Kapazität und den Kosten her besonders geeignet, die im Verlaufe der Bearbeitung von Vorgängen anfallenden Daten meinen Bedürfnissen entsprechend zu verarbeiten. Im April 1979 konnte das Computersystem beschafft und, nachdem auch die Programme auf Grund der in meinem Hause erarbeiteten Vorgaben entwickelt worden waren, in Betrieb genommen werden, ohne daß sich personeller Mehrbedarf als notwendig erwies. Sämtliche im Berichtsjahr angefallenen Daten wurden erfaßt und ausgewertet. Schon jetzt bin ich der Auffassung, daß sich das erworbene Gerät bewährt hat, weil es den raschen Zugriff zu den eingegebenen Daten von abgeschlossenen und — letzteres ist neu im Vergleich zu den Jahren 1977 und 1978 — nichtabgeschlossenen Vorgängen ermöglicht. Folgendes ist aber ganz allgemein festzustellen:

3 Die Ausführungen meines Amtsvorgängers in den Vorbemerkungen zur Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr 1972 haben unverändert ihre Gültigkeit, daß nämlich als Grundlage für die Gewinnung von Informationen nur solche Daten herangezogen werden können, die sich aus den zu bearbeitenden Vorgängen entnehmen lassen. In aller Regel sind dies Angaben, die unmittelbar auf den Vorgang Bezug nehmen. Auch wenn darüber hinaus weitere, den Hintergrund des Vorgangs beleuchtende, etwa auf die Person des Betroffenen bezogene Angaben in die Auswertung einbezogen würden, wären im Hinblick auf die Relation zwischen Anzahl der aufgegriffenen Vorgänge und Personalstärke der Bundeswehr nach meiner Auffassung kaum Erkenntnisse zu gewinnen, die unter Berücksichtigung beispielsweise soziologischer Aspekte wesentlich Rückschlüsse zuließen. Zudem müßten im Regelfall solche Angaben gesondert (vom Betroffenen) abgefragt werden, ein dafür erforderlicher Schriftwechsel wäre jedoch — unbeschadet etwaiger Bedenken wegen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes — zu aufwendig und mit der mir zur Verfügung stehenden Personalausstattung auch nicht zu bewältigen. Ich habe daher den Umfang der aufzunehmenden Daten bewußt begrenzt. Nur diejenigen Daten werden aufgenommen, die für eine Auswertung nutzbar sind und die ich zur Unterstützung bei der Durchführung meiner Aufgaben benötige.

4 Wie ich bereits dargelegt habe, enthalten die nachfolgenden statistischen Übersichten überwiegend wieder — wie in den Berichten von 1972 bis 1976 — Angaben über die im Berichtsjahr aufgegriffenen oder eingegangenen Einzelvorgänge. Die Beschränkung auf abgeschlossene Vorgänge konnte also entfallen. Damit wird zugleich deutlich, daß die Angaben aus der Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt (Übersicht V) auf einer Schlüssigkeitsprüfung beruhen, die beim Eingang des Vorganges (vom Bearbeiter) vorgenommen wird. Die Feststellung, daß gegebenenfalls tatsächlich Grundrechte und/oder Grundsätze der Inneren Führung verletzt wurden, bleibt dem weiteren Bearbeitungsgang vorbehalten.

Zur Darstellung des tatsächlichen Arbeitsanfalles 5
enthalten die Übersichten VI, VII und VIII Angaben über die im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr und den Vorjahren (Überhänge).

Vorgänge haben oft mehrere Sachverhalte zum 6
Gegenstand. So lagen den im Berichtsjahr aufgegriffenen oder eingegangenen 6 884 Vorgängen 11 734 Einzelanliegen zugrunde.

Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbe- 7
auftragten des Bundestages im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 WBeauftrG nicht berühren, z. B. allgemeine Anfragen zum Auftrag des Wehrbeauftragten, Anforderungen von Informationen für die Ausarbeitung von Aufsätzen, wissenschaftlichen Arbeiten o. ä. über die Institution des Wehrbeauftragten, Kontakte mit Ombudsman-Einrichtungen im Ausland usw., sind in den statistischen Übersichten nicht enthalten, obwohl die arbeitsmäßige Belastung hierdurch nicht unerheblich ist.

6.1.2 Statistische Übersichten

I. Übersicht über die im Berichtsjahr bearbeiteten Vorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages 28

II. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr aufgegriffenen oder eingegangenen Vorgänge nach Einsendern und Erkenntnisquellen 29

III. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr aufgegriffenen oder eingegangenen Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr 30

IV. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr aufgegriffenen oder eingegangenen Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten 30

V. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr aufgegriffenen oder eingegangenen Vorgänge nach dem Inhalt 31

VI. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr in die abschließende Bearbeitung der Vorgänge eingeschalteten Stellen 34

VII. Bearbeitung und Ergebnisse der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge 34

VIII. Durch die Überprüfung der Vorgänge im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen 35

I. Übersicht über die im Berichtsjahr bearbeiteten Vorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

1. Im Berichtsjahr

aufgegriffene oder eingegangene Vorgänge		6 884
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	276	
Anonyme Vorgänge, die nicht bearbeitet werden	8	
Wegen des Inhalts nicht bearbeitete Vorgänge	5	289
Bearbeitete Vorgänge		6 595
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge		1 802

2. Anzahl der im Berichtsjahr

abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr		4 793
aus den Vorjahren (Überhänge)		
1971	1 *)	
1973	1 *)	
1974	1 *)	
1975	6 *)	
1976	36 *)	
1977	92	
1978	1 427	1 564
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge		6 357

3. Den im Berichtsjahr aufgegriffenen oder eingegangenen Vorgängen lagen Einzelanliegen zugrunde 11 734

4. Die Bearbeitung der Vorgänge erforderte im Berichtsjahr Prüfungsersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Akteneinsichten, Abschlußschreiben usw. 40 685

*) Bei diesen Vorgängen waren fast ausschließlich sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr aufgegriffenen oder eingegangenen Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	insgesamt	Grundrechte	davon entfallen auf Innere Führung			
			a)[1]	b)[2]	c)[3]	d)[4]
Soldaten der Bundeswehr	5 059 (9 071)	360 (558)	649 (2 473)	235 (285)	2 450 (3 515)	1 365 (2 240)
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr	287 (473)	6 (10)	8 (33)	13 (13)	179 (258)	81 (159)
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	458 (661)	13 (20)	17 (67)	13 (14)	235 (292)	180 (268)
Abgeordnete des Bundestages	39 (54)	2 (2)	– (–)	– (–)	25 (32)	12 (20)
Andere Abgeordnete	6 (9)	– (–)	1 (2)	– (–)	3 (4)	2 (3)
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	72 (107)	9 (16)	6 (18)	7 (8)	20 (26)	30 (39)
Organisationen, Verbände o. ä.	22 (45)	6 (15)	3 (10)	– (–)	4 (4)	9 (16)
Truppenbesuche	32 (49)	– (–)	5 (9)	– (–)	3 (5)	24 (35)
Presseberichte	15 (38)	5 (8)	4 (20)	1 (1)	1 (2)	4 (7)
Besondere Vorkommnisse	362 (576)	60 (74)	34 (197)	268 (305	– (–)	– (–)
Nichtgediente Wehrpflichtige	198 (291)	20 (38)	6 (16)	8 (8)	71 (86)	93 (143)
Sonstige Urheber	45 (71)	3 (5)	2 (8)	6 (6)	19 (28)	15 (24)
	6 595 (11 445 *)	484 (746)	735 (2 853)	551 (640)	3 010 (4 252)	1 815 (2 954)

[1]) Innere Führung, soweit sie Führung, Ausbildung und Erziehung betrifft.
[2]) Innere Führung, soweit sie Disziplinarwesen und Strafrechtspflege betrifft.
[3]) Innere Führung, soweit sie Personalangelegenheiten betrifft.
[4]) Innere Führung, soweit sie Fürsorgeangelegenheiten betrifft.
Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen.
*) In dieser Summe sind die 289 nicht bearbeiteten Vorgänge (unzuständig, anonym, nicht bearbeitbar) nicht enthalten.

III. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr aufgegriffenen oder eingegangenen Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereich	insgesamt	Grundrechte	davon entfallen auf Innere Führung			
			a)[1]	b)[1]	c)[1]	d)[1]
Bundesministerium der Verteidigung	13	–	2	–	10	1
Zentrale Militärische Bw-Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	183	11	19	12	72	69
Feldheer	3 213	263	428	321	1 485	716
Territorialheer	1 016	65	115	71	448	317
Luftwaffe	1 111	69	102	91	530	319
Marine	335	39	33	42	129	92
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	724	37	36	14	336	301
	6 595	484	735	551	3 010	1 815

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

IV. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr aufgegriffenen oder eingegangenen Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten

a) Nach dem Status

Status	insgesamt	Grundrechte	davon entfallen auf Innere Führung			
			a)[1]	b)[1]	c)[1]	d)[1]
Wehrpflichtige	2 046	189	255	237	971	394
Soldaten auf Zeit	2 542	168	318	244	1 148	664
Berufssoldaten	903	39	81	36	436	311
Reservisten der Bundeswehr	491	18	22	12	244	195
Unbekannter Status und Personen außerhalb der Bundeswehr	613	70	59	22	211	251
	6 595	484	735	551	3 010	1 815

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

b) Nach Dienstgradgruppen

Dienstgradgruppe	insgesamt	Grund-rechte	davon entfallen auf Innere Führung			
			a)[1]	b)[1]	c)[1]	d)[1]
Mannschaften	2 609	238	332	313	1 196	530
Unteroffiziere o. P.	1 119	91	140	127	440	321
Unteroffiziere m. P.	1 327	51	133	62	667	414
Leutnante	273	13	28	9	171	52
Hauptleute	229	14	18	5	103	89
Stabsoffiziere	202	12	24	11	68	87
Generäle	3	1	–	–	1	1
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	833	64	60	24	364	321
	6 595	484	735	551	3 010	1 815

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

V. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzel-anliegen	v. H.[1])
Grundrechte			
Verfassungsfeindliche Bestrebungen	9	11	*0,1*
Verfassungsrechtliche Grundsätze	70	103	*0,9*
Menschenwürde	67	88	*0,8*
Freie Entfaltung der Persönlichkeit	35	43	*0,4*
Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit	96	113	*1,0*
Gleichheitsgrundsatz	79	121	*1,1*
Kriegsdienstverweigerung	49	113	*1,0*
Meinungsfreiheit	31	62	*0,5*
Wahlrecht	8	15	*0,1*
Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit	18	36	*0,3*
Sonstige Fragen	22	41	*0,3*
	484	746	*6,5*

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzel-anliegen	v. H.[1])
Innere Führung a)[2])			
Stellung der Soldaten in Staat und Gesellschaft	10	23	*0,2*
Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft	20	37	*0,3*
Fragen des Führungsstils	180	342	*3,0*
Führungsverhalten von Vorgesetzten	67	117	*1,0*
Motivation der Soldaten	7	29	*0,3*
Allgemeine soldatenrechtliche Pflichten	37	183	*1,6*
Besondere Pflichten der Vorgesetzten nach dem Soldatengesetz	150	743	*6,5*
Beteiligung und Mitwirkung	11	33	*0,3*
Prinzip von Befehl und Gehorsam	23	182	*1,6*
Erzieherische Maßnahmen	39	268	*2,3*
Präventivmaßnahmen	12	25	*0,2*
Fragen der militärischen Ausbildung	19	108	*0,9*
Dienstregelung für erkrankte Soldaten	24	145	*1,3*
Beschwerde- und Petitionsrecht	15	59	*0,5*
Verstoß gegen sonstige soldatische Pflichten	27	217	*1,9*
Fragen des Innendienstes	6	40	*0,3*
Wachvorschriften	30	109	*1,0*
Fragen der Anzugsordnung	5	29	*0,3*
Sonstige Fragen	53	164	*1,4*
	735	2 853	*24,9*
Innere Führung b)[2])			
Pflichten und Rechte des Soldaten	27	38	*0,3*
Beendigung des Dienstverhältnisses	30	37	*0,3*
Wehrbeschwerdeordnung	9	13	*0,1*
Wehrdisziplinarordnung	17	27	*0,3*
Einfache Disziplinarmaßnahmen	57	62	*0,6*
Beschwerde	51	54	*0,5*
Weitere Beschwerde	25	30	*0,3*
Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen	12	16	*0,1*
Wehrstrafgesetz	59	65	*0,6*
Strafgesetzbuch	82	94	*0,8*
Strafrechtliche Nebengesetze	116	116	*1,0*
Selbsttötung und Selbsttötungsversuch	48	49	*0,4*
Sonstige Fragen	18	39	*0,3*
	551	640	*5,6*

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzel-anliegen	v. H.[1])
Innere Führung c)[2])			
Laufbahnfragen der Offiziere und Offizieranwärter	268	345	3,0
Laufbahnfragen der Unteroffiziere	401	525	4,6
Personalfragen der Mannschaften	188	288	2,5
Fragen der Wehrpflichtigen	390	435	3,8
Versetzungen und Kommandierungen	911	1 189	10,4
Beurteilungen	74	114	1,0
Diensteinteilung	179	381	3,3
Urlaub, Dienstbefreiung	301	437	3,8
Auszeichnungen	20	27	0,3
Wehrübungen	255	291	2,6
Nebentätigkeit	4	46	0,4
Bearbeitung von Anträgen, Gesuchen und Beschwerden	19	174	1,5
	3 010	4 252	37,2
Innere Führung d)[2])			
Fürsorge und Betreuung	132	172	1,5
Unterkunft	171	296	2,6
Betreuung	39	74	0,6
Besondere Betreuungsmaßnahmen	37	62	0,6
Handel und Gewerbeausübung in Anlagen der Bundeswehr; Bewirtschaftung von Gemeinschaftseinrichtungen	31	73	0,7
Verpflegung	61	104	0,9
Bekleidung und militärische Ausrüstung	44	54	0,5
Berufsförderung	208	311	2,7
Unterhaltssicherung	63	78	0,7
Versicherungsangelegenheiten	13	26	0,2
Schulfürsorge, Studienfürsorge	9	12	0,1
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	165	244	2,1
Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld	130	191	1,7
Dienstzeitversorgung	103	128	1,1
Beschädigtenversorgung	55	95	0,8
Schadenersatzforderungen, Schadenersatzansprüche, Leistungsbescheide	28	47	0,4
Wohnungsfürsorge	51	95	0,8
Gesundheitsfürsorge	135	231	2,0
Ärztliche Betreuung	126	243	2,1
Betreuung erkrankter und psychisch labiler Soldaten durch die Truppe	23	65	0,6
Dienst- und Verwendungsfähigkeit	117	218	1,9
Probleme im Rahmen der Einberufung	57	88	0,8
Sonstige Fragen	17	47	0,4
	1 815	2 954	25,8
insgesamt	6 595	11 445	100,0

[1]) Bezogen auf die Zahl der Einzelanliegen.
[2]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

VI. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr in die abschließende Bearbeitung der Vorgänge eingeschalteten Stellen

Eingeschaltete Stellen	insgesamt	davon	
		Erst-bearbeitung	Nach-folgende Bearbeitung
Bundesminister der Verteidigung	1 019	768	251
Höhere Kommandobehörden und Dienststellen (Korps, Flottenkommando usw.)	649	520	129
Kommandobehörden (Division, Brigade, TerrKdo, WBK, Flottille usw.)	1 370	1 196	174
Militärische Verbände I (Regiment, Geschwader-Schiffe, VBK, usw.)	579	493	86
Militärische Verbände II (Bataillon, Geschwader-Boote, Gruppe, Abteilung usw.)	1 230	1 182	48
Militärische Einheiten (Kompanie, Staffel usw.)	215	200	15
Dienststellen der Bw-Verwaltung	676	627	49
Andere Bundesbehörden und Dienststellen	80	35	45
Andere Behörden und Dienststellen	84	63	21
Strafverfolgungsbehörden	244	4	240
Einleitungsbehörden (WDO)	119	13	106
Sonstige Stellen (Verbände, Organisationen usw.)	6	5	1
Wehrdienstgerichte	29	12	17
Bundeswehrdisziplinaranwalt	93	25	68
Keine Einschaltung anderer Stellen	1 214	1 214	–
	7 607	6 357	1 250

VII. Bearbeitung und Ergebnisse der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge

a) Abschließende Bearbeitung

Bearbeitung	insgesamt	Grund-rechte	davon entfallen auf Innere Führung			
			a)[1])	b)[1])	c)[1])	d)[1])
Vorgang zurückgezogen	134	6	10	5	81	32
Auf Rückfragen nicht geantwortet	585	13	29	26	462	55
Abschlußschreiben an Einsender	4 999	409	642	188	2 293	1 467
Bearbeitung anderweitig abgeschlossen	639	97	30	333	65	114
	6 357	525	711	552	2 901	1 668

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

b) Ergebnis der Bearbeitung

Ergebnis	insgesamt	Grundrechte	davon entfallen auf Innere Führung			
			a)[1]	b)[1]	c)[1]	d)[1]
Dem Anliegen wurde entsprochen	1 562 (2 566)	143 (196)	184 (669)	38 (44)	743 (974)	454 (683)
teilweise entsprochen	483 (831)	24 (33)	47 (163)	28 (46)	178 (266)	206 (323)
nicht entsprochen	2 886 (4 701)	275 (364)	376 (1 243)	145 (165)	1 277 (1 723)	813 (1 206)
ohne Ergebnis[2]	1 426 (1 951)	84 (117)	106 (234)	340 (414)	705 (901)	191 (285)
	6 357 (10 049)[3]	526 (710)	713 (2 309)	551 (669)	2 903 (3 864)	1 664 (2 497)

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.
[2]) Aufgegriffene Vorgänge veranlassen häufig eine ausgleichende oder vermittelnde Tätigkeit des Wehrbeauftragten; daher läßt sich nicht immer die Feststellung treffen, daß dem Anliegen entsprochen, teilweise entsprochen oder nicht entsprochen werden konnte.
[3]) Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen.

VIII. Durch die Überprüfung der Vorgänge ausgelöste Maßnahmen

Maßnahmen	insgesamt	Grundrechte	davon entfallen auf Innere Führung			
			a)[1]	b)[1]	c)[1]	d)[1]
Disziplinargerichtliche Verfahren	11	–	9	2	–	–
Einfache Disziplinarverfahren	5	3	1	1	–	–
Erzieherische Maßnahmen	161	27	87	17	29	1
Belehrungen	83	14	19	10	11	29
Änderungen von Vorschriften, Verfahren o. ä.	31	5	15	5	5	1
Maßnahmen im Bereich der Fürsorge	265	3	6	3	156	97
	556	52	137	38	201	128

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

6.2 Truppenbesuche, Informationstagungen, Informationsgespräche, Besuchergruppen, Sitzungen und Tagungen, Vorträge, Mitarbeitervorträge und Informationsbesuche

A. Truppenbesuche

Im Berichtsjahr fanden folgende Truppenbesuche statt:

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Einheit
1	19. 01.	Artillerieausbildungsbatterie 2/III, Lahn-Gießen
2	19. 01.	4./Raketenartilleriebataillon 52, Lahn-Gießen
3	01. 02.	3./Flugabwehrraketenbataillon 22, Waldbröl
4	08. 02.	Wachbataillon BMVg, Siegburg
5	19. 02.	Stab II. Korps, Ulm
6	20. 02.	Panzerbrigade 28, Dornstadt
7	20. 02.	Feldartilleriebataillon 210, Philippsburg
8	07. 03.	Schule der Bundeswehr für Innere Führung, Koblenz
9	12. 03.	Sanitätsbataillon 6, Itzehoe
10	19. 03.	Flottendienstgeschwader, Flensburg
11	19. 03.	U-Jagdboot Najade, Flensburg
12	20. 03.	Beobachtungsbataillon 1, Wolfenbüttel
13	26. 03.	Stab 1. Versorgungsgeschwader, Kiel
14	26. 03.	Zerstörer 2, Kiel
15	09. 04.	Stab 6. Panzergrenadierdivision, Fernmeldebataillon 6, Neumünster
16	10. 04.	Stab Pionierkommando 1, 2./Schwimmbrückenbataillon 160, schweres Pionierbataillon 110, amphibisches Pionierbataillon 130, Minden
17	02. 05.	Panzerartilleriebataillon 285, Münsingen
18	03. 05.	Panzerbataillon 304, Münsingen
19	14. 05.	Panzerbrigade 34, Kassel
20	15. 06.	Schule Technische Truppe 2 / Fachschule des Heeres für Wirtschaft, Lehrgruppe C, Bremen
21	25. 06.	Offizierschule der Luftwaffe, Fürstenfeldbruck
22	26. 06.	Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, München
23	02. 07.	Feldartillerielehrbataillon 51, Idar-Oberstein
24	03. 07.	Fallschirmjägerbataillon 262, Merzig
25	04. 07.	ABC-Abwehrbataillon 900, Zweibrücken
26	17. 09.	Sanitätsbataillon 3, Hamburg
27	17. 09./18. 09.	I. Korps, Korpsgefechtsübung „Harte Faust", Raum Wildeshausen, Brake, Elsfleth
28	27. 09.	Vertrauensmännertagung im Bereich der 3. Luftwaffendivision, Rheine
29	03. 10.	II./Fernmelderegiment 32, Lauda
30	08. 10.	Panzergrenadierbataillon 163, Wentorf
31	11. 10.	Sportschule der Bundeswehr, Warendorf
32	12. 10.	Heeresfliegerausbildungsstaffel 103, Rotenburg/Wümme
33	12. 10.	Fernmeldebataillon 120, Rotenburg/Wümme
34	07. 11.	Gebirgsfernmeldebataillon 8, Murnau
35	08. 11.	Gebirgs- und Winterkampfschule, Mittenwald
36	08. 11.	Gebirgsjägerbataillon 221, Mittenwald
37	19. 11.	Schweres Pionierbataillon 320, Pionierausbildungszentrum 350, Koblenz
38	20. 11.	Luftwaffenmunitionsdepot 41, Rheinböllen

B. Informationstagungen

Im Berichtsjahr wurden folgende Informationstagungen durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Tagungsteilnehmer	Tagungsort
1	07. bis 11. 05.	Soldaten und Beamte aus dem Bereich der 10. Panzerdivision	Überlingen
2	22. bis 26. 10.	Soldaten und Beamte aus dem Bereich der 11. Panzerdivision	Bad Zwischenahn

C. Informationsgespräche

Im Berichtsjahr fanden folgende Informationsgespräche statt:

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
1	11. 01.	Ministerialdirektor Dr. Schaefgen, Abteilungsleiter Personal im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
2	16. 01.	Dr. Apel, Bundesminister der Verteidigung	Bonn
3	31. 01.	Generalleutnant Domröse, NATO, Casteau	Bonn
4	01. 03.	Oberst Brocksch, Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe	Bonn
5	01. 03.	Flottenarzt Dr. Penner, Referent InSan II 3 im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
6	08. 03.	Brigadegeneral Dr. Wachter, Stabsabteilungsleiter Fü S I im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
7	14. 03.	Brigadegeneral Dr. Wachter, Stabsabteilungsleiter Fü S I im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
8	15. 03.	Oberst Zank, Leiter der Stammdienststelle des Heeres	Bonn
9	16. 03.	Brigadegeneral Dr. Schäfer, Unterabteilungsleiter P III im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
10	21. 03.	Oberst i. G. Steer, Referent Fü S I 7 im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
11	29. 03.	Hans Iven, Bundesbeauftragter für den Zivildienst	Bonn
12	30. 03.	Generaloberstabsarzt Prof. Dr. Rebentisch, Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens	Bonn
13	26. 04.	Generalleutnant Heinz, Stellvertreter des Generalinspekteurs der Bundeswehr	Bonn
14	26. 04.	Brigadegeneral Wrede, Unterabteilungsleiter P IV im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
15	16. 05.	Oberst Volland, Bundesvorsitzender des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e.V.	Bonn
16	17. 05.	Flottillenadmiral Fiebig, Amtschef des Streitkräfteamtes	Bonn
17	21. 06.	Oberst Steinert, Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe	Bonn
18	21. 06.	Dr. von Bülow, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung	Bonn
19	29. 06.	General a. D. Wust	Bonn
20	05. 07.	Oberst Trepte, Leiter der Stammdienststelle des Heeres	Bonn
21	10. 07.	Richard Stücklen, Präsident des Deutschen Bundestages	Bonn
22	11. 07.	Oberst a. D. Rothe, Geschäftsführer der Studiengesellschaft für Zeitprobleme e.V.	Bonn
23	19. 07.	Ministerialdirigent Hildebrandt, Unterabteilungsleiter P I im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
24	21. bis 23. 08.	Ombudsmannen for Forsvaret Andreassen, Oslo, Kommandeur der Artillerieschule Oberstleutnant Orderud mit Offizieren und Vertrauensleuten, Frederikstad, Botschafter Dr. von Schmidt-Pauli und Verteidigungsattaché Fregattenkapitän Dietze, Oslo	Norwegen
25	23. bis 28. 08.	Riksdagens Ombudsman Uhlin, Verteidigungsminister De Geer, Leiter der Rechtsabteilung im Verteidigungsministerium Forssberg, Departementschef im Verteidigungsministerium Palm, Stockholm, Kommandeur des Infanterieregiments 1 Oberst Selander mit Offizieren und Vertrauensmännern, Kungsängen, Botschafter Dr. Thomas und Verteidigungsattaché Oberstleutnant i. G. Freiherr von Wangenheim, Stockholm	Schweden
26	29. bis 31. 08.	Folketingets Ombudsmand Nielsen, Verteidigungsminister Søgaard, Kopenhagen, Kommandeur der Schule für Leitung, Zusammenarbeit und Pädagogik – Gurruhus Oberst Petersen und Lehroffiziere, Kwistgaard, Kommandeur des Regiments der Kgl. Leibgarde Oberst Schousboe mit Offizieren und Vertrauensmännern, Birkerød, Botschafter Hofmann und Verteidigungsattaché Oberstleutnant i. G. Schlichting, Kopenhagen	Dänemark
27	03. 09.	Pressekonferenz bei der Panzerbrigade 17, Hamburg-Rahlstedt	Rahlstedt
28	04. 09.	Kapitän z. S. Preuschoft, Stellvertreter des Stabsabteilungsleiters Fü S I im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
29	11. 09.	Vizeadmiral von Schroeter, NATO, Karup	Bonn
30	11. 09.	General Brandt, Generalinspekteur der Bundeswehr	Bonn
31	13. 09.	Professor Dr. Bull, Bundesbeauftragter für den Datenschutz	Bonn
32	20. 09.	Oberst i. G. Schell, Beauftragter des Inspekteurs des Heeres für Personalstruktur im Heeresamt	Bonn
33	20. 09.	Vorstand des Verbandes der Beamten der Obersten Bundesbehörden – Fachgruppe Deutscher Bundestag	Bonn
34	25. 09.	M. Yves Lancien, Mitglied des Verteidigungsausschusses der französischen Nationalversammlung	Bonn
35	26. 09.	Generalleutnant Reichenberger, Stellvertreter des Inspekteurs des Heeres	Bonn
36	18. 10.	Brigadegeneral Yves Bardon, Verteidigungs- und Heeresattaché bei der Französischen Botschaft	Bonn
37	18. 10.	Generalleutnant Pöppel, Inspekteur des Heeres	Bonn
38	02. 11.	Generalleutnant Dr. Kießling, NATO Rendsburg	Bonn
39	15. 11.	Abteilung Soldaten beim Bundesvorstand der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr	Stuttgart
40	22. 11.	Generalleutnant a. D. Vogel	Bonn
41	22. 11.	Generalleutnant Loosen, Kommandierender General Luftflottenkommando	Bonn
42	27. 11.	Mitglieder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages	Bonn
43	18. 12.	Flottillenadmiral Fiebig, Amtschef des Streitkräfteamtes	Bonn

D. Besuchergruppen

Im Berichtsjahr fanden folgende Diskussionen mit Besuchergruppen statt:

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
1	11. 01.	Offiziere des Territorial-Kommandos Nord	Bonn
2	08. 03.	Besuchergruppe MdB Dr. Helga Timm	Bonn
3	08. 03.	Studenten der Bundeswehrhochschule München	Bonn
4	15. 03.	Besuchergruppe der Stadt Bremen	Bonn
5	27. 06.	Besuchergruppe MdB Klaus Kirschner	Bonn
6	28. 06.	Besuchergruppe Lehrer aus Schleswig-Holstein	Bonn
7	05. 07.	Besuchergruppe des Gymnasiums Sinstorf	Bonn
8	13. 09.	Besuchergruppe MdB Dr. Hanna Neumeister	Bonn
9	29. 11.	Besuchergruppe MdB Benno Erhard	Bonn
10	18. 12.	Besuchergruppe Soldaten des Panzergrenadierbataillons 352, Mellrichstadt	Bonn

E. Sitzungen und Tagungen

(ohne Teilnahme an Plenar- und Ausschußsitzungen des Bundestages)

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer/Gremium	Ort
1	17./18. 02.	Internationale Wehrkundetagung	München
2	09. 04.	Offizier-Weiterbildungs-Veranstaltung der 6. Panzergrenadier-division	Neumünster
3	23. 04.	24. Gesamtkonferenz Evangelischer Militärgeistlicher	Malente
4	27./28. 04.	Wehrpolitischer Kongreß der FDP-Bundestagsfraktion	Münster
5	14. 05.	Offizier-Weiterbildungs-Veranstaltung der Panzerbrigade 34	Kassel
6	19./20. 05.	Sicherheitspolitische Konferenz der SPD-Bundestagsfraktion	Bremen
7	15./16. 06.	FDP-Bundeskongreß	Bremen
8	25. 06.	Veranstaltung der Offizierschule der Luftwaffe	Fürstenfeldbruck
9	06. 07.	Unteroffizier-Tagung des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e.V.	Bonn
10	15. 10.	24. Gesamtkonferenz Katholischer Militärgeistlicher	Bad Kissingen
11	24. 10.	G 1/A 1-Tagung des Bundesministers der Verteidigung	Hannover
12	16. 11.	Wehrpflichtigentagung des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e.V.	Bonn
13	03./07. 12.	SPD-Bundeskongreß	Berlin
14	14. 12.	Beirat Innere Führung beim Bundesminister der Verteidigung	Bonn

F. Vorträge

Im Berichtsjahr wurden folgende Vorträge gehalten:

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	16. 02.	Unteroffizier-Kameradschaft	Lahnstein
2	07. 03.	Schule der Bundeswehr für Innere Führung	Koblenz
3	05. 04.	Schule der Bundeswehr für Innere Führung	Koblenz
4	25. 04.	Kommission des Bundesministers der Verteidigung zur Stärkung der Führungsfähigkeit und Entscheidungsverantwortung	Bad Ems
5	15. 05.	Wirtschaftsakademie	Kiel
6	21. 05.	CDU-Arbeitskreis für Sicherheitspolitik	Soltau
7	28. 05.	Anglo-German-Club	Hamburg
8	26. 06.	Amerikanische Handelskammer	München
9	27. 09.	Vertrauensleute der 3. Luftwaffendivision Kalkar	Rheine
10	08. 10.	SPD-Arbeitskreis für Sicherheitsfragen	Fuhlsbüttel

G. Mitarbeiter-Vorträge und Informationsbesuche

Im Berichtsjahr haben Mitarbeiter meiner Dienststelle darüber hinaus
Vorträge gehalten 30
Informationsbesuche durchgeführt 24
Außerdem hat ein Mitarbeiter eine Wehrübung von vier Wochen Dauer absolviert.

6.3 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1978 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Vorlage des Verteidigungsausschusses (Bundestags-Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags-Drucksache		Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1959	08. 04. 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 der 3. Wahlperiode	29. 06. 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. 04. 1961	2666 der 3. Wahlperiode	2937 der 3. Wahlperiode	29. 06. 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. 04. 1962	IV/371	IV/477	27. 06. 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. 04. 1963	IV/1183	IV/1377	21. 02. 1964	117	S. 5359 ff.
1963	04. 06. 1964	IV/2305	IV/2795	11. 12. 1964	153	S. 7585 ff.
				und 21. 01. 1965	157	S. 7737 ff.
1964	04. 06. 1965	IV/3524	V/1641	11. 05. 1967	109	S. 5179 ff.
1965	07. 07. 1966	V/820	V/1641	11. 05. 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. 05. 1967	V/1825	V/1926	29. 06. 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. 05. 1968	V/2948	V/3422	15. 01. 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. 02. 1969	V/3912	V/4425	27. 06. 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. 02. 1970	VI/453	VI/800	11. 03. 1970	36	S. 1743 ff.
				und 02. 06. 1970	54	S. 2813 ff.
1970	01. 03. 1971	VI/1942	VI/2168	12. 05. 1971	122	S. 7073 ff.
1971	29. 02. 1972	VI/3232	VI/3499	14. 04. 1972	181	S. 10522 ff.
				und 23. 06. 1973	196	S. 11511 ff.
1972	15. 03. 1973	7/334	7/1208	29. 11. 1973	67	S. 3997 ff.
1973	07. 03. 1974	7/1765	7/2726	05. 12. 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. 02. 1975	7/3228	7/3762	18. 04. 1975	165	S. 11555 ff.
				und 08. 04. 1976	235	S. 16487 ff.
1975	27. 02. 1976	7/4812	7/5342	08. 04. 1976	235	S. 16487 ff.
				und 25. 06. 1976	254	S. 18102 ff.
1976	03. 03. 1977	8/153	8/968	20. 10. 1977	50	S. 3765 ff.
1977	06. 03. 1978	8/1581	8/2224	17. 11. 1978	118	S. 9184 ff.
				und 07. 12. 1978	123	S. 9591 ff.
1978	06. 03. 1979	8/2625	8/2986	18. 05. 1979	155	S. 12391 ff.
				und 27. 06. 1979	163	S. 12968 ff.

6.4 Organisationsplan

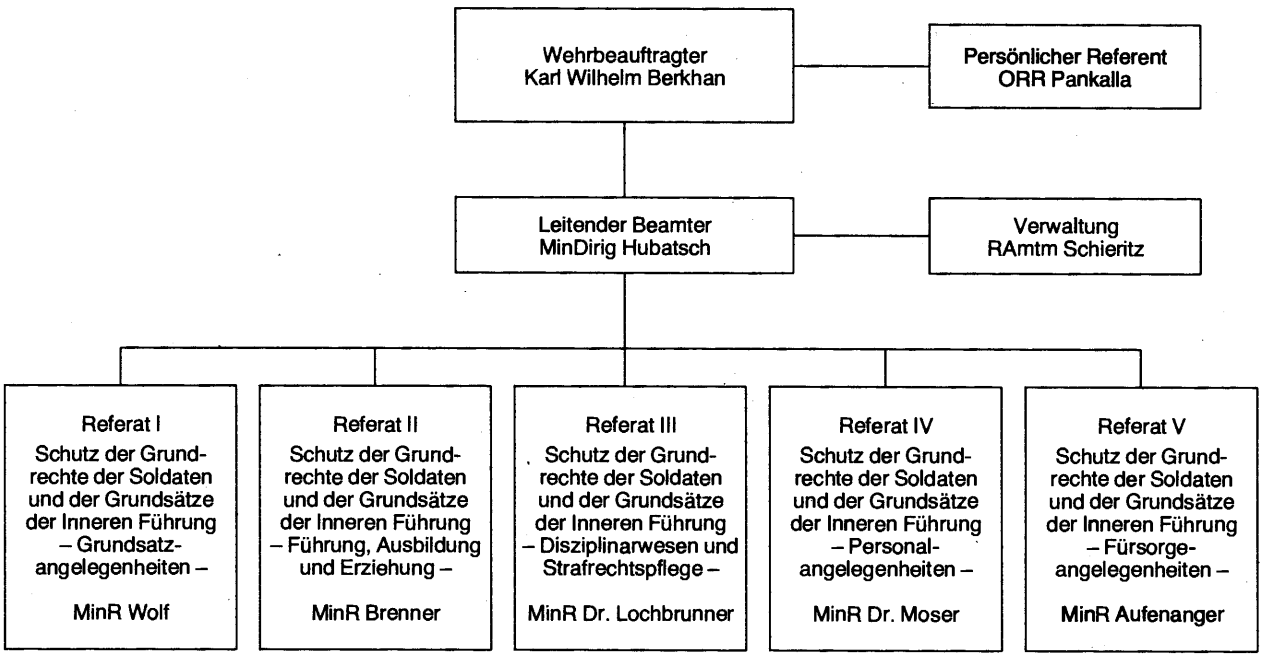

7 Sachstand zu Vorschlägen und Anregungen des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in den Jahresberichten 1975 bis 1978

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
Arbeitsplatzschutz			
Aufgreifen der in der 7. Wahlperiode vorgesehen gewesenen Regelung zur Verbesserung des Arbeitsplatzschutzes für Wehrpflichtige und Einbeziehung der Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von zwei Jahren.	1976	26	Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 23.12.1977 (BGBl. I S. 3110) wurde der Schutz des Arbeitsplatzes für die zum Wehrdienst einberufenen Arbeitnehmer verbessert. Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von zwei Jahren wurden in die Regelungen mit einbezogen.
Ausbildung der Unteroffiziere			
Gestaltung der Ausbildung derart, daß auf die Bewältigung der vielfältigen Führungsaufgaben der Unteroffiziere abgestellt und wesentliches Gewicht auf die Vermittlung pädagogischer, psychologischer und methodischer Lerninhalte gelegt wird, unter Bewußtmachung des Stellenwertes dieser Aspekte durch Einbeziehung in die Prüfungsanforderungen.	1976	8	Eine Arbeitsgruppe des Bundesministers der Verteidigung hat untersucht, wie die Ausbildung der Unteroffiziere auf dem allgemeinmilitärischen Gebiet – Methodik der Menschenführung, Ausbildung, politische Bildung, Sport, Betreuung und Fürsorge – verbessert werden kann. Eine Entscheidung steht noch aus.
Ausgangsbeschränkungen und freizeiteinschränkende Erzieherische Maßnahmen			
Ergänzung der Wehrdisziplinarordnung (WDO) mit dem Ziel, bei zu Unrecht vollstreckter Ausgangsbeschränkung in analoger Anwendung von § 50 WDO einen angemessenen Ausgleich zu gewähren, Notwendigkeit eines Ausgleichs für unzulässige freizeiteinschränkende Erzieherische Maßnahmen sowie Unterrichtung der dem Bundesminister der Verteidigung nachgeordneten Vorgesetzten über die von der Rechtsprechung diesbezüglich entwickelten Grundsätze, um eine einheitliche Verfahrensweise zu erreichen.	1977	21	Für zu Unrecht vollzogene Disziplinararreste oder Ausgangsbeschränkungen wird ein angemessener Freizeitausgleich gewährt (Erlaß vom 01.12.1979. VMBl. S. 258). Eine Ausgleichsregelung bei unzulässigen freizeiteinschränkenden Erzieherischen Maßnahmen ist vom Bundesminister der Verteidigung nicht vorgesehen.
Aussageverweigerungsrecht bei Vernehmungen durch Feldjäger			
Ergänzung der Dienstvorschriften für Feldjäger (ZDv 75/3) durch eine Bestimmung folgenden Inhalts:	1976	19	Die Anregung ist in der neuen ZDv 75/100 Nr. 420 – VS-NfD – vom 28.09. 1978 berücksichtigt worden.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
„Soweit zur Aufklärung des Sachverhalts die Vernehmung eines einer Straftat oder eines Dienstvergehens verdächtigen Soldaten geboten ist, ist dieser schon bei der ersten Vernehmung darauf hinzuweisen, welcher Tat er verdächtigt ist und welche Verletzung von Strafvorschriften oder soldatischen Pflichten in Betracht kommen kann. Bei der Vernehmung des Soldaten wegen einer Straftat sind § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, 3 und § 136a StPO entsprechend anzuwenden; im übrigen gelten die §§ 27 Abs. 4, 90 Abs. 2 WDO sinngemäß."			
Beförderungen			
Der Soldat sollte nicht nur rechtzeitig über Veränderungen in den Verhältnissen unterrichtet werden, die die Gestaltung seiner Laufbahn beeinflussen, sondern darüber hinaus sollte er schon bei der Anwerbung und in Einstellungsgesprächen nicht im unklaren darüber gelassen werden, daß die regelmäßig nur den Rahmen absteckenden Bestimmungen unterschiedliche Maßnahmen für die Laufbahn einzelner oder Gruppen zulassen.	1976	21	Der Anregung ist im Grundsatz entsprochen worden.
Präzisierung der Weisung Nr. 3 für die Neuordnung der Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere im Heer vom 14.10.1975 dahin gehend, daß die Nachweispflicht der körperlichen Leistungsfähigkeit unmißverständlich geregelt wird und keine Auslegungen mehr zuläßt.	1976	21	Die vom Inspekteur des Heeres herauszugebenden Ausbildungsweisungen werden derzeit überarbeitet. In ihnen soll auch die Nachweispflicht der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sinne der Anregung neu geregelt werden.
Bekleidung und Ausrüstung			
Bereitstellung eines dritten Kampfanzuges „Moleskin" für alle Soldaten der Bundeswehr.	1978	23	Die Soldaten der Kampfverbände sowie der Marine (Land) sind bereits mit einem dritten Kampfanzug „Moleskin" (Baumwolle) ausgestattet worden. Die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Ausstattung aller übrigen Soldaten mit einem dritten Kampfanzug aus Baumwolle sind noch nicht gegeben.
Beurteilungen			
Belehrung der beurteilenden Vorgesetzten über den Inhalt der Beurteilungsbestimmungen und insbesondere den anzulegenden Maßstab.	1976	20	Der Anregung wurde entsprochen. Die Kurzmitteilungen über personelle Grundsatzfragen 1/79 vom 08.01.197[illegible] weisen in Ziff. II 1 auf die Notwendigkeit hin, durch geeignete Maßnahmen, u. a. Unterrichtung über die Beurteilungsbestimmungen, einen angemessenen Beurteilungsmaßstab zu verwirklichen.
Änderung der ZDv 20/6 Nr. 176 Abs. 1 Satz 1 in der Weise, daß aufgehobene und zur Neufassung zurückgegebene Beurteilungen, wenn der Beurteilte zustimmt, in beiden Ausfertigungen	1976	20	Die Anregung ist nicht aufgegriffen worden.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
einschließlich der hierzu abgegebenen Gegenvorstellungen und Stellungnahmen sowie der Fachbeurteilungen und Anhörungsvermerke aus den Unterlagen zu entfernen und zu vernichten sind.			
Aushändigung einer Ausfertigung der Beurteilung an den Beurteilten analog zur Regelung im zivilen Bereich des Bundesministers der Verteidigung.	1977	28	Der Bundesminister der Verteidigung hat der Anregung des Wehrbeauftragten prinzipiell zugestimmt. Die Verwirklichung bei der Neugestaltung des Beurteilungsvordruckes A steht noch aus.
Bundeswehrvollzugsordnung			
Rasche Herausgabe der Ausführungsbestimmungen zur Bundeswehrvollzugsordnung.	1975 1978	15 19	Die Ausführungsbestimmungen zur Bundeswehrvollzugsordnung sind noch nicht erlassen.
Dienstbelastung			
Einleitung organisatorischer Maßnahmen, um besonders krasse Dienstzeitbelastungen auf ein vertretbares Maß zu verringern.	1977	28	Die vom Bundesminister der Verteidigung angestellten Überlegungen haben bisher zu keinen greifbaren Ergebnissen geführt.
Disziplinararrest			
Anpassung der Wehrdisziplinarordnung hinsichtlich der Regelungen des Disziplinararrests an Artikel 5 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte.	1976	17	Zu diesem Vorschlag hat der Bundesminister der Verteidigung den Bundesminister der Justiz um eine Prüfung gebeten. Eine abschließende Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung liegt noch nicht vor.
Eigenbedarf bei Einbringung von Waren in Bundeswehrliegenschaften			
Ergänzung des G 1-Hinweises hinsichtlich dessen, was bei der Einbringung von Waren in Bundeswehrliegenschaften noch als Eigenbedarf anzusehen ist.	1978	24	Der Bundesminister der Verteidigung hat in seiner Stellungnahme zum Jahresbericht 1978 eine Regelung dieser Frage angekündigt.
Eingliederung ehemaliger Soldaten auf Zeit in den öffentlichen Dienst			
Prüfung der Möglichkeiten, wie sich Zusagen auf Einstellung in die Bundeswehrverwaltung realisieren lassen, die Soldaten auf Zeit für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstes gegeben worden waren.	1977	32	Der Bundesminister der Verteidigung ist der Auffassung, daß derartige Zusagen auf Einstellung in die Bundeswehrverwaltung am 01.01.1970 gegenstandslos geworden sind, da mit der damaligen Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes die Inhaber von Eingliederungs- und Zulassungsscheinen einen Einstellungsanspruch gegenüber allen Behörden des Bundes und der Länder erlangten, die dem Stellenvorbehalt unterliegen.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
Erzieherische Maßnahmen			
Belehrung der Vorgesetzten, insbesondere Zug- und Gruppenführer, in regelmäßigen Abständen anhand von Beispielen aus dem Truppenalltag über die Handhabung Erzieherischer Maßnahmen.	1975	11	Im Rahmen der Ausbildung zum Vorgesetzten sind Belehrungen vorgesehen. Es hängt jedoch vom jeweiligen Einheitsführer ab, inwieweit im Rahmen der Weiterbildung entsprechend verfahren wird. Gesicherte Erkenntnisse hierüber liegen nicht vor.
Familienheimfahrten			
Einbeziehung folgender Überlegungen bei der in Aussicht stehenden Neufassung der Bestimmungen über Familienheimfahrten:			
Gewährung eines gestaffelten pauschalen Zuschusses an die heimatfern verwendeten Soldaten bei einer Entfernung zwischen Standort und Heimatort von mehr als 300 km.	1975 1976	24 26	Die Anregung, einen gestaffelten pauschalen Zuschuß an die heimatfern verwendeten Soldaten zu gewähren, konnte nicht verwirklicht werden. Im übrigen ist den Anregungen des Wehrbeauftragten durch die Regelungen des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung vom 22. 06. 1979 „Bundeswehrurlauber-Fahrkarten und Familienheimfahrten für Soldaten" (VMBl. S. 151) im wesentlichen entsprochen worden.
Verpflichtung der Kommandeure und Einheitsführer, unter besonderer Berücksichtigung der Lage des Heimatortes, der örtlichen Verkehrsverhältnisse sowie der Anschlüsse der Bahnhöfe in der Nähe des Stand- und Wohnortes an die Schnell- und Fernzüge zu prüfen, inwieweit „Fürsorge"-Fahrten zum Bahnhof möglich sind; die Soldaten könnten so ihre Hin- und Rückfahrten am Wochenende ohne unnötigen Zeitverlust hinter sich bringen.	1976	26	wie vorstehend
Appell an die Kommandeure und Einheitsführer, insbesondere zugunsten der heimatfern einberufenen Soldaten, alle nicht zwingend erforderlichen Dienste kurze Zeit vor Antritt der Heimfahrten zu vermeiden, damit die Soldaten rechtzeitig abreisen können; es sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, heimatfern Eingesetzten wegen ihrer langen Fahrt nach Hause angemessene Dienstbefreiung für die Familienheimfahrten zu gewähren.	1976	26	wie vorstehend
Erhöhung der Anzahl der Familienheimfahrten von bisher 12 auf 18 im Jahre.	1977	30	wie vorstehend
Freizeitgestaltung			
Veranlassung der notwendigen Maßnahmen durch das Bundesministerium der Verteidigung, damit der mit G 1-Hinweis Nr. 7/75 vom	1976	25	Die Aufgaben von Betreuungsausschüssen im Rahmen einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Soldaten sollen den

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
26.08.1975 herausgegebenen Anordnung nachgekommen wird, Betreuungsausschüsse zu bilden.	1976	25	Heimbewirtschaftungsausschüssen zugewiesen werden. Eine entsprechende Regelung ist mit der Neufassung der ZDv 60/1 vorgesehen.
Heeresmodell 4			
Auswertung der Erprobung des Heeresmodells 4 auf jene Erfahrungen hin, die im Hinblick auf Menschenführung und Ausbildung gemacht wurden.	1977	18	Der Bundesminister der Verteidigung hat über die neue Heeresstruktur entschieden und die Bedenken des Wehrbeauftragten darin einbezogen.
Hochschulstudium			
Verfeinerung der Auswahlverfahren an der Offizierbewerberprüfzentrale in der Weise, daß neben der Feststellung der Studierfähigkeit mehr Wert auf die Prüfung der Neigung und Eignung für den Offizierberuf gelegt wird.	1976	15	Die Neufassung der Prüfungsmethodischen Bestimmungen für das Annahmeverfahren von Offizierbewerbern Nr. 103 vom 17.01.1977 bewertet jetzt die Eignung zum Offizier mit Vorrang im Prüfungsverfahren für Offizierbewerber.
Grundlegende Überprüfung von Gestaltung und Zeitbedarf des militärischen Vorlaufs der Ausbildung dahin gehend, daß der Offizieranwärter bei einer Verlängerung des Vorlaufs bereits als Zugführer eingesetzt wird, um ihm dadurch eingehend mit seinem militärischen Berufsfeld vertraut zu machen.	1976 1977	15 16	Der Bundesminister der Verteidigung hatte im Dezember 1978 entschieden, daß die militärische Ausbildung für die studierenden Offiziere vor Studienbeginn weiterhin 15 Monate dauern und daß zum Abbau der bisherigen Mängel in der Ausbildung der Ausbildungsablauf neu strukturiert werde; praxisbezogene Anteile der Ausbildung hinsichtlich der späteren Verwendung als Offizier wurden zu Lasten der vornehmlich theoretischen Ausbildung erhöht (siehe auch Abschnitt 3.3 diese Jahrsberichts).
Realisierung der curricularen Pläne im Sinne der Studienreform, um damit die entscheidenden Voraussetzungen für ein Studium nach Regelstudienzeit ohne übergroßen Zeit- und Leistungsdruck zu erfüllen.	1976	15	Die Realisierung von Fachcurricula für die Studiengänge an den HSBw ist noch nicht abgeschlossen. Die hiermit verbundenen Schwierigkeiten (siehe Abschnitt 3.3 dieses Jahresberichts), die sich auch aus der Aufbauphase der Hochschulen und den Zwängen des materiell Machbaren wie auch der Notwendigkeit, eine Gleichwertigkeit der Studienplätze an den Hochschulen der Bundeswehr mit denen von öffentlichen Hochschulen zu erreichen, können nicht unbeachtet bleiben.
Curriculare Verwirklichung der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile (EGA) der Fachstudiengänge und Anhebung des Stellenwertes der Anleitelemente in den Prüfungsanordnungen.	1976	15	Durch die – noch in der Erprobung stehende – Neuordnung des EGA-Bereichs zeichnet sich eine positive Entwicklung hinsichtlich des Petitums des Wehrbeauftragten ab (siehe auch Abschnitt 3.3 dieses Jahresberichts).

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
Informationsfluß			
Rechtzeitige Information der Betroffenen, wenn Maßnahmen des Dienstherrn Eingriffe in erworbene Ansprüche der Soldaten zum Gegenstand haben.	1976	28	Der Bundesminister der Verteidigung ist bemüht, bei Maßnahmen, die Eingriffe des Dienstherrn in erworbene Ansprüche der Soldaten zum Gegenstand haben, rechtzeitig darüber zu informieren. Gleichwohl sind Informationsdefizite nach wie vor vorhanden (siehe auch Abschnitt 3.7.5. dieses Jahresberichts).
Erstellen einer Studie über den Informationsfluß, mit der Zielsetzung, Geschwindigkeit und Modifizierung von Befehlen und Meldungen auf ihrem Weg von der Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum Einheitsführer und umgekehrt zu untersuchen.	1976	28	Die Informationsflußstudie liegt noch nicht vor.
Auswertung der als gesichert zu betrachtenden Rechtsprechung der Wehrdienstgerichte durch den Bundesminister der Verteidigung und Übermittlung daraus zu ziehender Erkenntnisse an die nachgeordneten Vorgesetzten zu deren Unterweisung.	1977	6	Nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung vermitteln die Rechtsberater die Rechtsprechung der Wehrdienstgerichte an die Truppe. Sofern gerichtliche Entscheidungen sofortige Maßnahmen bedingen, erfolge die Unterrichtung der Truppe durch G 1-Hinweise, Informationen für Kommandeure oder ähnliches.
Kriegsdienstverweigerung			
Erlaß von Erläuterungen und Auslegungsregeln sowie Entscheidungshilfen für die Disziplinarvorgesetzten, um eine möglichst einheitliche Anwendung und Auslegung des G 1-Hinweises Nr. 9/75 vom 26. 11. 1975 zu erreichen, der die Heranziehung zum Waffendienst derjenigen Soldaten regelt, die den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern, deren Berechtigung dazu aber noch nicht festgestellt wurde. Übertragung der nach dem G 1-Hinweis zu treffenden Entscheidung – auch im Interesse einer größeren Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis – auf einen höheren Disziplinarvorgesetzten.	1975 1976	5 4	Die Anregung ist nicht aufgegriffen worden. In den Jahren 1978 und 1979 gingen jedoch nur verhältnismäßig wenig Eingaben zu diesem Problem ein.
Laufbahnchancen der Kampfbeobachter			
Einbeziehung der Kampfbeobachter (KBO) in die besondere Altersgrenze der Strahlflugzeugführer.	1977	25	Im Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes ist vorgesehen, den besonderen physischen und psychischen Belastungen der KBO in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen dadurch Rechnung zu tragen, daß sie wie die Strahlflugzeugführer nach Überschreiten des flugmedizinisch vertretbaren Grenzalters aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
Militärgeschichtliches Forschungsamt (MGFA)			
Erwartung, daß die Organisationsstruktur wie die personelle Ausstattung dem erweiterten Auftrag, der dem MGFA am 17.08.1978 erteilt wurde, angepaßt werden.	1978	12	Der Anregung des Wehrbeauftragten wurde im Jahre 1979 entsprochen. Außerdem wurden durch die am 23.11. 1979 erlassenen Dienstanweisungen für den Amtschef und den Leitenden Historiker einige Mängel in der Führungsorganisation beseitigt.
Mitbeteiligung			
Änderung der §§ 35 und 35a SG dahin gehend, daß auch in Dienststellen, in denen Soldatenvertreter nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zu wählen sind, die dort eingesetzten Mannschaften Vertrauensmänner nach dem Vertrauensmännerwahlgesetz wählen.	1976	12	Der Bundesminister der Verteidigung hat verschiedene Vorschläge für eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen erarbeitet. Eine Initiative zur Änderung der unbefriedigenden Rechtslage wurde jedoch nicht ergriffen.
Mitfluggenehmigung			
Änderung des Mitflugerlasses vom 16.09.1975, um Soldaten eine sinnvolle Anwendung der Bestimmungen auch für mitfliegende Familienangehörige zu gewährleisten.	1977	31	Durch Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 11.09.1979 (VMBl. S. 272) ist diese Anregung des Wehrbeauftragten im wesentlichen erledigt.
Nachdienen			
Nochmalige Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit dem Problem der unbefriedigenden Nachdienregelung des § 5 Abs. 3 WPflG.	1975	14	Das Gesetz (§ 5 Abs. 3 WPflG) ist bis jetzt nicht novelliert worden (siehe auch Abschnitt 3.5 dieses Jahresberichts).
Personalmaßnahmen			
Der die Umwandlung des Dienstverhältnisses vom Berufssoldaten zum Soldaten auf Zeit regelnde Erlaß vom 06.10.1966 (Handbuch für die Personalbearbeitung in der Truppe I Nr. 40) sollte im Hinblick auf die Verbesserung der Altersstruktur dahin gehend modifiziert werden, daß entsprechenden Anträgen mehr als bisher entsprochen werden kann.	1977	22	Der Anregung wurde entsprochen. Die „Richtlinien für die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit" vom 31.08.1978 (VMBl. S. 260) sind neu gefaßt worden. Der Personalführung wird damit erleichtert, entsprechenden Anträgen stattzugeben.
Politische Bildung			
Angebot des Faches „Didaktik und Methodik der politischen Bildung" nicht als freiwillige Zusatzausbildung, sondern als integraler Pflichtbestandteil der Unteroffizier- und Offizierausbildung.	1976	11	Mannigfache Maßnahmen sind bundeswehrübergreifend oder auf Großverbandsebene durchgeführt bzw. eingeleitet worden; der neue Auftrag an die Schule der Bundeswehr für Innere Führung sei hier beispielhaft erwähnt (siehe auch Abschnitt 4 dieses Jahresberichts).
Ausweisung von Mindestausbildungszeiten in der Dienstplangestaltung für politische Bildung.	1976	11	wie vorstehend

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
Ausgewogene Berücksichtigung der Ausbildungsteilbereiche Taktik, Technik, Logistik und Innere Führung bei der Dienstplangestaltung.	1977	9	wie vorstehend
Gezielte Verbesserung der pädagogisch-didaktischen Befähigung der Ausbilder.	1977	9	wie vorstehend
Verbesserung und Intensivierung der pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten der Ausbilder durch Unterweisung in moderner Methodik und Unterrichtstechnologie (z. B. Videotechnik).	1977	9	wie vorstehend
Private Veröffentlichungen			
Überarbeitung des Erlasses vom 06.04.1962 und Einführung einer einheitlichen Regelung für die Soldaten aller Teilstreitkräfte.	1975	7	Die das Grundrecht der freien Meinungsäußerung weiter einschränkende Regelung einer Teilstreitkraft wurde entgegen einer entsprechenden Zusage des Bundesministers der Verteidigung durch die Neufassung des Erlasses „private Veröffentlichungen und Verträge" vom 25.08.1976 (VMBl. S. 360) nicht aufgehoben, sondern vielmehr auf alle Teilstreitkräfte ausgedehnt. Obwohl eine erneute Überprüfung zugesagt worden war, sind die weitergehenden Regelungen bisher nicht aufgehoben worden.
Ergänzung der Neufassung des Erlasses „private Veröffentlichungen" vom 25.08.1976 in der Weise, daß der weitergehende Befehl einer Teilstreitkraft aufgehoben wird.	1976	5	wie vorstehend
Prüfungsunterlagen			
Ergänzung „grundsätzlicher Bestimmungen für Prüfungen im militärischen Bereich der Bundeswehr" (VMBl. 1968 S. 167, 1970 S. 11, 1972 S. 70, 1973 S. 334, 1975 S. 66) um eine Bestimmung, nach der Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Jahres nach der Prüfung auf schriftlichen Antrag die sie betreffenden Prüfungsunterlagen einsehen können.	1975	18	Nach der ZDv 3/6 Nr. 503 Satz 2 können die Lehrgangs- oder Prüfungsteilnehmer auf Antrag nach Abschluß der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen, soweit diese in Nr. 501a aufgeführt sind.
Planstelleneinweisungen			
Ergänzung der ZDv 20/7 Nr. 805 durch eine Bestimmung, die verdeutlicht, daß die Zahl der durch das Haushaltsgesetz genehmigten Planstellen stets geringer ist, als die Zahl der Hauptfeldwebel, die die geforderten Voraussetzungen zur Einweisung in die BesGr A 9 erfüllen, so daß die Einweisung nach einer Reihenfolge unter Berücksichtigung der letzten drei Beurteilungen, der Laufzeit im Dienstgrad und des Lebensalters vorgenommen werden muß.	1975	21	Die ZDv 20/7 Nr. 805 Abs. 3 ist vom Bundesminister der Verteidigung entsprechend ergänzt worden.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
Erwägung, die in den Bestimmungen festgesetzte Lebensaltersgrenze für die Einweisung in die Besoldungsgruppe A 9 anzuheben.	1975	21	In den bundeswehreinheitlichen Auswahlbestimmungen des Bundesministers der Verteidigung vom 31.05.1979 ist die Lebensaltersgrenze auf 42 Jahre angehoben worden.
Überprüfung der Kriterien, nach denen Hauptfeldwebel in Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 eingewiesen werden sollen.	1976	23	Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Erlaß vom 31.05.1979 bundeswehreinheitliche Auswahlkriterien festgelegt, die auch für Hauptfeldwebel im Ministerium gelten.
Im Bundesbesoldungsgesetz Streichung der Fußnote bei der Besoldungsgruppe A 15, wonach die Einweisung in die höherwertige Planstelle einen herausgehobenen Dienstposten voraussetzt, weil sich diese Voraussetzung unmittelbar aus dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung ergibt.	1976	21	Die Anregung ist nicht aufgegriffen worden.
Rechtsunterricht			
Betrauung der „Arbeitsgruppe Rechtsunterricht" mit den Aufgaben eines Steuer- und Aufsichtselements für Planung von Ausbildungsvorhaben und einheitliche und verbindliche Umsetzung der vorgegebenen Lehrunterlagen durch die Rechtslehrer.	1978	12	Diese Anregung ist nicht aufgegriffen worden.
Weiterentwicklung der bereits erarbeiteten Lehrunterlagen für die Ausbildung zum Disziplinarvorgesetzten der untersten Stufe und Einbeziehung in der Ausbildung der Kommandeure wie auch der Unteroffiziere.	1978	12	Die Weiterentwicklung der Lehrunterlagen ist vorgesehen.
Schule der Bundeswehr für Innere Führung			
Beauftragung der Schule der Bundeswehr für Innere Führung nicht nur mit der Weiterentwicklung der Inneren Führung. Die Schule muß eine Begegnungsstätte für Praktiker und Theoretiker bleiben.	1975	3	Im Rahmen der wehrpolitischen Informationstagungen für die Öffentlichkeit und der Impulsseminare kommt die Schule der Bundeswehr für Innere Führung auch innerhalb ihres neuen Auftrags dieser Anregung des Wehrbeauftragten nach (siehe auch Abschnitt 4 dieses Jahresberichts).
Erarbeitung von Lehr- und Lernhilfen auf dem Gebiet der Menschenführung und der politischen Bildung in Form von gebrauchsfertigen und einsatzfähigen Bausteinen unter Heranziehung elektronischer Unterrichtsmittel.	1977	13	Im Rahmen ihres neuen Auftrags hat sich die Schule der Bundeswehr für Innere Führung insbesondere diesen Forderungen gestellt und die ersten schriftlichen Ausbildungshilfen erarbeitet; diese werden zur Zeit in der Truppe erprobt. Ferner hat sie die ersten elektronischen Unterrichtsmittel (Videotechnik) erarbeitet (siehe auch Abschnitt 4 dieses Jahresberichts).
Ständiger personaler Wechsel zwischen Truppen- und Lehroffizieren zwecks enger Verknüp-	1977	13	Die organisatorische Neugliederung der Schule der Bundeswehr für Innere Füh-

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
fung von Theorie und Praxis der Inneren Führung.			rung und insbesondere die Besetzung der Dienstposten der Bereichsleiter mit qualifizierten, engagierten und verhältnismäßig jungen Stabsoffizieren schaffen die Voraussetzungen für die ständige personelle Regeneration im Lehrkörper und den notwendigen personellen Wechsel zwischen Truppe und Schule. Die derzeitige personelle Besetzung läßt darauf schließen, da die jetzigen Stelleninhaber sich nicht in einer Endverwendung befinden (siehe auch Abschnitt 4 dieses Jahresberichts).
„Geistiger Verbund" der Schule der Bundeswehr für Innere Führung vor allem mit der Führungsakademie der Bundeswehr, den Hochschulen der Bundeswehr, dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt, dem Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr, dem Streitkräfteamt sowie der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Unterrichtshilfen für den Rechtsunterricht in den Streitkräften in dem Umfang, in dem die jeweilige Sachkompetenz dies fordert.	1978	11	Der Bundesminister der Verteidigung hat die Anregung aufgegriffen. Die weitere Entwicklung im Hinblick auf einen geistigen Verbund bleibt abzuwarten (siehe auch Abschnitt 4 dieses Jahresberichts).
Sozialberater			
Engere Verknüpfung des Netzes der Sozialberater, damit sowohl die Einheitsführer und die Soldaten wirksam von dieser Institution Gebrauch machen können und gleichzeitig für Sozialberater und Sozialarbeiter eine gleichmäßigere Arbeitsbelastung gewährleistet wird.	1976	24	Durch zusätzliche Einrichtung weiterer, Umorganisation bestehender Sozialdienste sowie Bewilligung neuer Dienstposten ist die Effizienz der Sozialdienste verbessert worden.
Soziale Sicherung ehemaliger Soldaten			
Verbesserung der sozialen Sicherheit ehemaliger Soldaten auf Zeit im Falle von Arbeitslosigkeit, indem Voraussetzungen geschaffen werden, für sie eine Regelung im Sinne des Entwicklungshilfegesetzes zu finden.	1976	28	Die Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung, für ehemalige Soldaten auf Zeit Regelungen im Sinne der Anregungen des Wehrbeauftragten zu verwirklichen, haben bisher zu keinem Ergebnis geführt.
Einbeziehung der ehemaligen Soldaten auf Zeit unter Berücksichtigung ihrer versorgungsrechtlichen Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz in das Leistungssystem nach dem Arbeitsförderungsgesetz.	1978	28	wie vorstehend
Soziale Sicherung von entlassenen Wehrpflichtigen			
Einbeziehung der Grundwehrdienstleistenden, soweit sie vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst in keinem Arbeitsverhältnis gestanden haben, in die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.	1978	28	Die Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung, für entlassene Wehrpflichtige Regelungen im Sinne der Anregungen des Wehrbeauftragten zu verwirklichen, haben bisher zu keinem Ergebnis geführt.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
Sportliche Leistungsnachweise			
Angleichung der unterschiedlichen Anforderungen an sportliche Leistungsnachweise bei Heer und Luftwaffe.	1975	21	Mit Erlaß des Bundesministers der Verteidigung – Fü H I 6 – vom 14.04.1975 sind die sportlichen Leistungsanforderungen des Heeres an die der Luftwaffe angeglichen worden.
Tradition			
Vermittlung des Traditionserlasses im Rahmen der Ausbildung in der Weise, daß seine Aussagen und Richtlinien auf der Grundlage der in Abschnitt I postulierten Grundsätze begriffen werden und auch die Beziehungen der Bundeswehr zu der inzwischen von ihr selbst geschaffenen Tradition als weiterer Baustein in den Erlaß aufgenommen werden.	1977	11/12	Nach Ziffer 262 des Weißbuches 1979 ist eine Änderung des Traditionserlasses nicht vorgesehen. Im übrigen schafft der neue erweiterte Auftrag an das Militärgeschichtliche Forschungsamt vom August 1978 die Möglichkeit, der Truppe aufbereitetes historisches Wissen in geeigneter Form nahzubringen und durch geschichtliche und politische Bildung die Urteilskraft der Soldaten zu schärfen, um selbst zu erkennen, was gültiges Erbe der Vergangenheit für die Bundeswehr ist.
Trennungsgeld			
Erweiterung der zwingenden persönlichen Umzugsverzögerungsgründe um das Abschlußjahr an Haupt- und Sonderschulen.	1978	27	Das 9. Schuljahr einer Hauptschule wurde durch Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 10.05.1979 anerkannt, wenn damit die Schulausbildung beendet wird. Die Anerkennung des Abschlußjahres an einer Sonderschule hat der Bundesminister der Verteidigung als Forderung im Weißbuch 1979, Ziffer 308, aufgenommen.
Prüfung, ob weitere Sachverhalte – Berufsausbildung und Tätigkeit der Ehefrau sowie die Kündigungsfrist ihres Arbeitsverhältnisses, politisches Mandat – anzuerkennende Gründe sein können.	1978	27	Gemäß Weißbuch 1979, Ziffer 308, will der Bundesminister der Verteidigung die Voraussetzungen schaffen, daß künftig weitere persönliche Gründe, die Trennungsgeld rechtfertigen, als Umzugsverzögerungsgründe anerkannt werden.
Verzicht auf die in § 2 Trennungsgeldverordnung normierte Jahresgrenze.	1978	27	Eine Novellierung steht aus.
Umzugskostenvergütung			
Initiative des Bundesministers der Verteidigung zur Änderung des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 16.03.1977 dahin gehend, zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen bei Inlands- und Auslandsumzügen auf eine Regelung hinzuwirken, die den Beschäftigten nicht die Aufstellung einer vollständigen Inventarliste mit Wertangabe abverlangt.	1977	30	Durch Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 01.02.1979 wird die Erstellung einer Inventarliste nur noch in den Fällen verlangt, in denen der Umziehende sein Transportgut unter- oder überversichert hat. Da dies nur in Ausnahmefällen vorliegt, entfällt für die Masse der Umzüge die Inventarliste. Für Auslandsumzüge gilt weiterhin die bis-

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
			herige Regelung, eine vollständige Inventarliste mit Wertangabe aufzustellen.
Ergänzung von § 6 BUK um eine Bestimmung, die es ermöglicht, daß Mietentschädigungen auch für Umzüge gewährt werden können, die vor dem Wirksamwerden der Versetzung stattfinden.	1977	30	Durch Erlasse des Bundesministers der Verteidigung vom 25.01./28.02.1979 ist die Anregung des Wehrbeauftragten erledigt.
Unterkünfte			
Überprüfung der Wirksamkeit von Fußsprühanlagen durch Hygieniker der Bundeswehr, um gegebenenfalls Wasch- und Duschräume mit derartigen Einrichtungen auszustatten.	1978	24	Die Auffassung des Wehrbeauftragten in dieser Frage wird vom Bundesminister der Verteidigung nicht geteilt.
Unteroffiziere des Sanitätsdienstes			
Einleitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation bei den Sanitätsunteroffizieren o. P.	1977	23	Die vom Bundesminister der Verteidigung eingeleiteten Maßnahmen haben im Bereich der Luftwaffe und des Heeres zu einer Verbesserung geführt.
Untersuchungsbegriff			
Konkretisierung des Begriffs der Untersuchung in § 2 Wehrbeauftragtengesetz im Falle der Novellierung des Gesetzes.	1977	3	Bis zum Ablauf des Berichtsjahres ist das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages nicht novelliert worden.
Urlaub			
Behebung des Widerspruchs zwischen der ab 01.01.1979 anzuwendenden Nr. 93 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung und der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.08.1973, nach der der Erholungsurlaub grundsätzlich der Erhaltung der dienstlichen Einsatzfähigkeit der Soldaten dient.	1978	22	Die Auffassung des Wehrbeauftragten in dieser Frage wird vom Bundesminister der Verteidigung nicht geteilt.
Veranstaltungen von Berufsorganisationen			
Überprüfung des Erlasses des Generalinspekteurs der Bundeswehr vom 30.03.1973 – Information für Kommandeure 1/73 – im Hinblick darauf, ob das Tragen der Uniform bei Großkundgebungen von Berufsorganisationen nicht generell verboten werden sollte.	1975 1977 1978	7 6 5	Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt nicht, den Erlaß zu ändern.
Versetzungen			
Klarstellung von seiten des Bundesministers der Verteidigung, daß eine Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen auch gegen zweitrangige dienstliche Gründe möglich ist, wenn der Soldat bereit ist, die Kosten des Umzugs selbst zu tragen.	1977	26	Die Anregung wurde durch entsprechende Ergänzung von Nr. 5 Abs. 2 der „Bestimmungen über die Versetzung, den Dienstpostenwechsel und die Kommandierung von Soldaten" (VMBl. 1978 S. 289) entsprochen.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
Änderung der ZDv 20/6 Nr. 1402, damit vermieden wird, daß die Disziplinarvorgesetzten den Begriff „besonderer Härtefall" mit dem Begriff der „besonderen Härte" als Voraussetzung einer Zurückstellung vom Wehrdienst oder einer vorzeitigen Entlassung (§§ 12 Abs. 4 und 29 Abs. 4 Nr. 1 Wehrpflichtgesetz) gleichsetzen.	1977	26	Der Bundesminister der Verteidigung ist der Anregung des Wehrbeauftragten gefolgt und hat in der ZDv 20/6 Nr. 1402 den Begriff „Besondere Härte" durch „Schwerwiegende Gründe" ersetzt.
Verwendungs- und Beförderungsstau			
Wiedereinführung der besonderen Altersgrenzen in das Soldatengesetz, wie sie vor dem Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes gültig waren.	1977 1978	22 20	Die Anregung konnte bisher nicht verwirklicht werden. Im Bericht für das Jahr 1979 habe ich erneut auf die Probleme hingewiesen (siehe auch Abschnitt 3.6.1. dieses Jahresberichts).
Möglichkeit der vorzeitigen Zurruhesetzung von Angehörigen der überbesetzten Geburtsjahrgänge.	1978	20	wie vorstehend
Befristete Bereitstellung von Auslaufverwendungen (Altersstelle) in der Größenordnung des Überbestandes der Jahrgänge 1935 bis 1944.	1978	20	wie vorstehend
Wachdienst			
Überprüfung der ZDv 10/6 Nr. 925 mit dem Ziel, die Bestimmung dahin gehend zu ändern, den Ladezustand der Waffen während der gesamten Wachzeit unverändert zu lassen.	1977	21	Die Anregung ist nicht aufgegriffen worden.
Wehrdienstbeschädigungen			
Neufassung des § 88 SVG, damit die Behörden der Bundeswehrverwaltung künftig ohne Beteiligung der Versorgungsämter in den Ländern über Ansprüche wehrdienstbeschädigter Soldaten für die Dauer ihrer Wehrdienstzeit alleinverantwortlich entscheiden können.	1978	27	Die Anregung des Wehrbeauftragten ist in den Entwurf einer 7. Novelle zum SVG nicht aufgenommen worden.
Wehrdisziplinarrecht – allgemein			
Anregung zur Ergänzung des § 5 WDO (Erteilen von förmlichen Anerkennungen) und des § 8 WDO (Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen) sowie zur Streichung des § 17a WDO im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der WDO.	1975	12	Der Entwurf zur Novellierung der WDO wurde zurückgezogen.
Wehrsold			
Erhöhung des Wehrsoldes um 1,– DM pro Tag für alle Dienstgradgruppen	1976	26	Der Wehrsold ist ab 01.01.1978 erhöht worden.
Änderung des Auszahlungsmodus von Wehrsold, sofern die negativen Auswirkungen der derzeitigen Verfahrensweise einen größeren Umfang annehmen.	1978	23	Der Bundesminister der Verteidigung ist der Auffassung des Wehrbeauftragten nicht gefolgt. Die derzeitige Verfahrensweise scheint jedoch von der Mehrheit

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
			der Grundwehrdienstleistenden angenommen worden zu sein, denn eine nennenswerte Zahl an Eingaben hierzu liegt nicht mehr vor.
Zurverfügungstellung eines einmaligen Betrages – sogenanntes Putzgeld – neben dem Wehrsold zur Deckung der Kosten für Sachpflegemittel oder unentgeltliche Bereitstellung derartiger Sachpflegemittel.	1978	23	Die vom Bundesminister der Verteidigung angestrebte Regelung, den Soldaten Mittel zur Pflege und Reinigung der Dienstkleidung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, ist vom Bundesminister der Finanzen abgelehnt worden. Die Verwirklichung der Anregung bleibt daher nach wie vor offen.
Wohnungsfürsorge			
Nicht zu enge Handhabung der im Erlaß des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMB) getroffenen Regelung, in Ausnahmefällen den Widerruf des Zinsnachlasses ganz oder teilweise rückgängig zu machen; Verbesserung der Rechtsposition der betroffenen Mieter und Vermieter gegenüber dem BMB oder der zuständigen Oberfinanzdirektion dahin gehend, daß ihnen das Recht eingeräumt wird, in einem förmlichen Antragsverfahren auf eine Ausnahmegenehmigung für den Standort hinzuwirken.	1976	24	Der Bundesminister für Raumordnung Bauwesen und Städtebau hat unter Beteiligung des Bundesministers der Verteidigung nach Würdigung der besonderen Verhältnisse in 49 Bundeswehrstandorten durch Einzelentscheidungen die bereits verfügten Zinsanhebungen ganz oder teilweise aufgehoben. Anträge hierzu sind auch von Mietern, Vermietern und Interessenverbänden gestellt worden.
Belassung der Wohnungsvergabe im Verantwortungsbereich des Bundesministers der Verteidigung.	1978	26	Die Wohnungsvergabe ist im Verantwortungsbereich des Bundesministers der Verteidigung verblieben.
Modernisierung älterer Wohnungen, Schaffen neuen Wohnraumes insbesondere für kinderreiche Familien, Zusammenfassen zu kleiner älterer Wohnungen zu größeren Wohneinheiten.	1978	26	Nach einer Mitteilung des Bundesministers der Verteidigung sind bis Ende November 1978 36000 Wohnungen modernisiert worden. Sofern neuer Wohnbedarf an einem Standort entsteht, werden neue Bundesdarlehnswohnungen errichtet. Die Anwendung der geänderten Baufachlichen Bestimmungen (Stand November 1978) gewährleistet, daß die Wohnungen den heutigen Ansprüchen an Zuschnitt, Größe und Ausstattung gerecht werden.
Initiative des Bundesministers der Verteidigung dahin gehend, daß sich die zuständigen Stellen des Bundes Mängeln und Unzulänglichkeiten von Bundesbedienstetenwohnungen annehmen und ggf. von ihren Kontrollrechten gegenüber den Bauträgern Gebrauch machen.	1978	26	Der Bundesminister der Verteidigung hat versichert, daß die zur Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten in Bundesbedienstetenwohnungen erfolgten Baubegehungen verstärkt fortgesetzt würden.
Fortsetzung und Erweiterung des Versuchs, Bundesdarlehnswohnungen von Bauträgern insgesamt anzumieten und an Bundesbedienstete weiterzuvermieten.	1978	26	Der Bundesminister der Verteidigung führt bis Ende 1980 in zwei Standorten einen Modellversuch über die Globalanmietung von Wohnungen durch. Die Zweckmäßigkeit einer Ausdehnung der Globalanmietung auf andere Standorte soll nach dem Ergebnis des Abschlußberichts beurteilt werden.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
Gewährung eines kostenlosen Mitflugs zur Besichtigung einer angebotenen Wohnung an wohnungssuchende Soldaten, deren Zurückversetzung aus dem Ausland bevorsteht, oder – sofern sich ein Mitflug nicht verwirklichen läßt – Übersendung umfassender Informationen über die angebotene Wohnung durch die zuständige Standortverwaltung.	1978	26	Der Bundesminister der Verteidigung hat Nr. 7 Satz 1 des Mitflugerlasses neugefaßt (Erlaß vom 11.09.1979 – VMBl. S. 272). Die Anregung ist damit berücksichtigt worden. Außerdem hat der Bundesminister der Verteidigung durch Erlaß vom 22.05.1979 sichergestellt, daß die von einer Auslandsverwendung zurückkehrenden Soldaten sachdienlicher als bisher über die ihnen im Inland angebotene Wohnung informiert werden.
Zulagen			
Kritische Bestandsaufnahme des gesamten Zulagewesens der Bundeswehr durch den Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages	1976	3	Der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages hatte am 26.10.1977 eine Projektgruppe „Zulagen im Bereich der Bundeswehr" eingesetzt. Die erarbeiteten Vorschläge haben zu Verbesserungen des Zulagewesens in der Bundeswehr geführt.
Klärung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesrechnungshof, welche Schritte notwendig sind, damit die Außendienstzulage reibungslos bewilligt und die Überprüfung durch die Vorprüfungsstellen der Wehrbereichsverwaltungen sachgerecht durchgeführt werden kann.	1977	30	Die vorgesehene Neufassung der Verwaltungsvorschrift für die Gewährung der Außendienstzulage ist noch nicht herausgegeben worden.
Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes			
Aufnahme eines Hinweises in die ZDv 20/7 Kapitel 5, daß in Ausnahmefällen auch Bewerber zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden können, die nicht „mit Erfolg" an einem Auswahllehrgang teilgenommen haben.	1975	19	Eine vom Bundesminister der Verteidigung beabsichtigte Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung erübrigt die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die ZDv 20/7. In der Neuregelung wird für die Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes grundsätzlich die „erfolgreiche" Teilnahme an einem Auswahllehrgang vorausgesetzt.
Zuständigkeit für Ernennungen			
Erweiterung der Bestimmungen für die Beförderung der Soldaten und für die Zulassung als Offizier- und Unteroffizieranwärter um eine Übersicht, aus der sich zweifelsfrei ergibt, welcher Vorgesetzte in der Bundeswehr für welche Personal-, insbesondere Statusmaßnahmen zuständig ist.	1975	17	Die Anregung ist nicht aufgegriffen worden.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
Zuweisung von Lehrgangsplätzen Vorsorge von seiten des Bundesministers der Verteidigung, um Nachteile in fachlicher und laufbahnmäßiger Hinsicht auszugleichen, die durch Ausgleich der Lehrplatzkapazitäten an Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr entstehen.	1978	19	Der Bundesminister der Verteidigung geht davon aus, daß auch bei Eintreten einer solchen Lage der Zeitpunkt der Beförderung und die Verwendung des Soldaten auf einem höherwertigen Dienstposten nicht hinausgeschoben werden.